

VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

Bericht 2024
Pressefassung



Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



Erreichbarkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 030 90129-440
Fax: 030 90129-844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Vertrauliches Telefon:

030 20054507 Deutsch / Englisch
030 20054532 Türkisch
030 20054553 Arabisch

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Redaktionsschluss: Februar 2025
Gestaltung: incorporate berlin communication gmbh

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle
Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes.
Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen
beziehen sich auf das Berichtsjahr.

VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2024



VERFASSUNGSSCHUTZ IM GESPRÄCH

Iris Spranger,
Senatorin für Inneres und Sport:

Wenn wir auf das Jahr 2024 zurückblicken, müssen wir erkennen, dass die Bedrohungen für unsere Demokratie leider nicht kleiner geworden sind. In nahezu allen Phänomenbereichen haben sich Radikalisierungstendenzen verstärkt und verstetigt.

Michael Fischer,
Leiter des Berliner Verfassungsschutzes:

In der Tat mussten wir feststellen, dass Anhängerinnen und Anhänger verschiedener verfassungsfeindlicher Bestrebungen zunehmend provokativ, aggressiv und auch gewalttätig agierten. Dies trifft sowohl auf den Rechtsextremismus, den Islamismus, den auslandsbezogenen Extremismus als auch den Linksextremismus zu.

Iris Spranger:

Wir haben im vergangenen Jahr leider zahlreiche Gewalttaten in Deutschland erlebt, die viele Opfer forderten. Darunter waren auch mehrere islamistisch motivierte Anschläge. Terrororganisationen, wie der sogenannte „Islamische Staat“ und „al Qaida“ propagierten noch immer ihren „Krieg gegen den Westen“ und riefen zu Terror und Gewalt auf.

Michael Fischer:

Die furchtbaren Anschläge der vergangenen Monate zeigen, dass diese islamistische Propaganda verfängt und Islamistinnen und Islamisten den ideologischen Nährboden für ihre Taten liefert. Auffällig ist, dass sich die Radikalisierungsverläufe der Täter – also die Zeitspanne von einem ersten Kontakt mit islamistischem Gedankengut und einer Gewalttat – in den letzten Jahren enorm verkürzt haben.

Iris Spranger:

Dabei spielen Soziale Medien sicherlich eine Schlüsselrolle. Das sehen wir auch in anderen Phänomenbereichen. So hat die israelfeindliche und antisemitische Propaganda und Hetze, wie sie seit dem 7. Oktober 2023 massiv im Internet verbreitet wird, mindestens mittelbar dazu beigetragen, dass sich Teile der anti-israelischen Szene in Berlin im vergangenen Jahr spürbar radikalisiert haben.

Michael Fischer:

Ein Brandanschlag auf ein Berliner Gymnasium, wiederholte Attacken auf Menschen, die sich gegen Antisemitismus engagieren und nicht zuletzt die Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten bei anti-israelischen Veranstaltungen sind die sichtbarsten Belege dafür.

Iris Spranger:

Bemerkenswert war die Beteiligung von Teilen des linksextremistischen Spektrums an israelfeindlichen Aktionen und Protesten. Auch wenn die Szene in Berlin insgesamt sicher keine einheitliche Haltung zum Nahost-Konflikt eingenommen hat, so schienen Antisemitismus und die Negierung des Existenzrechts Israels in Teilen der linksextremistischen Szene durchaus verbreitet zu sein.

Michael Fischer:

Dies trifft in erster Linie auf das sogenannte dogmatische Spektrum zu. Dazu zählen linksextremistische Parteien und diverse Gruppierungen wie kommunistische und trotzkistische Klein- und Kleinstgruppen, die den Terror der HAMAS als vermeintlich legitimen „Freiheitskampf“ und Teil einer weltweiten „Befreiungsbewegung“ gegen den Kapitalismus verbrämen.

Iris Spranger:

Auch im rechtsextremistischen Spektrum waren die Entwicklungen besorgniserregend. Hass und Hetze richteten sich verstärkt gegen politische Gegner sowie homosexuelle, queere und transgeschlechtliche Menschen. Insbesondere CSD-Veranstaltungen rückten in Berlin und bundesweit in den Fokus rechtsextremistischer Akteure.

Michael Fischer:

Diese rechtsextremistischen Aktionen waren eng mit dem Entstehen einer neuen rechtsextremistischen Jugendkultur verbunden. Unter wechselnden Labels traten junge und gewaltaffine Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten seit dem Sommer 2024 verstärkt in sozialen Netzwerken auf und verabredeten sich zu Aktionen, wie Störungen von CSD-Veranstaltungen.

Iris Spranger:

Homophobie, Queer- und Transfeindlichkeit sind nicht auf das rechtsextremistische Spektrum beschränkt. Der Berliner Verfassungsschutz widmet diesem Thema das Sonderkapitel des Verfassungsschutzberichts 2024. Darin wird deutlich, dass auch in anderen Phänomenbereichen gegen Homosexualität und queeres Leben gehetzt wird.

Michael Fischer:

Es gehört zum Kernbestand verfassungsfeindlicher Ideologien, bestimmte Menschen oder Menschengruppen herabzuwürdigen, zu verunglimpfen und zu attackieren. Im Bereich der Homophobie, Queer- und Transfeindlichkeit trifft dies in erster Linie auf rechtsextremistische und islamistische Bestrebungen zu, die mit ihrer Propaganda gezielt Hass gegen Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen schüren.

Iris Spranger:

Unsere Demokratie wird schon seit längerem nicht mehr nur durch Verfassungsfeinde aus dem Inneren angegriffen. Im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat die Bedrohung durch Spionage- und auch Sabotageaktivitäten spürbar zugenommen. Die russischen Nachrichtendienste nutzen verschiedene Aktionsformen, mit denen sie versuchen, unsere Gesellschaft zu destabilisieren.

Michael Fischer:

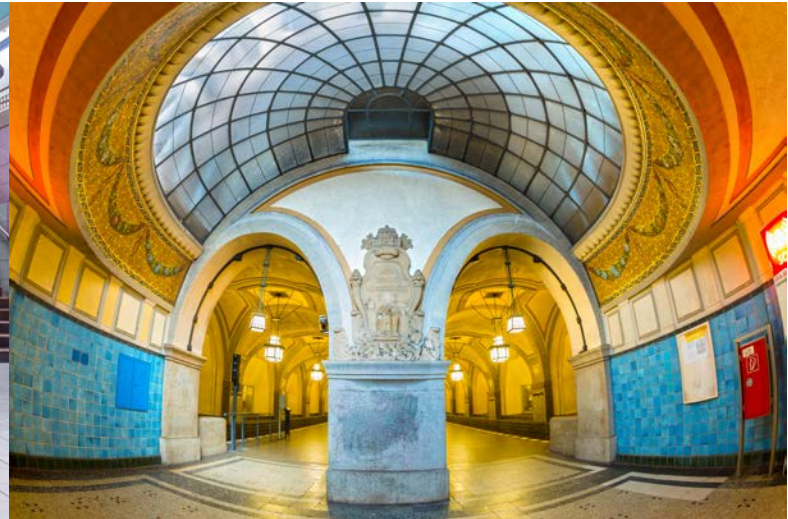
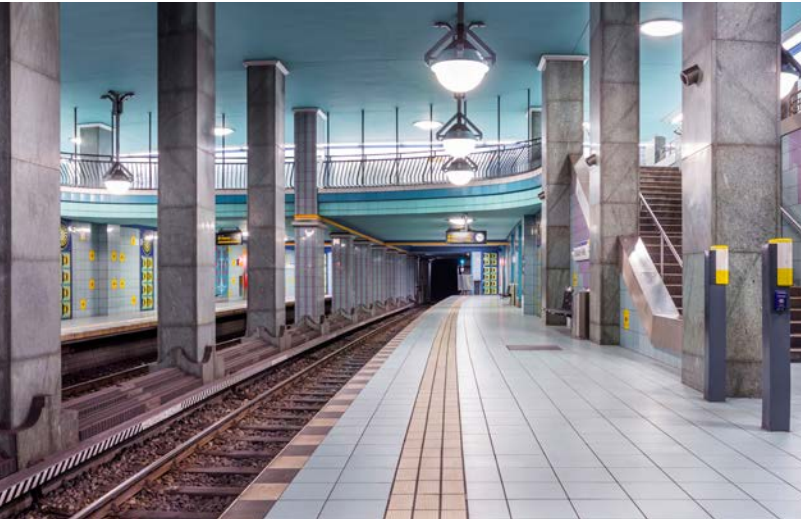
Zu diesem „Hybriden Bedrohungsszenario“ zählen neben klassischen Spionageaktivitäten Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und auch die mögliche Störung und Schädigung von Einrichtungen, die der Kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind. Wir müssen damit rechnen, dass uns diese Bedrohungen auch zukünftig stark beschäftigen werden.

Iris Spranger:

Wir müssen feststellen, dass die Herausforderungen für den Verfassungsschutz Berlin nicht kleiner oder gar weniger werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes stellen sich diesen Herausforderungen jeden Tag mit großer Professionalität. Sie haben dafür meine Anerkennung, meinen Respekt und meinen Dank.



INHALT



I Der Verfassungsschutz in Berlin

Der Verfassungsschutz in Berlin	10
---------------------------------	----

II Aktuelle Entwicklungen

1	Sonderthema: Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit in verfassungsfeindlichen Bestrebungen Berlins	15
2	Auslandsbezogener Extremismus	23
3	Islamismus	37
4	Rechtsextremismus	49
5	Linksextremismus	61
6	Reichsbürger und Selbstverwalter	73
7	Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	79
8	Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz	85
9	Scientology Organisation	93



III Hintergrund

Verfassungsschutz Berlin	100	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	118
Geheimschutz	104	Endnoten	130
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	106	Bildnachweise	135
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	110	Publikationsübersicht	136
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	114		

I DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Berlin durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wahrgenommen.

Für die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes standen 2024 Haushaltsmittel in Höhe von ca. 19,19 Mio. Euro und 282,606 Stellen zur Verfügung.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Befugnisse und Kontrollverfahren des Berliner Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt – im Grundgesetz (GG), im Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) und im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Gesetzlicher Auftrag des Berliner Verfassungsschutzes ist es, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten.

Solche Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Gruppierungen oder gewaltbereite Einzelpersonen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen und beseitigen wollen. Zu diesen Grundpfeilern unserer Demokratie gehören im Wesentlichen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus offen zugänglichen Quellen. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu gewinnen. Zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln zählen die Observation, die verdeckte

Bild- und Tonaufzeichnung, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und – unter engen Voraussetzungen – die Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zu diesen Kontrollinstanzen zählen u. a. der Ausschuss für Verfassungsschutz und die G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Rechnungshof von Berlin sowie eine bei dem Staatssekretär für Inneres angesiedelte Stabsstelle, die den Staatssekretär für Inneres bei der Aufsicht über den Verfassungs- und Geheimschutz unterstützt.

KONTROLLINSTANZEN

Ausschuss des Abgeordnetenhauses Ausschuss für Verfassungsschutz, Vertrauensperson

Kontrolle Verfassungsschutz Arbeitsgruppe der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G10-Kommission Kontrolle von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG

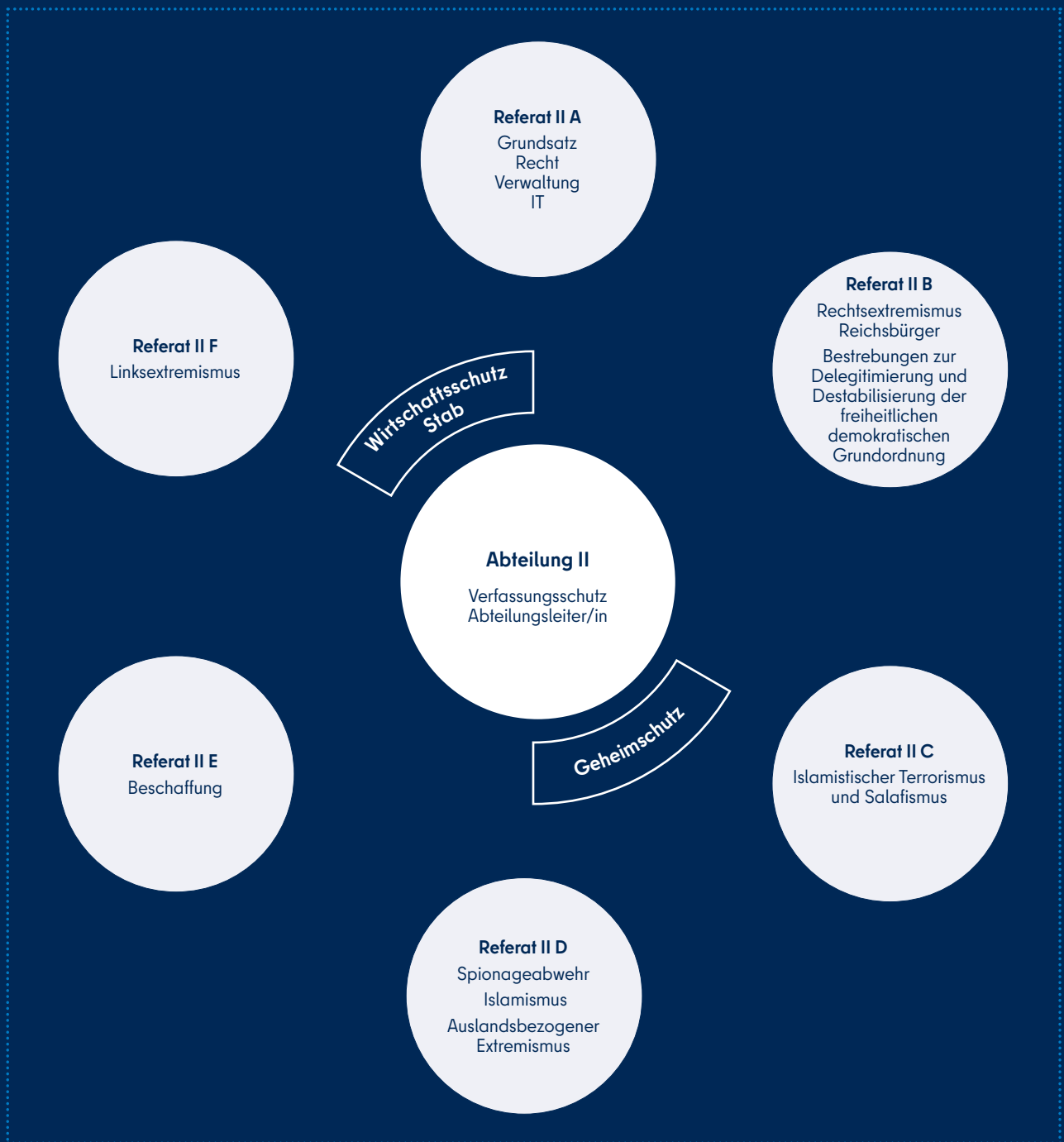
Kontrolle des Abgeordnetenhauses Debatten, Aktuelle Stunden, Parlamentarische Anfragen, Petitionen, Untersuchungsausschuss

Gerichtliche Kontrolle u. a. durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte

Öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien

Datenschutz Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechnungshof von Berlin



Struktur und Kontrolle

A series of horizontal dashed lines for notes, connected to the main diagram by a vertical dashed line.

II AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

1

SONDERTHEMA: HOMOPHOBIE, TRANS- UND QUEERFEINDLICHKEIT IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN BESTREBUNGEN BERLINS

Zentrale Aussagen	16
Einleitung	17
Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit im rechtsextremistischen Spektrum	18
Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit im Spektrum der „Reichsbürger“ und der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates	19
Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit im salafistischen Spektrum	19
Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit im nicht-salafistischen islamistischen Spektrum	21
Fazit	21

ZENTRALE AUSSAGEN

- Im verfassungsfeindlichen Spektrum werden homophobe, trans- und queerfeindliche Vorurteile insbesondere bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten sowie in der salafistischen Szene geschürt. Die Stigmatisierung der LGBTQIA+-Community ist Ausdruck der jeweiligen verfassungsfeindlichen Ideologie und wird offen propagiert.
- Sowohl im traditionellen Rechtsextremismus als auch in der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ gelten Angehörige der LGBTQIA+-Community als eine Gefahr für vermeintlich tradierte Werte, wie etwa ein heterosexuelles Familienbild, aber auch als eine Gefahr für Kinder, die durch Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen in ihrer sexuellen Orientierung und Identität beeinflusst und „frühsexualisiert“ werden würden.
- Unter Salafistinnen und Salafisten werden Homosexualität, queeres Leben und Transgeschlechtlichkeit als „Sünde“ bezeichnet. In diesem Sinn werden sie als Bedrohung für die Integrität der eigenen islamistischen Ideologie empfunden und sind auch Teil salafistischer Verschwörungsnarrative.

1

Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit in verfassungsfeindlichen Bestrebungen Berlins





EINLEITUNG

Diskriminierungen der LGBTQIA+-Community¹ sind heute immer noch alltäglich. Auch verbale und tätliche Übergriffe auf Angehörige der Community geschehen in Berlin regelmäßig. Zweifellos sind dafür nicht nur Verfassungsfeinde verantwortlich. Allerdings werden homophobe, trans- und queerfeindliche Vorurteile auch von Verfassungsfeinden geschürt. Sie sind zum einen Ausdruck der jeweiligen verfassungsfeindlichen Ideologie, zum anderen aber auch ein propagandistisches Mittel, mit dem gegen eine moderne pluralistische Gesellschaft agitiert wird.

Dieses Kapitel zeigt auf, auf welcher ideologischen Grundlage und mit welchen Zielen in den einzelnen verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen stigmatisiert, ausgegrenzt und angegriffen werden. Besonders prägnant und ausgeprägt sind homophobe, queer- und transfeindliche Aussagen und Aktionen in der rechtsextremistischen sowie der jihadistischen und salafistischen Szene Berlins. Sie stehen daher im Mittelpunkt der folgenden Darstellung. In der linksextremistischen Szene Berlins, die sich in weiten Teilen explizit gegen Ausgrenzung und Diskriminierung ausspricht, spielt dieses Thema keine Rolle. Auch im Islamismus außerhalb des salafistischen Spektrums und in weiten Teilen des auslandsbezogenen Extremismus waren Homophobie, Queer- und Transfeindlichkeit in Berlin bislang keine dominierenden Themen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass z. B. Homosexualität sowohl von allen islamistischen Bestrebungen als auch von den Anhängerinnen und Anhängern des türkischen Rechtsextremismus („Ülkücü“-Bewegung) abgelehnt wird. Allerdings vermeiden sie in Berlin offen homophobe Äußerungen.

HOMOPHOBIE, TRANS- UND QUEERFEINDLICHKEIT IM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit waren lange Zeit kein Schwerpunkt rechtsextremistischer Agitationen in Berlin. Der Fokus lag vor allem auf einer ethnisch konnotierten Identitätspolitik, dem Schüren und Verbreiten rassistischer Vorurteile und nicht zuletzt dem aggressiven Vorgehen gegen politische Gegner. Dies hat sich in den letzten Jahren verändert. Verstärkt greifen Akteure des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ homo-, queer- und transphobe Positionen auf und tragen diese in die Öffentlichkeit. Hierfür entwickeln und verbreiten sie Narrative, die vor allem auf die Stigmatisierung von Angehörigen der LGBTQIA+-Community ausgerichtet sind. Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen werden als „fremd“, „pervers“ und insbesondere dem von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten selbst bestimmten „Volkskörper“ als nicht zugehörig definiert. Andere gängige rechtsextremistische Narrative stellen sie als eine Gefahr für Kinder und Träger von Krankheiten dar. So wurde beispielsweise der Ausbruch der Virusinfektion Mpox im Jahr 2022 insbesondere von Teilen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ instrumentalisiert und, analog zum Diskurs um HIV in den 1980er Jahren, als „Homosexuellenkrankheit“ bezeichnet.

Traditioneller Rechtsextremismus

Ideologisch knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten mit ihren homophoben, trans- und queerfeindlichen Aktivitäten an die Ablehnung und Verfolgung Homosexueller durch die Nationalsozialisten an. Sie galten den Nationalsozialisten als „entartet“ und „Volksschädlinge“, die zur „Schwächung der allgemeinen Volkskraft“ beigetragen hätten. Mit der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ wurde 1936 eine eigene Behörde eingerichtet, die auf die Verfolgung Homosexueller ausgerichtet war.

Heute stellen Angehörige der LGBTQIA+-Community für die Anhängerinnen und Anhänger des traditionellen Rechtsextremismus vor allem eine Gefahr für vermeintlich tradierte Werte, wie etwa eines heterosexuellen Familienbildes, dar. Darüber hinaus behaupten sie, dadurch wachse die Gefahr eines zunehmenden Rückgangs des natürlichen Reproduktionsprozesses, wodurch das „Deutsche Volk“ geschwächt werde. So heißt es in der Programmatik der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“:

„Die Grundlage der Bevölkerungspolitik der Partei „Der III. Weg“ ist die konsequente Förderung von kinderreichen Familien zur Abwendung des drohenden Volkstodes.“²

In dieser Logik existieren für Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten auch lediglich zwei Geschlechter. Das

Selbstbestimmungsgesetz, mit dem Änderungen des Personenstandseintrags vereinfacht wurden, wird als Teil einer „Homo-Propaganda“ bezeichnet.³ Als Reaktion auf das Inkrafttreten im November inszenierte sich „Der III. Weg“ als „starker Gegenpol zum allgemeinen ‚Gender-Mainstream‘!“ und bezeichnete das Gesetz als „Ausdruck einer völlig kranken Zeit und gesellschaftlichen Degeneration.“⁴ Auch die Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) lehnt die, wie sie es nennt, „naturwidrige Gender-Mainstreaming-Ideologie“ ab.⁵

Diese grundsätzliche Ablehnung und Abwertung queeren Lebens durch die traditionelle rechtsextremistische Szene zeigte sich besonders in jüngster Zeit bei Kundgebungen und Demonstrationen gegen den „Christopher-Street-Day“ (CSD). Bereits im Jahr 2023 gab es eine Kampagne mit dem Slogan „Stolzmonat“ gegen die LGBTQIA+-Community, bei dem die Agitation gegen den „Pridemonth“ und den CSD im Mittelpunkt stand. An der Kampagne beteiligten sich Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ sowie aus dem Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus. Im Berichtsjahr gab es in mehreren Städten in Deutschland Demonstrationen gegen den CSD. In Berlin stellte die Polizei zu diesem Anlass etwa 30 überwiegend Jugendliche und junge Rechtsextremisten fest, die verumumt und teilweise bewaffnet waren. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um ein neues Phänomen im traditionellen Rechtsextremismus, das vorwiegend sehr junge und gewaltaffine Personen umfasst, die sich zunächst über Kanäle und Foren in den Sozialen Medien zusammenfanden und bei den CSD-Veranstaltungen im Sommer schließlich auch realweltlich auftraten (vgl. Kap. Rechtsextremismus, S. 53f).

Verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Nicht nur im traditionellen Rechtsextremismus stoßen Abweichungen vom klassischen Familiengefüge und einer binären Geschlechterordnung auf Ablehnung. Auch die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ agitiert in Berlin gegen die LGBTQIA+-Community. Anhängerinnen und Anhänger der „Neuen Rechten“ schreiben Mitgliedern dieser Community pauschal „Abnormitäten“ und Fetische zu, die eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellten. Hieraus hat sich u. a. der Kampfbegriff „Grooming“ entwickelt. Unter „Grooming“ (deutsch: „Anbahnung“) versteht man die gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen in Missbrauchsabsicht. Teile der rechtsextremistischen Szene verwenden diesen Begriff auch in Bezug auf eine vermeintliche (staatliche) „Homo Lobby“, die mit Aufklärungs-, Sexual- und Geschlechterberatungsangeboten eine angebliche „Frühsexualisierung“ von Kindern und Jugendlichen betreibt und dazu beitrage, diese „weich“, schwul oder trans zu machen. In diesem Sinne wurde z. B. die Eröffnung einer queer-inklusiven Kita in Berlin von der rechtsextremistischen Szene thematisiert. Im Februar veröffentlichte ein bekannter Szene-Influencer ein Video, in dem er die queere Community unterschwellig

mit Pädophilie in Verbindung brachte, sie unter anderem für „frühsexualisierte Kinder ohne Schamgrenze“ verantwortlich machte und sie von vermeintlich „normalen Leuten“ abgrenzte.⁶

„Frühsexualisierung“ ist ein Kampfbegriff, der insbesondere innerhalb der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ oft verwendet wird. Er wurde bereits in den 1920er Jahren im Kontext der „Rassenhygiene“ verwendet und beschreibt heute die Vorstellung, dass Sexualkundeunterricht in Wahrheit eine Indoktrination von Kindern mit „LGBTQIA+-Propaganda“ zum Ziel habe. Queer-inklusive und andere Aufklärungsangebote werden von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten als eine illegitime Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Entwicklung ihrer sexuellen Orientierung und Identität diffamiert. Neben zivilgesellschaftlichen Initiativen, die solche Angebote unterbreiten, werden auch staatliche Stellen angefeindet, da sie Schulen solche Formate aufzwingen und dafür Steuergelder verschwenden würden. Insbesondere von einem Frauenbündnis der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ wird dies regelmäßig thematisiert, verbunden mit „Warnungen“ vor einer vermeintlichen „Frühsexualisierung“ von Kindern und Jugendlichen.⁷

Homophobe, trans- und queerfeindliche Argumentationen in rechtsextremistischen Verschwörungserzählungen

Teile der in der rechtsextremistischen Szene kursierenden homophoben, trans- und queerfeindlichen Propaganda richten sich nicht nur gegen Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen, sondern auch gegen Politik, Medien und Gesellschaft, die an einem geplanten gesellschaftlichen Wandel arbeiten würden. Verschwörungserzählungen wie der „Große Austausch“ oder der „Great Reset“⁸ fußen auf der Erzählung einer steuernden Macht oder Elite, die angeblich im Hintergrund die Fäden ziehe. Bevölkerungspolitische Maßnahmen würden mit dem Ziel einer „Zersetzung der deutschen Bevölkerung“ durchgeführt, um sie besser kontrollier- und beherrschbar zu machen. Diese imaginierten Maßnahmen sind in solchen Narrativen eher ethnischer und kultureller Art. Grundsätzlich sind Verschwörungserzählungen jedoch niemals konsistent und haben vielseitige Erscheinungsformen. Daher werden auch staatliche Aktivitäten, die auf den Schutz, die Stärkung der Rechte und eine stärkere gesellschaftliche Sichtbarkeit der LGBTQIA+-Community abzielen, als gesteuerte Operationen interpretiert. Welche gravierenden Folgen eine mit Verschwörungserzählungen durchsetzte rechtsextremistische und homophobe Weltsicht haben kann, zeigte sich im Oktober 2022 im slowakischen Bratislava. Dort erschoss ein rechtsextremistischer Attentäter vor einer queeren Bar zwei Männer und verletzte eine Frau. In einem von ihm in den Sozialen Medien veröffentlichten „Manifest“ bezeichnete er Trans- und Homosexuelle als „Degenerierte“, warf den politischen Eliten eine geplanten „Bevölkerungsaustausch“ vor und glorifizierte andere rechtsextremistische Attentäter als seine Vorbilder.

HOMOPHOBIE, TRANS- UND QUEERFEINDLICHKEIT IM SPEKTRUM DER „REICHSBÜRGER“ UND DER VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTEN DELEGITIMIERUNG DES STAATES

Auch in der „Reichsbürger“-Szene Berlins und dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung sind homophobe, queer- und transfeindliche Vorurteile verbreitet und führen zu Anfeindungen gegen die LGBTQIA+-Community. So finden sich auf szenetypischen Kanälen im Internet Aussagen, nach denen z. B. Transsexualität gegen „die Naturgesetze“⁹ verstoße. Ein bekannter Szeneprotagonist der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ bezeichnete das Selbstbestimmungsgesetz als „Absurdität“ und „größte[n] Akt der Frauenfeindlichkeit der Nachkriegsgeschichte und eine Demütigung eines jeden denkenden Menschen.“¹⁰ Ein weiterer Akteur veröffentlichte als Reaktion eine Karikatur, die einen Mann in einer Damendusche zeigt mit einer Sprechblase „Relax...I'm a woman“.¹¹ Der Vorwurf einer vermeintlichen „Frühsexualisierung“ von Kindern wird auch von Anhängerinnen und Anhängern der Szene der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ erhoben. In einem „Polit-Talk“ der Szene mit dem Titel „Pädophilie-Propaganda: Trans-Rechte als Deckmantel?“ war in der Ankündigung zu lesen:

„Auf unsere Kinder läuft ein Großangriff. Aktivisten zwingen ihnen schon im Kindergarten eine sexualisierte Weltanschauung auf. Ihre Lehre verbinden die Ideologen mit ständiger Vorführung aller denkbaren Sexualpraktiken.“¹²

HOMOPHOBIE, TRANS- UND QUEERFEINDLICHKEIT IM SALAFISTISCHEN SPEKTRUM

Homophobe, queer- und transfeindliche Äußerungen sind auch Bestandteil salafistischer Propaganda. In Predigten und Aussagen von Anhängerinnen und Anhängern des Salafismus wird Homosexualität als „unnormale“ oder „Sünde“ bezeichnet, die es zu bestrafen gelte. Homophobe Äußerungen dienen auch als Mittel zur Abgrenzung von einer als ungläubig empfundenen Gesellschaft. Die Toleranz oder Aufklärung über Homosexualität, queere und transsexuelle Lebensweisen wird als Bedrohung für die Integrität der eigenen, islamistischen Ideologie empfunden. Schließlich sind homophobe, trans- und queerfeindliche Einstellungen und Aussagen auch Teil salafistischer Verschwörungserzählungen.

Am sichtbarsten ist der Hass auf die LGBTQIA+-Community in der Propaganda der jihadistischen Organisationen „al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ (IS). Beide Organisationen stehen für die Verfolgung und Bestrafung von Homosexualität mit dem Tod. Hass auf Homosexuelle sowie queere Menschen und Transpersonen wird in Aufrufen und Publikationen weltweit geschürt. So wurde auch die „Ibn-Rushd-Goethe-Moschee“ in Berlin zum Ziel jihad-salafistischer Propaganda. Die Moschee, in der ausdrücklich auch Homosexuelle Teil der

Gemeinde sind, wurde in einer dem „Islamischen Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) nahestehenden Publikation als Beispiel für den Versuch von „Juden und Christen“ bezeichnet, den islamischen Glauben zu korrumpieren.¹³ Die mit einem Foto abgebildete „Ibn Rushd-Goethe-Moschee“ wird dort als „Ort der Teufelsanbetung“¹⁴ angeprangert. Homosexualität und die Unterstützung der LGBTQIA+-Community seien demnach Belege für die Blasphemie des Westens. Der ISPK erwähnte die „Ibn Rushd-Goethe-Moschee“ zudem in einer weiteren Ausgabe seiner Online-Publikation. In einem Artikel, in der Homosexualität als Faktor für die Selbstzerstörung der islamischen Gemeinschaft gebrandmarkt wird, taucht die Berliner Moschee mit einem Foto abermals auf.¹⁵

In einer anderen Veröffentlichung des ISPK vom September findet sich eine Bildcollage mit dem Titel „Anschläge auf Deutschland als Vergeltung für die Muslime“¹⁶. Sie zeigt ein blutiges Messer, das fast die gesamte Länge des Bildes einnimmt. Darüber ist u. a. ein rotes Visier mit dem Kommentar „LGBT Events“¹⁷ abgebildet. Diese homophobe, queer- und transfeindliche Propaganda hat eine lange Tradition bei jihadistischen Organisationen. In Publikationen wie etwa den IS-Onlinemagazinen „Dabiq“ und „Rumiyah“ wurde immer wieder detailliert dargelegt, wie der IS die „göttlichen Gebote“ in Bezug auf Homosexuelle anwendet. Dabei wurden durchgeführte Exekutionen beschrieben, und es wurde direkt zu Anschlägen gegen Angehörige der LGBTQIA+-Community aufgerufen. Der IS setzte diese Ideologie in den von ihm in Irak und Syrien kontrollierten Gebieten gnadenlos um. Homosexuelle wurden verfolgt und hingerichtet. Videos dieser Hinrichtungen wurden im Internet verbreitet.¹⁸

Auch in der jihad-salafistischen Szene Berlins kam es in der Vergangenheit zu homophoben Ausfällen. Anlässlich einer Kundgebung gegen den Islam erklärte ein Angehöriger dieser Szene im Oktober 2022, dass man die Scharia notfalls mit Gewalt durchsetzen müsse. Auf die Frage, was mit Homosexuellen gemäß der Scharia geschehen solle, äußerte er:

„Ich glaube, die werden von einem Berg runter geschmissen.“¹⁹

Die tiefgreifende Verachtung und aggressive Haltung gegenüber Homosexuellen verdeutlicht auch die Instagram-Story einer jihad-salafistischen Nutzerin aus Berlin. Zusammen mit dem Bild eines jungen Mannes postete sie folgenden Kommentar:

„Diesen Knaben ? heute in Mitte gesichtet. Ich war kurz davor, ihn zu Brei zu schlagen [...]. [...] Er trug eine schwule Kette & hatte sich einen schwulen Streifen in die Augenbrauen einraisiert. Zudem schleift sein Gewand auf dem Boden (islamisch nicht korrekt bei Männern, das ist lediglich für Frauen erlaubt). [...] Ich schwöre alles an ihm war schwul. Sogar seine Latschen. Er war so schwul, vor ihm Kopftuch ausziehen wäre halal.“²⁰

Diese und ähnliche Aussagen stehen beispielhaft dafür, dass Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen, aber auch Menschen, die sie unterstützen und sich mit ihnen solidarisieren, für Anhängerinnen und Anhänger der salafistischen Szene ein festes, vermeintlich dem Islam widersprechendes und zu bekämpfendes Feindbild darstellen. Derartige Propaganda ist zudem grundsätzlich dazu geeignet, Menschen weiter zu radikalisieren und zu Gewalttaten zu animieren. Mehrere islamistische Anschläge, die auch homophob, trans- und queerfeindlich motiviert waren, belegen das. 2016 führte ein Anhänger des IS einen Anschlag auf einen hauptsächlich von Homosexuellen frequentierten Nachtclub in Orlando (USA) aus, bei dem 49 Menschen starben. Der Attentäter hatte im Vorfeld des Anschlags Online-Propaganda des IS konsumiert.²¹ In Deutschland attackierte ein IS-Anhänger am 4. Oktober 2020 ein homosexuelles Paar in Dresden. Eine Person verstarb noch vor Ort, die andere Person trug schwere Verletzungen davon. Der Täter äußerte während der Ermittlungen zu dem Fall, dass er das homosexuelle Paar bewusst ausgewählt habe. Zur Begründung gab er an, Homosexualität sei eine schwere Sünde, die bestraft werden müsse.²²

Die Ablehnung von Homosexualität, queerem Leben und Transgeschlechtlichkeit ist nicht auf das jihad-salafistische Spektrum beschränkt. Auch politische Salafisten lehnen diese ab und bezeichnen sie als „Sünden“, die bestraft werden sollten. Die Förderung der Rechte der LGBTQIA+-Community wird in Predigten und Islamunterricht als ein Versuch der Zerstörung des Islam durch den Westen vermittelt. „Islamische Erziehung“ wird als Gegenentwurf hierzu verstanden. Folgerichtig sind Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit auch in der salafistischen Szene Berlins verbreitet. Insbesondere der Berliner Prediger „Abul Baraa“ hat in der Vergangenheit wiederholt seine Ablehnung einer toleranten und pluralistischen Gesellschaft ebenso wie einer alternativen Lebensführung deutlich gemacht. In einer Videobotschaft vom Januar 2023 erklärte er hierzu etwa:

„[...] möge Allah uns vor solchen üblen Kreaturen bewahren [...]“²³

Bereits 2018 hatte ein salafistischer Prediger im Rahmen seines Islamunterrichts Homosexuelle als „nicht normal“ und als „Krankheit“ bezeichnet. Die Natur hätte so etwas nicht vorgesehen, was man am Verhalten von Tieren sehe. Dort gebe es keine Homosexualität. Als Strafe brachte er in diesem Zusammenhang auch die Tötung von Homosexuellen ins Spiel. In der typischen Argumentation politischer Salafisten, die Kapitalstrafen propagieren, sollte deren Verwirklichung jedoch in die Zeit der Existenz eines „wahren islamischen Staates“ verschoben werden.

HOMOPHOBIE, TRANS- UND QUEERFEINDLICHKEIT IM NICHT-SALAFISTISCHEN ISLAMISTISCHEN SPEKTRUM

Auch Anhängerinnen und Anhänger des nicht-salafistischen islamistischen Spektrums lehnen Homosexualität, queeres Leben und Transgeschlechtlichkeit ab. Aussagen führender Ideologen und zentraler Akteure der ältesten islamistischen Organisation, der „Muslimbruderschaft“ (MB), deren Anhängerinnen und Anhänger sich in Deutschland meist weltoffen und tolerant geben, sind eindeutig. So heißt es im MB-Konzept zum „Islam der Mitte“:

„Ebenso lehnen wir all jene ab, die die Unterschiede zwischen Maskulinität und Femininität auflösen wollen und die gegen die gottgegebene Wesensnatur der Frau sind, und gegen die Natur des Menschen insgesamt, die doch auf der Basis der Geschlechterpaarung/Heterosexualität besteht [...] und nicht auf der Basis der Homosexualität, die der Westen adoptiert hat und heute verbreitet“.²⁴

Geschlechterdebatten werden als Ausdruck eines „kulturellen Feldzugs des Westens gegen den Islam“ diskreditiert und der von der MB geforderte „islamische Referenzrahmen“ lege

„auch Richtlinien für andere Angelegenheiten fest. Zum Beispiel müssen die Beziehungen zwischen Männern und Frauen innerhalb des Rahmens einer rechtmäßigen Ehe stattfinden. Damit sind außereheliche und homosexuelle Beziehungen verboten. Wir sollten Gottes Verordnungen in diesen Fragen einhalten“.²⁵

Diese Aussage eines ehemaligen Sprechers der MB ist noch heute auf der offiziellen Internetseite der MB zu lesen.

FAZIT

Die vorgestellten Beispiele zeigen, dass auch von verfassungsfeindlichen Bestrebungen homophobe, trans- und queerfeindliche Vorurteile geschürt werden. Insbesondere Rechtsextremisten und Salafisten agitieren – in unterschiedlicher Quantität und Intensität – gegen Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen sowie deren Unterstützung durch die demokratische Mehrheit.

In der rechtsextremistischen Szene Berlins ist die Feindschaft gegen die LGBTQIA+-Community auf den Kern der rechtsextremistischen Ideologie zurückzuführen, nach dem eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft zum Erhalt des „Volkes“ angestrebt wird. Jegliche Abweichungen von der zugeschriebenen Norm stellen in dieser Logik eine Bedrohung dar. Die Vielzahl von Angriffen auf CSD-Veranstaltungen im Berichtsjahr haben gezeigt, dass Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen stärker in den Fokus der rechtsextremistischen Szene geraten. Neben Homosexuellen, queeren Menschen und Transpersonen spielt auch der Staat als Feindbild eine Rolle, da Gesetzesänderungen hin zu einer inklusiveren Gesellschaft den Vorstellungen einer exklusiven und völkischen Weltanschauung entgegenstehen.

Die Ablehnung von Homosexualität, queeren Leben und Transgeschlechtlichkeit sowie der damit verbundene Hass auf Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen sind auch Bestandteil der salafistischen Ideologie. Vor allem muslimische Jugendliche sind Adressaten dieser salafistischen Propaganda, mit dem Ziel, bei diesen Jugendlichen die eigene Religion als mit den Rechten der LGBTQIA+-Community und damit Werten einer pluralistischen Demokratie für unvereinbar zu erklären. Hinzu kommen offene Gewaltaufrufe jihadistischer Gruppen wie „Al-Qaida“ und des IS gegen Homosexuelle, queere Menschen und Transpersonen, die auch in der salafistischen Szene Berlins zirkulieren. Damit verbunden ist die Gefahr, dass aus dieser Propaganda Beleidigungen, Bedrohungen und auch gewalttätige Angriffe gegen diese Menschen resultieren.

Mit ihrer homophoben, queer- und transfeindlichen Propaganda würdigen Rechtsextremisten und Salafisten die LGBTQIA+-Community herab und tragen dazu bei, Feindbilder zu konstruieren und Hass auf bestimmte Menschen und ganze Gruppen von Menschen zu schüren. Solche elementaren Angriffe auf die Menschenwürde sind mit den Werten der freiheitlichen Demokratie nicht vereinbar.

2

AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Entwicklungen 2024	25
Lageentwicklung in Berlin	26
Extremistische Akteure mit Nahostbezug	28
Ülkücü-Bewegung / Graue Wölfe	31
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	32
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	33
Personenpotenzial	35

IDEOLOGISCHES SPEKTRUM

Mit dem Sammelbegriff „auslandsbezogener Extremismus“ werden verfassungsfeindliche Bestrebungen bezeichnet, die im Ausland entstanden sind, jedoch auch in Deutschland wirken und nicht islamistisch sind. Diese Bestrebungen sind heterogen: Sie können sowohl links- als auch rechts-extremistisch sein, richten sich jedoch stets gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes.

2 Auslandsbezogener Extremismus





ENTWICKLUNGEN 2024

- Die Entwicklungen im Nahen Osten beeinflussten weiterhin die Sicherheitslage in Berlin. Fortgesetzt kam es zu israel-feindlichen und antisemitischen Äußerungen, Schmierereien und Übergriffen. Sowohl für säkulare palästina-bezogene als auch für islamistische Verfassungsfeinde war der Konflikt das dominierende Bezugsthema. In Berlin waren sie Teil des anti-israelischen Protest- und Versammlungsgeschehens.
- Im Rahmen dieses Protest- und Versammlungsgeschehens ließ sich im Jahresverlauf eine zunehmende Radikalisierung von israelfeindlichen Einzelpersonen und Kleingruppen beobachten. Wiederholt kam es zu Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten, Medienvertreterinnen und -vertretern sowie Gegendemonstrantinnen und -demonstranten. Tendenziöse und emotionalisierende Posts in Sozialen Medien waren zugleich Ursache und Wirkung dieser Radikalisierung.
- In den extremistischen Spektren mit Türkei-Bezug – dem türkischen Rechts- und Linksextremismus sowie kurdischen Extremismus – stand zudem wieder verstärkt die innenpolitische Situation in der Türkei sowie der dortige Konflikt mit der kurdischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) im Fokus.

PERSONENPOTENZIAL 2024



LAGEENTWICKLUNG IN BERLIN

Protest- und Demonstrationsgeschehen

Die militärische Eskalation in Nahost nach dem Angriff der HAMAS und verbündeter terroristischer Kräfte am 7. Oktober 2023 auf Israel wirkte sich weiterhin stark auf die Sicherheitslage in Berlin aus. Als unmittelbare Folge begannen Anhängerinnen und Anhänger verschiedener anti-israelischer verfassungsfeindlicher Bestrebungen eine anhaltende Serie von Versammlungen, die als Plattform für antisemitische und israelfeindliche Propaganda fungierten. Nach einer anfänglichen Phase eines chaotischen und oftmals gewalttätigen Protestgeschehens beruhigte sich die Situation angesichts des konsequenten Vorgehens der Behörden zunächst. Infolgedessen spielte sich ein zunehmend routiniertes Versammlungsgeschehen ein. Wöchentlich fanden weiter mehrere Kundgebungen und Demonstrationen statt, wobei regelmäßig am Wochenende zu Großdemonstrationen aufgerufen wurde.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf diesen Veranstaltungen solidarisierten sich mit dem „palästinensischen Widerstand“, der regelmäßig auch den bewaffneten Widerstand einschloss.²⁶ Die HAMAS-Verbrechen oder der Raketenterror der „Hizb Allah“ und des Irans wurden verharmlost, oft gerechtfertigt und zuweilen sogar aus der Menge heraus bejubelt. Auf einer Demonstration am 13. Januar unter dem Motto „Stoppt den Krieg“ begrüßte eine Rednerin ausdrücklich die Angriffe der jemenitischen „Huthi“-Rebellen auf Israel und die zivile Schifffahrt im Roten Meer. In diesem Zusammenhang behauptete sie, derartige Gewalt sei „legitime Selbstverteidigung“.²⁷

Neben der vordergründigen Solidarisierung mit der „palästinensischen Sache“ dienten diese Veranstaltungen auch dazu, den offenen Israelhass und Antisemitismus zu plausibilisieren und emotional zu befeuern. So waren israelfeindliche, antisemitische und gewaltverherrlichende Parolen, Reden, Bilder und Symbole immer wieder Teil des Protestbildes. Beispielsweise gehörte der Ausruf „From the river to the sea, Palestine will be free“, der das Existenzrecht Israels verneint, und der gewaltbefürwortende Ausspruch „Yallah, yallah Intifada“ zum Standardrepertoire der Protestierenden. In den öffentlichen Aussagen von Angehörigen dieser verfassungsfeindlichen Szene wurden dabei regelmäßig auch die Begriffe „Zionismus“ oder „die Zionisten“ verwandt. Diese Begriffe stehen synonym für den Staat Israel und die Israelis. Antizionismus bedeutet in diesem Sinne letztlich die Negierung des Existenzrechts Israels. Diese Gleichsetzung ging nicht selten mit Bezügen zu Verschwörungserzählungen einher, in denen der „Zionismus“ als eine allmächtige und global wirkende Macht dargestellt wird. Beispielhaft dafür steht ein Redebeitrag auf einer Demonstration in Berlin-Mitte am 1. Juni:

„Unser Feind hat keine physische Form. Er ist physisch nicht greifbar. [...] Unser Feind ist eine Ideologie. Unser Feind ist eine krankhafte Idee, dessen Anhänger Fanatiker und geistesranke Mörder sind. Es geht darum, diese Ideologie zu bekämpfen und sie nennt sich Zionismus.“²⁸

Im Verlauf des Jahres verfestigte sich ein Kern von Verfassungsfeinden verschiedener Phänomenbereiche mit anti-israelischen Einstellungen, der das Protestgeschehen maßgeblich beeinflusste. Der Kern dieser israelfeindlichen Szene setzt sich in Berlin aus verschiedenen Bündnissen mehrerer Gruppierungen aus dem Spektrum des auslandsbezogenen Extremismus sowie der islamistischen und Teilen der links-extremistischen Szene zusammen. Diese Szene ist über die eigenen Grenzen hinaus mobilisierungsfähig und integraler Bestandteil des anti-israelischen Protest- und Versammlungsgeschehens.

Als wichtige Gruppierungen sind in diesem Zusammenhang vor allem die islamistisch-terroristische HAMAS (vgl. Kap. Islamismus, S. 43) und die säkular-linksnationalistische Terrororganisation PFLP zu nennen, deren Anhängerinnen und Anhänger in Berlin unter der Dachbezeichnung „Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee“ (VPNK) eng zusammenarbeiteten und gemeinsam Versammlungen durchführten. Teilweise kooperierte das VPNK mit anderen israelfeindlichen Extremistinnen und Extremisten und trat unter anderem mit der linksextremistisch-trotzkistischen „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM) (vgl. Kap. Linksextremismus, S. 66) oder der Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) auf. Das VPNK, GAM und BDS waren auch Mitorganisatoren des sogenannten „Palästina Kongresses“ im April, der kurz nach seinem Beginn von der Polizei beendet werden musste.²⁹ Zudem nahmen auch Anhängerinnen und Anhänger der türkisch-rechts-extremistischen „Ülkücü“-Bewegung sowie der islamistischen „Millî Görüş“-Bewegung (MGB) an anti-israelischen Veranstaltungen teil oder mobilisierten dafür.

Antisemitische Gewalt und Propaganda

Zum Kern der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene in Berlin gehörten auch Kleingruppen, deren Verhalten sich im Verlauf des Jahres zunehmend radikalisierte. Sie beleidigten und bedrohten Journalistinnen und Journalisten sowie Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten und suchten immer wieder den Konflikt mit der Polizei. Am 12. September störte eine solche Gruppe den öffentlichen Auftritt des Senators für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und attackierte ihn mit einem Mikrofonständer. Ähnliche Gewalttaten und Einschüchterungsversuche fanden sowohl aus Versammlungen heraus als auch in Form klandestiner Sachbeschädigungen statt. So wurden Büros von Parteien sowie Politikerinnen, Politikern, Unternehmensgebäude und öffentliche Einrichtungen attackiert, beschmutzt, beschädigt und mit einschlägigen Parolen beschmiert. Beispielsweise wurde auf ein Gymnasium in Mitte in der Nacht vom

14. auf den 15. Juli ein Brandanschlag verübt. Hier wie auch andernorts in Berlin wurde die Drohparole „Brennt Gaza, brennt Berlin“ („If Gaza burns, Berlin burns“) verwendet, die auch vielfach im Internet verbreitet wurde.³⁰

In ähnlicher Weise wurde auch das sogenannte „HAMAS-Dreieck“³¹ genutzt. Dabei handelt es sich um ein rotes, auf der Spitze stehendes Dreieck. Dieses Dreieck ist zwar auch Teil der palästinensischen Nationalflagge, es wurde jedoch vor allem dadurch bekannt, dass es die HAMAS nach dem 7. Oktober 2023 in ihren Propagandavideos nutzte, um Feinde zu markieren und Angriffsziele zu kennzeichnen. In der Folge verbreitete es sich zunächst über Soziale Medien und als Zeichen, das Sympathie mit der HAMAS und deren Terrorangriff auf Israel symbolisierte. In Berlin wurde das „HAMAS-Dreieck“ benutzt, um insbesondere Personen und Objekte, die sich mit Israel solidarisierten oder gegen Antisemitismus aussprachen, als „Gegner“ zu markieren.

Beeinflusst wurde das anti-israelische Protestgeschehen auch durch reichweitenstarke Influencer in Sozialen Medien, die regelmäßig israelfeindlichen und antisemitischen Content generierten. Immer wieder negierten sie das Existenzrecht Israels, zum Beispiel indem sie fiktionale Landkarten des Nahen Ostens posteten, auf denen anstatt Israel „Palästina“ oder anstatt der israelischen die arabischen Ortsnamen abgebildet wurden.³² Neben Antisemitismus und Israelhass nahm im Verlauf des Jahres auch das Thema einer vermeintlichen „staatlichen Repression“ auf diesen Kanälen und Profilen immer mehr Raum ein. Gezielt wurde hier durch falsche und entkontextualisierte Informationen das Bild einer überzogen und unrechtmäßig agierenden Polizei gezeichnet. Dazu gehörte auch die Verbreitung von Fotos und Videomitschnitten mit angeblichen „Übergriffen“ von Polizisten auf Versammlungsteilnehmende. Provokationen oder Straftaten durch Aktivisten vor den skandalisierten Maßnahmen wurden dabei bewusst weggelassen. Mit dieser „Berichterstattung“ sollten Sympathisantinnen und Sympathisanten der israelfeindlichen Szene emotionalisiert und auch radikalisiert werden. Dass diese polizeifeindliche Propaganda nicht folgenlos blieb, zeigte sich am 1. Oktober, als am Rande einer Demonstration ein Brandanschlag auf ein besetztes Polizeifahrzeug verübt wurde.

Israelhass an den Universitäten

Vor dem Hintergrund der anti-israelischen Protestbewegung an Hochschulen und Universitäten in den USA entstanden und vernetzten sich auch in Berlin anti-israelische Gruppen mit Bezügen zu den Berliner Universitäten. Sie führten israel-feindliche Aktionen und Veranstaltungen an nahezu allen Berliner Hochschulen durch. Treibende Kräfte dahinter waren in diesen Gruppen organisierte dogmatische Linksextremisten und internationalistische Gruppierungen, die dem Umfeld der BDS-Bewegung zuzurechnen sind.

Die Protestschwerpunkte bildeten die Freie Universität (FU), wo es am 7. Mai zu einem ersten (gescheiterten) Versuch kam, ein Protestcamp nach US-amerikanischem Vorbild zu etablieren, und die Humboldt Universität (HU). Dort wurde vom 22. bis 23. Mai das Institut für Sozialwissenschaften besetzt. Im Zuge der Besetzung richteten die Aktivistinnen und Aktivisten erhebliche Sachschäden an, die Innenräume des Instituts waren übersät mit israelfeindlichen, antisemitischen, HAMAS-verherrlichenden und gewaltbefürwortenden Schmierereien wie dem „HAMAS-Dreieck“ und „Intifada“-Auf-rufen. Am 17. Oktober kam es zu einer weiteren Besetzung, als etwa 20 Personen kurzzeitig in das Präsidiumsgebäude der FU eindringen und dort massive Zerstörungen verursachten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedrohten. Sowohl das Protestcamp an der FU als auch die Besetzungen an der HU und der FU wurden durch die Polizei beendet. An derartigen Aktionen hatten sich neben Studentinnen und Studenten oftmals auch hochschulfremde Angehörige der israelfeindlichen Protestszene beteiligt.

Der Hass anti-israelischer Aktivistinnen und Aktivisten richtete sich jedoch nicht nur gegen Sachen. Universitätsangehörige mit einer anderen Meinung und auch die Hochschulleitungen wurden zum Ziel von Beleidigungen und Bedrohungen. Bereits im Februar war ein jüdischer Student der FU mutmaßlich von einem israelfeindlichen Kommilitonen angegriffen und schwer verletzt worden.



EXTREMISTISCHE AKTEURE MIT NAHOSTBEZUG

VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)

Ein Großteil der anti-israelischen Kundgebungen und Versammlungen seit dem 7. Oktober 2023 wurde von Anhängern der PFLP angemeldet und durchgeführt, die dabei zusammen mit Berliner Anhängern der HAMAS unter der Dachbezeichnung „Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee“ (VPNK) in Erscheinung traten. Wie bereits in den Vorjahren arbeitete die PFLP trotz ideologischer Unterschiede eng mit der HAMAS zusammen. Das VPNK mobilisierte für die eigenen Versammlungen – sowie auch für die anderer Gruppierungen – mit auf Arabisch verfassten Flyern, die insbesondere die palästinensische Diaspora beziehungsweise die arabische Community ansprechen sollten. Es beteiligte sich überdies an verschiedenen spektrenübergreifenden Demonstrationsbündnissen und kooperierte in diesem Zusammenhang unter anderem mit dem BDS-Netzwerk sowie mit dogmatischen Linksextremistinnen und Linksextremisten. Der PFLP kam somit eine wichtige Scharnierfunktion zwischen islamistischen und säkularen israelfeindlichen Verfassungsfeinden zu. Ihre Versammlungen belegten die weitreichende Vernetzung zwischen ideologisch konträren Spektren in Berlin.



VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)

GRÜNDUNG: 1967

IDEOLOGIE: linksextremistisch, terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 30 (2023: 20)

Die 1967 gegründete „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) ist eine säkulare Organisation, die sich ursprünglich am Marxismus-Leninismus orientierte. Bekanntheit erlangte sie durch spektakuläre Flugzeugentführungen und Geiselnahmen mit Todesopfern, wie beispielsweise der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ im Oktober 1977. Heutzutage verfolgt sie vor allem eine nationalistische Agenda mit dem Ziel der Gründung eines (sozialistischen) palästinensischen Staates in den Grenzen des historischen Palästina mit Jerusalem als Hauptstadt. Ihr bewaffneter Arm im Nahen Osten, die „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), agiert in Israel und im besetzten Westjordanland mit terroristischen Mitteln. Die PFLP beteiligte sich am Angriff auf Israel am 7. Oktober 2023.³³ Sowohl die EU als auch die USA listen sie als terroristische Organisation.

SAMIDOUN - PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK (SAMIDOUN)

Das Organisations- und Betätigungsverbot vom 2. November 2023 für das „Samidoun“-Netzwerk führte dazu, dass dessen Mitglieder nicht mehr unter dem Namen „Samidoun“ in Erscheinung traten. Dennoch bekannten sie sich weiterhin zu dem Ziel, Israel zu bekämpfen. So verherrlichten sie vielfach den bewaffneten palästinensischen „Widerstand“, einschließlich der HAMAS (und anderer terroristischer Gruppierungen), etwa durch Verwendung des „HAMAS-Dreiecks“.³⁴ Der ehemalige Deutschland-Koordinator von „Samidoun“ bekräftigte überdies die Auffassung der Gruppierung, dass Israel „vom [Jordan-]Fluss bis zum [Mittel-]Meer“ („From the river to the sea [...]“) durch einen palästinensischen Nationalstaat ersetzt werden müsse.³⁵

Ehemalige „Samidoun“-Aktivisten beteiligten sich auch nach dem Verbot der Organisation an anti-israelischen Protestaktionen, wo sie mit gewaltverherrlichenden, israelfeindlichen und antisemitischen Aussagen auffielen und die Stimmung anheizten.³⁶



SAMIDOUN - PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK (SAMIDOUN)

GRÜNDUNG: 2011

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch, gewaltorientiert

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 30 (2023: 30)

Das Netzwerk „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ („Samidoun“) mit Hauptsitz in den USA ist eng mit der PFLP verflochten. Offizielles Ziel von „Samidoun“ ist die Befreiung palästinensischer Inhaftierter – meist Führungspersonen und Kämpfer der PFLP – aus Gefängnissen in Israel und anderen Staaten. Hierfür mobilisierte „Samidoun“ in der Vergangenheit bundesweit mit einer Vielzahl von Demonstrationen und Plakataktionen, verbreitete antisemitische Parolen, negierte das Existenzrecht Israels und forderte eine „Befreiung Palästinas“ durch die Zerschlagung des jüdischen Staates.

Am 2. November 2023 wurde gegen „Samidoun“ ein Betätigungsverbot verhängt und „Samidoun Deutschland“, auch unter den Bezeichnungen „HIRAK – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“ und „HIRAK e. V.“, verboten.

2021 war von einem „Samidoun“-Funktionär das Netzwerk „Masar Badil“ („Bewegung des Alternativen Revolutionären Pfads“) gegründet worden, das als internationale Dachorganisation verschiedener israelfeindlicher Aktivistengruppen agiert, darunter „Samidoun“ selbst. „Masar Badil“ spricht Israel jegliche Legitimität ab und befürwortet die „Wiedererlangung und Befreiung Palästinas durch bewaffneten Kampf“. Es glorifizierte die Ereignisse vom 7. Oktober 2023 („Long Live October 7th“)³⁷ und bezeichnete anlässlich des ersten Jahrestages den 7. Oktober 2023 als einen „Tag des Versprechens auf die Befreiung Palästinas“.³⁸ Auf den Tod des dafür verantwortlichen HAMAS-Führers, Yahya Sinwar, reagierte das Netzwerk mit einem Statement des Bedauerns, in dem Sinwar als „großer nationaler Führer“ und „heldenhafter Bruder“ verherrlicht wurde.³⁹

BOYCOTT, DIVESTMENT AND SANCTIONS (BDS)

Das Ziel der Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) besteht in der „Beendigung der Besatzung“ des „gesamten arabischen Landes“ durch Israel („Ending its occupation and colonization of all Arab lands“)⁴⁰, letztlich also in der Abschaffung des israelischen Staates. Das verbindende weltanschauliche Leitmotiv des Netzwerks hinter der BDS-Kampagne besteht somit in der Negierung des Existenzrechts Israels. Das Instrument des umfassenden Boykotts zielt darauf ab, dem Staat und der mit diesem gleichgesetzten Bevölkerung erheblichen Schaden zuzufügen. Für einen der konzeptionellen Vordenker der BDS-Kampagne steht der dualistische Gegensatz zwischen israelischem „Unterdrückungsregime“ einerseits und „fast der gesamten palästinensischen Bevölkerung“ andererseits im Zentrum des Nahost-Konflikts, wobei Israel einseitig die Rolle als Alleinverantwortlicher des Konflikts zukommt.⁴¹ Im Kern zielt die BDS-Kampagne auf die Dämonisierung und Delegitimierung Israels ab.

Die Feindschaft gegenüber Israel ist ein wesentliches Element des Berliner BDS-Netzwerks. Seine Anhängerinnen und Anhänger lehnen das Existenzrecht Israels ab. Im Internet beispielsweise forderten einige von ihnen eine „Intifada“ oder die „Vernichtung der Zionisten“.⁴² Seit Jahren beteiligen sie sich an einzelnen Boykottkampagnen wie zum Beispiel gegen einen Sportartikelhersteller, dem die Zusammenarbeit mit der israelischen Fußballliga vorgeworfen wurde.⁴³ Schließlich rechtfertigten und/oder verherrlichten Berliner BDS-Anhängerinnen und Anhänger den Terrorangriff der HAMAS vom 7. Oktober 2023.⁴⁴ So wurde der Angriff in offiziellen Statements als „Befreiungskampf gegen Siedlerkolonialismus“ beziehungsweise als Ausbruch aus dem „Freiheitsgefängnis“ Gaza begrüßt.⁴⁵ Zudem waren sie integraler Bestandteil der anti-israelischen Szene, die für eine Vielzahl israelfeindlicher Veranstaltungen verantwortlich war. Diese Veranstaltungen initiierten und organisierten sie in Bündnissen mit linksextremistischen und islamistischen Gruppierungen, wie z. B. dem VPNK. Dort wurden wiederholt Schilder mit stereotyp judenfeindlicher Bildsprache gezeigt. Redner der BDS-Kampagne leugneten die brutale Dimension des Terrors vom 7. Oktober 2023. Ein BDS-Redner erläuterte auf einer Demonstration am 2. März unter dem Motto „Solidarität mit Palästina“ außerdem freimütig, dass unter der Parole „From the river to the sea [...]“ zweifellos die „Abschaffung“ des „Kolonialprojekts“ Israel zu verstehen sei.⁴⁶



BOYCOTT, DIVESTMENT AND SANCTIONS (BDS)

GRÜNDUNG: 2005

IDEOLOGIE: anti-israelisch-antisemitisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 30 (2023: nicht ausgewiesen)

Die Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“, auch „BDS-Movement“, wurde im Juli 2005, kurz nach der zweiten palästinensischen Intifada (2000 bis 2005), mit der Veröffentlichung des Manifests „Palestinian Civil Society Call for BDS“ („BDS-Call“) ins Leben gerufen. In ihrem Steuerungsorgan, dem „BDS National Committee“ (BNC), sind neben anderen Organisationen auch die Terrororganisationen HAMAS und PFLP vertreten. BDS selbst versteht sich als gewaltfreie palästinensisch-geführte transnationale politische Protestbewegung. Sie orientiert sich dabei an der erfolgreichen Boykottkampagne gegen das ehemalige Apartheidsregime in Südafrika und überträgt die damalige Protestform auf Israel, das durch politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Boykott unter Druck gesetzt werden soll. In Deutschland bekennt sich ein ganzes Netzwerk verschiedener Gruppierungen zum „BDS-Call“ oder unterstützt programmatisch die BDS-Kampagne.

Bereits 2018 hatte das Berliner Abgeordnetenhaus einen Beschluss gefasst, der „allen antisemitischen Boykottaufrufen eine klare Absage“ erteilt.⁴⁷ Das gilt insbesondere für die BDS-Kampagne.

ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG / GRAUE WÖLFE

Die „Ülkücü“-Bewegung entstand ursprünglich in der Türkei und lässt sich politisch größtenteils der „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP) zuordnen. Analog zum deutschen Rechtsextremismus beruht ihre Ideologie auf einem chauvinistischen Überlegenheitsgefühl gegenüber anderen Ethnien, insbesondere gegenüber Kurdinnen und Kurden. Da ihr wichtigstes Symbol ein „Grauer Wolf“ ist, werden die Anhänger umgangssprachlich auch als „Graue Wölfe“ bezeichnet. Der „Graue Wolf“ geht auf vorislamische türkische Gründungsmythologien zurück. Solch mythische Symbole spielen im türkischen Rechtsextremismus eine hervorgehobene Rolle. Anfang der 1990er Jahre etablierte der Gründer der MHP, Alparslan Türkeş, den „Wolfsgruß“ als Zeichen seiner Partei. Der Gruß hat sich seitdem als Zeichen türkischer Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, wie etwa der ultranationalistischen „Ülkücü“-Bewegung, durchgesetzt. Der „Wolfsgruß“ wird außerdem immer wieder gezeigt, um politische Gegner zu provozieren oder die eigene Nationalität hervorzuheben, wie etwa am Rande von PKK-Demonstrationen oder bei Sportereignissen, wie beispielsweise während der Fußball-EM in Deutschland.

Zu den Erkennungszeichen der „Ülkücü“-Bewegung gehören zudem die (drei) Mondsicheln sowie das Wort „Türk“ in der sogenannten Orchon-Runenschrift (ᠲᠦᠷᠦᠬ), welche häufig von Anhängerinnen und Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung verwendet wird. Das Logo einer seit 2023 in Berlin bestehenden türkisch-rechtsextremistischen Vereinigung vereint gleich mehrere der einschlägigen Symbole des türkischen Rechtsextremismus: Der „Graue Wolf“, das Wort „Türk“ in Runenschrift und der Namensbezug zum ersten türkischen Reich der „Göktürk“ in Verbindung mit dem (türkischen) Halbmond mit Stern.

Die türkisch-rechtsextremistischen Dachverbände und ihre lokalen Ableger äußern sich öffentlich nur sehr zurückhaltend. Dies gilt auch für den Nahost-Konflikt. Allerdings wurde im Berichtszeitraum ein Berliner Verein von hochrangigen ausländischen Gästen besucht, bei denen zumindest bei einem eine israelfeindliche und HAMAS-sympathisierende Haltung offen bekannt war.

	
ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG / GRAUE WÖLFE	
 IN BERLIN VERTRETENE VERBÄNDE	ADÜTDF (Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.; kurz auch: Türkische Föderation (türk. Türk Federasyon) Politische Anbindung in der Türkei: MHP – „Partei der Nationalistischen Bewegung“)
	ANF (Föderation der Weltordnung in Europa, frühere Bezeichnung: ATB (Verband der türkischen Kulturvereine in Europa) Politische Anbindung in der Türkei: BBP – „Partei der Großen Einheit“)
IDEOLOGIE:	rechtsextremistisch-nationalistisch, gewaltorientiert
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	450 (2023: 450)
Die Ideologie der türkischen „Ülkücü“ („Idealisten“) basiert auf einem übersteigerten Nationalismus und Überlegenheitsanspruch gegenüber anderen Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Sie ist gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Zum ideologischen Kern der Bewegung gehören rassistische und antisemitische Argumentationsmuster und Feindbilder.	

ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

Unverändert stellt Deutschland für die PKK in erster Linie einen Rückzugs- und Rekrutierungsraum dar, in dem die Organisation aus taktischen Gründen weitgehend auf die Anwendung von Gewalt verzichtet. In der Öffentlichkeit sind ihre Anhängerinnen und Anhänger meist um ein gewaltfreies Erscheinungsbild bemüht, vor allem um die Aufhebung des PKK-Verbots zu erreichen. Bei Aktionen arbeiteten insbesondere die jüngeren PKK-Aktivistinnen und -Aktivisten mit internationalen linksextremistischen Organisationen zusammen und werden von diesen bei ihren Forderungen nach einer Aufhebung des PKK-Verbots unterstützt.

Trotz der Bemühungen um ein gemäßigtes öffentliches Auftreten finden sich in PKK-nahen Vereinen immer wieder Bezüge zur terroristischen Agenda der PKK. So wurden z. B. bei Gedenkveranstaltungen oder „Kulturabenden“ im PKK-Tarnverein „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V.“⁴⁴⁸ („Nav Berlin“) gefallene PKK-Kämpfer – und sogar Attentäter – als „Märtyrer“ heroisiert und ihre Taten als Vorbild herausgestellt. Im Rahmen eines „Abends mit Tanz und Musik“ des „Nav Berlin“ am 11. November wurde aus den Briefen zweier Attentäter der PKK-Guerillaeinheiten „Volksverteidigungskräfte“ (HPG) die am 23. Oktober einen Anschlag mit fünf Toten auf ein türkisches Rüstungsunternehmen bei Ankara durchgeführt hatten, vorgelesen⁴⁹ und dazu aufgerufen, sich deren Kampf anzuschließen:

„Unsere einzige Chance bestand darin, dass uns ein opferbereiter Mensch⁵⁰ wie der Führer Apo anführte und uns Lebensbedingungen aufzeigte. Wir haben erst mit der PKK geatmet und gelebt. [...] Ich möchte, dass ihr wisst, dass ich mich danach gesehnt habe, als eure Weggefährtin auch mit meinem Kampf die Last auf euren Schultern mitzutragen. [...] Ich bin sicher, dass ihr morgen bei meiner Aktion im Herzen des Feindes an meiner Seite sein werdet, so wie ich heute das Gefühl habe, ich würde mit euch in den Kriegstunneln kämpfen. [...] Zieht eure Kinder mit der Philosophie Öcalans, den Lehren der PKK groß. [...] Es lebe der VORSITZENDE APO! [Großschreibung im Originaltext]“⁴⁵¹



ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

GRÜNDUNG: 1978

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch, terroristisch

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 1100 (2023: 1100)

Die 1978 gegründete „Partiya Karkerên Kurdistan“ (PKK) ist eine ursprünglich marxistisch ausgerichtete Kaderpartei, die ab 1984 einen Guerillakrieg für ein unabhängiges Kurdistan im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien führte. Seit 1999 beschränkt sie sich offiziell auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete. In Deutschland übten PKK-Anhänger vor allem 1992 und 1993 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen. Die PKK ist seitdem auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und unterliegt in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot, das sich auch auf ihre Nachfolgeorganisationen erstreckt.

REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)

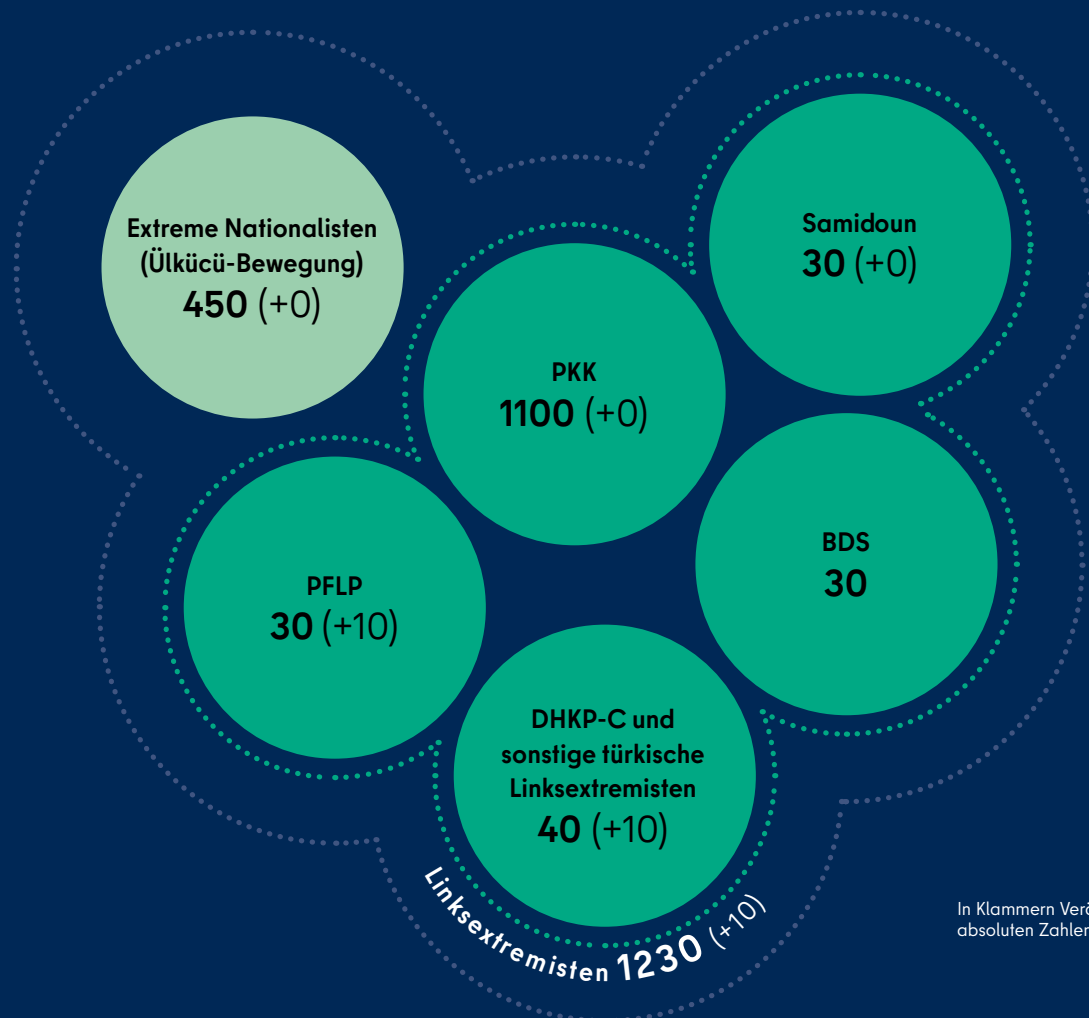
In der Türkei verübt die DHKP-C Anschläge auf türkische und amerikanische Einrichtungen, wie beispielsweise am 6. Februar, als zwei DHKP-C-Mitglieder bei der Stürmung eines Gerichtsgebäudes in Istanbul starben. Als Reaktion auf den vereitelten Anschlag in der Türkei protestierten Unterstützer der Organisation deutschlandweit.⁵²

Die DHKP-C, deren Berliner Ableger in der Vergangenheit bereits „Samidoun“ unterstützt hatte, verherrlichte öffentlich Organisationen wie die HAMAS und die PFLP und lobte den HAMAS-Chef Sinwar nach dessen Tod als „palästinensischen Widerstandskämpfer“.⁵³

	
REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)	
GRÜNDUNG:	1994
IDEOLOGIE:	linksextremistisch, terroristisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	30 (2023: 30)
Die „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ (DHKP-C) entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), die 1983 verboten wurde. Als Ersatzorganisation erstreckt sich dieses Verbot seit 1998 auch auf die DHKP-C, die 2002 in die europäische Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wurde. Ziel der DHKP-C ist die Zerschlagung der Staats- und Gesellschaftsstrukturen in der Türkei sowie die Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft auf Grundlage des Marxismus-Leninismus. In Deutschland beschränkt sich die DHKP-C auf Demonstrationen, „Märtyrer“-Gedenkveranstaltungen und Hungerstreiks. Ihre Anhängerinnen und Anhänger treffen sich in örtlichen Vereinen, die die Verbindungen zur DHKP-C geheim halten.	

Personenpotenzial Auslandsbezogener Extremismus

1680 (+10)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Nach wie vor geht vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts eine erhebliche Mobilisierungswirkung von anti-israelischen Verfassungsfeinden aus. Diese zeigte sich zu Beginn vor allem durch die Unterstützung der HAMAS. Inzwischen ist das entsprechende Personenpotenzial auch im nicht-islamistischen Spektrum leicht gestiegen. Darunter fallen neben klassischen Organisationen wie der „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) auch Teile des anti-israelischen Boykottspektrums wie die erstmalig aufgeführte BDS-Bewegung.

3

ISLAMISMUS

Entwicklungen 2024	39
Politischer und jihadistischer Salafismus	40
Nicht-salafistischer gewaltorientierter Islamismus	43
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus	46
Personenpotenzial	47

IDEOLOGIE

Der Begriff Islamismus bedeutet eine Ideologisierung des Islam. Seine Anhängerinnen und Anhänger sehen den Islam nicht nur als Religion, sondern auch als Herrschaftsideologie und Gesellschaftsordnung. Islamismus zielt auf die Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung (arab.: Scharia). Die Ausrichtung an der Scharia begrenzt die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit ebenso wie die Rechte von Frauen und Minderheiten. Islamismus ist daher nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.

Zum Islamismus gehören sowohl nicht-gewaltorientierte, legalistische Gruppen als auch gewaltorientierte und terroristische Gruppen.

3 Islamismus





ENTWICKLUNGEN 2024

- Die Terroranschläge von Mannheim und Solingen haben gezeigt, wie groß das Gefährdungspotenzial im Bereich des jihadistischen Salafismus ist. Von Terrororganisationen wie „Islamischer Staat“ (IS) sowie dessen Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) geht aktuell die größte Bedrohung für die innere Sicherheit aus.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Verbots- und Ermittlungsverfahren überschreiten salafistische Prediger mit den von ihnen propagierten Inhalten die Schwelle zur Strafbarkeit nur noch selten. Ihre Aussagen stehen aber regelmäßig demokratischen Grundwerten entgegen.
- Das dominierende Thema unter Anhängerinnen und Anhängern gewaltorientierter nicht-salafistischer islamistischer Organisationen blieb der andauernde Konflikt im Nahen Osten. Trotz des Betätigungsverbots der HAMAS organisierten deren Anhänger unvermindert anti-israelische Versammlungen und forcierten somit das Thema in der Öffentlichkeit.

PERSONENPOTENZIAL 2024



POLITISCHER UND JIHADISTISCHER SALAFISMUS

Die Gefährdungslage in Berlin

Die Terroranschläge von Mannheim und Solingen im Mai und August haben erneut deutlich gemacht, wie groß das Gefährdungspotenzial im Bereich des jihadistischen Salafismus nach wie vor ist.

In Mannheim hatte ein 25-jähriger afghanischer Staatsangehöriger am 31. Mai einen Messerangriff auf einer islamkritischen Veranstaltung verübt und dabei einen Polizisten getötet sowie fünf Personen verletzt. In Solingen wurden am 23. August auf einem Stadtfest drei Menschen getötet sowie acht weitere verletzt, als ein 26-jähriger Syrer ebenfalls mit einem Messer auf Besucher einstach. Die Tat reklamierte die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) für sich.

Diese Beispiele zeigen, dass die jihad-salafistische Ideologie weiterhin sowohl eine Bedrohung für die innere Sicherheit als auch für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Terrororganisationen wie der IS, dessen zentralasiatischer Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK)⁵⁴ und „al-Qaida“ hetzen in ihrer Propaganda seit Jahren gegen den Westen und gegen vermeintlich „Ungläubige“ und rufen ihre Anhängerinnen und Anhänger zu Attentaten auf.

Im Vordergrund stehen hierbei „weiche Ziele“, die kaum oder nur schwer zu schützen sind. Insbesondere größere Menschenansammlungen, wie etwa auf Volksfesten, Konzerten und Sportveranstaltungen, sind aus Sicht jihad-salafistischer Personen und Gruppierungen von besonderer Bedeutung für mögliche Anschläge. Dementsprechend gehören auch internationale Großveranstaltungen, wie etwa die im Juni und Juli in Deutschland veranstaltete Fußball-Europameisterschaft, zu den potenziellen Zielen. So wurde im englischsprachigen ISPK-Propagandamagazin „Voice of Khurasan“ eine Fotomontage veröffentlicht, die einen Kämpfer in Tarnuniform mit Maschinengewehr zeigte, der mit dem Rücken zum Betrachter vor einem leeren Fußballstadion steht. Der Titel des Bildes lautete „Where do you want?“⁵⁵. Darunter fanden sich die Ortsbezeichnungen Berlin, Dortmund und München sowie die Aufforderung „Then score the last goal!“⁵⁶. Diese Drohung war nicht nur ein Aufruf an die eigene Anhängerschaft. Sie zielte auch darauf ab, Angst und größtmögliche Verunsicherung in der Bevölkerung hervorzurufen.

Die Drohungen islamistischer Terrororganisationen richteten sich jedoch nicht nur gegen „den Westen“ im Allgemeinen. Immer wieder wurden auch die Ereignisse im Nahen Osten instrumentalisiert und zu Gewalt gegen Israel sowie Jüdinnen und Juden aufgerufen. Beispielhaft dafür steht etwa die Rede eines Sprechers des IS, die Anfang des Jahres unter dem Titel „Und tötet sie, wo immer ihr sie findet“ veröffentlicht wurde. Wörtlich heißt es darin:

„Der Kampf gegen die Juden ist ein religiöser Krieg [...]. Dringt in ihre Häuser ein und tötet sie mit allen euch möglichen Methoden, seien es Schüsse, Bomben, Granaten oder Messer. Wir machen keinen Unterschied zwischen Zivilisten und Soldaten, denn beide sollten ins Visier genommen werden.“⁵⁷

Derartige Propaganda schafft und festigt Feindbilder, wirkt verrohend und kann ein zentraler Katalysator für die Radikalisierung Einzelner und auch ganzer Gruppen sein, die sich dadurch dazu berufen fühlen, aktiv zu werden und auch vor Gewalt und Terror nicht zurückschrecken.

Dabei sind es aktuell weniger komplexe Anschlagsszenarien als vielmehr sogenannte „Low-Level-Attacks“, die von der IS-Ideologie inspiriert sind, und von denen aktuell die größte Gefahr ausgeht. Gemäß dem jihad-salafistischen Konzept des „individuellen Jihad“ sollen Anhängerinnen und Anhänger aus westlichen Staaten sich nicht mehr zwingend einer Terrororganisation an einem Jihad-Schauplatz anschließen. Vielmehr sei es ihre Aufgabe, die „Ungläubigen“ in ihren Heimatländern zu bekämpfen.

Salafistische Missionierungsaktivitäten

SALAFISMUS	
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	1100, davon gewaltorientiert: 350 (2023: 1100, davon gewaltorientiert: 350)
Der Begriff Salafismus bezeichnet eine sunnitische Bewegung, die aus unterschiedlichen Strömungen besteht. Er bezeichnet eine Orientierung am Ideal der muslimischen Urgesellschaft des 7. Jahrhunderts, die von Salafistinnen und Salafisten auch als die „frommen Altvorden“ bezeichnet wird. Anhängerinnen und Anhänger des Salafismus meinen, dass die religiösen Quellen des Islam ein Abbild dieser islamischen Frühzeit seien. Sie folgen daher regelmäßig einer wörtlichen Auslegung des Koran und der Prophetentradition Sunna. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Der Verfassungsschutz beobachtet den politischen und den jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen stellen eine verfassungsfeindliche Ideologie dar, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich prinzipiell in der Wahl der Mittel. Der politische Salafismus stützt sich auf Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie. Der jihadistische Salafismus setzt hingegen auf eine Strategie der Gewaltanwendung. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind fließend.	

Vor dem Hintergrund zahlreicher Verbots- und Ermittlungsverfahren sowie Verhaftungen seitens der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit salafistischen Bestrebungen haben salafistische Prediger einen Lernprozess durchlaufen. Die von ihnen heute propagierten Inhalte überschreiten die Schwelle zur Strafbarkeit nur noch selten, sind aber regelmäßig mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.

Dies gilt auch für die Berliner Prediger „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“. „Abul Baraa“, ehemaliger Imam der 2020 geschlossenen „as-Sahaba Moschee“, spielt bei der Verbreitung der salafistischen Botschaft bundesweit eine führende Rolle. Immer wieder bringt er dabei seine Ablehnung demo-

kratischer Institutionen und des Rechtsstaatsprinzips zum Ausdruck. So erklärte er:

„[...] Darf man [als Muslim] Jura studieren und später als Anwalt bzw. Richter in Deutschland arbeiten? [...] Bezüglich dem Richter ist die Sache klar [...]. Diese darf man nicht machen. [...] [Wir] sagen, nein, es ist verboten, mit einem anderen Gesetz als dem Gesetz Allahs [...] zu regieren / zu richten.“⁵⁸

Dementsprechend sei es laut „Abul Baraa“ Muslimen ebenso verboten, in einem unislamischen und damit „ungerechten Staat“⁵⁹ wie Deutschland als Polizisten, die er in diesem Zusammenhang als „Shayatin“⁶⁰ („Teufel“) bezeichnet, zu arbeiten:

„Und der Polizist ist derjenige, der normalerweise für Sicherheit und Ordnung in der Gesellschaft sorgen sollte, aber in einem ungerechten Staat werden genau die Polizisten, sie werden als Mittel benutzt für die Ungerechtigkeit, [...] als Werkzeuge für die Ungerechtigkeit benutzt [...]. Und sie miss-handeln dadurch auch die Menschen.“⁶¹

Auch „Amir al-Kinani“ ist ein einflussreicher Prediger im salafistischen Spektrum. Im Juli propagierte er in seinem Islamunterricht eine besonders strikte Auslegung der Praxis, Muslime unter bestimmten Voraussetzungen zu exkommunizieren und zu „Ungläubigen“ zu erklären (arab. „Takfir“). Hierbei vertrat er die Ansicht:

„Wer die Ungläubigen nicht als Ungläubige ansieht, der ist selber ungläubig geworden [...]. Das heißt, wenn eine Person sagt, ich mache jetzt keinen Takfir auf diese [andere] Person, weil diese [andere] Person, was sie gemacht hat, ich sehe das sozusagen nicht als so schlimm an. Das ist [zwar] eine Sünde, aber [...] das führt nicht dazu, dass sie aus dem Islam heraustritt. [...] Dann ist das natürlich [...] Unglaube.“⁶²

„Amir al-Kinani“ zufolge habe man also die unbedingte Pflicht, Muslime zu „Ungläubigen“ (arab. „Kuffar“) zu erklären, sofern diese eine schwere Verfehlung begingen und keine Rechtfertigung für ihr Verhalten hätten. Geschehe dies nicht, würde man sich mit diesen Personen gleichsetzen und selbst zum „Ungläubigen“ werden.

„Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“ waren in den vergangenen Jahren auch im Verein „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) in Braunschweig (Niedersachsen) – dem wichtigsten überregionalen salafistischen Zentrum in Deutschland – aktiv. Dort hielten sie Vorträge und führten Unterrichte sowie Seminare durch. Die DMG wurde am 12. Juni vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport verboten, da sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete.⁶³ Seit dem Verbot der DMG steht den Berliner Predigern „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“ diese Plattform zur

Verbreitung ihres salafistischen Gedankenguts nicht mehr zur Verfügung.

Kinder und Jugendliche als Zielgruppen salafistischer Propaganda

Salafistische Propaganda-Aktivitäten richten sich immer stärker auch an Kinder und Jugendliche. Sie werden von Salafisten gezielt über Social-Media-Plattformen wie Instagram, TikTok oder YouTube angesprochen. Darüber hinaus spielen Messengerdienste wie Telegram oder Discord bei jungen Nutzerinnen und Nutzern ebenfalls eine wichtige Rolle. Neben gewaltverherrlichender Propaganda versuchen dort bekannte salafistische Prediger in jugendaffiner Aufmachung und mit oftmals vordergründig nicht als extremistisch zu erkennenden Inhalten, Menschen an die salafistische Ideologie heranzuführen. Durch ihre Präsenz auf unterschiedlichen Plattformen entfalten diese Prediger eine erhebliche Reichweite. Auch aufgrund fehlender Altersbeschränkungen seitens der Plattformbetreiber besteht insbesondere bei jungen Konsumentinnen und Konsumenten die Gefahr, dass durch die Indoktrination mit salafistischem Gedankengut die Basis für eine extremistische Weltanschauung gelegt wird.

Statt komplexen religiösen Themen stehen bei salafistischen Inhalten auf Social Media-Plattformen heute alltagsbezogene Fragen im Vordergrund. Die Bandbreite an Themen ist hierbei groß. Sie reicht von Fragestellungen wie beispielsweise „Bräunen im Solarium?“ über „Darf man zum Weihnachtsmarkt gehen?“ bis hin zu „Wie steht der Islam zu Freundschaft?“ oder „[Ist die] Teilnahme an Demonstrationen erlaubt?“. Diese Fragen werden von salafistischen Predigern in kurzen, oftmals nicht länger als eine Minute dauernden Videos beantwortet und auf wenige, klar verständliche Aussagen reduziert. Zudem geht es in solchen Videos häufig um die Unterscheidung zwischen „erlaubt“ („halal“) und „verboten“ („haram“). Es wird ein dichotomes Weltbild zwischen „wahr“/ „gläubig“ auf der einen Seite und „falsch“/ „ungläubig“ auf der anderen Seite vermittelt, das auf eine Polarisierung und Spaltung der Gesellschaft abzielt. Demokratie und

der Rechtsstaat werden ebenso abgelehnt wie Andersgläubige und -denkende.

Gerade auf Kinder und Jugendliche kann der Salafismus eine hohe Anziehungskraft ausüben. Für manche von ihnen verkörpert er eine Jugend- und Protestbewegung, die sich gegen die Eltern, die Moderne und gegen eine materialistisch empfundene Konsumgesellschaft richtet. Zudem bieten die zumeist eindeutigen salafistischen Ge- und Verbote diesen Jugendlichen die Möglichkeit, sich von individuellen Entscheidungen und persönlicher Verantwortung zu entlasten. Weiterhin kann die salafistische Ideologie für Jugendliche identitätsstiftend wirken, ihnen Selbstbewusstsein und auch ein Zugehörigkeits- sowie Überlegenheitsgefühl gegenüber Außenstehenden vermitteln. Junge muslimische Online-Nutzerinnen und -Nutzer, die auf der Suche nach persönlicher und politischer Orientierung sind, können im Internet auf Beiträge salafistischer Prediger und Gruppierungen stoßen und sind dadurch einem hohen Manipulationsrisiko ausgesetzt. Dies kann eine Radikalisierung der jeweiligen Person bis hin zu deren Rekrutierung für den militanten Jihad zur Folge haben.

Neben Jugendlichen richtet sich salafistische Propaganda mittlerweile auch gezielt an Kinder. So finden sich in der salafistischen Szene Berlins z. B. Angebote für extra auf Mädchen im Alter von unter 10 Jahren zugeschnittene Unterrichte über Glaubenslehre.

NICHT-SALAFISTISCHER GEWALTORIENTIERTER ISLAMISMUS

Neben Salafisten gibt es weitere islamistische Gruppierungen, die unterschiedliche Agenden verfolgen. Diese sind in Deutschland eng an die jeweiligen Mutterorganisationen der Heimatländer gebunden, die die Strategien und Taktiken ihrer Ableger in Deutschland bestimmen. Ihre Anhängerinnen und Anhänger agieren hier weitgehend konspirativ.

Islamistische Organisationen verfolgen die Islamisierung von Staat und Gesellschaft, die nicht mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist. Hierfür setzen sie auf unterschiedliche Mittel: Einige sind nicht gewaltorientiert, andere befürworten Gewaltanwendung oder agieren im Nahen Osten mit terroristischen und militärischen Mitteln. Allerdings weisen alle islamistischen Organisationen eine israelfeindliche und antisemitische Grundhaltung auf und negieren das Existenzrecht Israels.

HAMAS

Am klarsten zeigt sich die israelfeindliche und antisemitische Ausrichtung nicht-salafistischer gewaltorientierter Gruppen am Beispiel der HAMAS. Auch nach dem 7. Oktober 2023 und den israelischen Reaktionen auf den Mord an mehr als 1.200 Jüdinnen und Juden, hält die HAMAS mit Raketenbeschuss und Terroranschlägen an ihrem gewalttätigen Vorgehen gegen Israel fest.

Die Ereignisse im Nahen Osten bestimmten auch die Aktivitäten der HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger in Berlin. Auch nach dem Betätigungsverbot, das das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 2. November 2023 gegen die HAMAS verhängt hatte, blieben sie in das anti-israelische Versammlungsgeschehen involviert. Hierbei kooperierten sie auch mit ideologisch konträren Gruppierungen aus dem Spektrum des auslandsbezogenen Extremismus und des Linksextremismus. Unter der Dachbezeichnung „Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee“ (VPNK) organisierten Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS gemeinsam mit jenen der säkular ausgerichteten PFLP zahlreiche Versammlungen, auf denen regelmäßig auch einzelne HAMAS-Anhänger als Redner auftraten.

Dabei hielten sich die Redner aus dem HAMAS-Umfeld mit strafrechtlich relevanten Aussagen zurück, um keinen Anlass für polizeiliche Maßnahmen zu geben. Man behauptete sogar, dass Antisemitismus auf den eigenen Versammlungen keinen Platz habe.⁶⁴ Zugleich wurde jedoch das Recht der Palästinenser auf „bewaffneten Widerstand“ gegen Israel beschworen – ohne terroristisches Vorgehen gegen Zivilisten davon abzugrenzen und zu verurteilen.⁶⁵ Der Zweck des anhaltenden Protestes auf deutschen Straßen wurde unter anderem wie folgt begründet:

„Wir gehen hier auf die Straße, um genau solchen Menschen [gemeint sind Israelis, (wörtl.: israelische Besatzer); Anm. d. Verf.] zu zeigen, dass uns völlig egal ist, ob sie noch weitere 75 Jahre in unserem gottgelobten Heimatland sind. Am Ende des Tages werden sie gehen, genauso wie sie gekommen sind. [...] Weil Leute wie wir in Gaza und Leute in Beirut dafür sorgen werden, dass sie ein für alle Mal verschwinden werden. [...] Ja, wir werden Falestin [d. h. Palästina; Anm. d. Verf.] zurückholen, weil uns Falestin genommen wurde.“⁶⁶



HAMAS (BEWEGUNG DES ISLAMISCHEN WIDERSTANDS)

GRÜNDUNG: 1987 im Gazastreifen

IDEOLOGIE: sunnitisch-islamistisch, terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 200 (2023: 150)

Die HAMAS entstammt dem palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ (MB). Sie negiert das Existenzrecht Israels und strebt nach „Befreiung“ des gesamten historischen Palästinas sowie nach Errichtung eines „Islamischen Staates“. Hierfür unterhält sie mit den „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“ („Qassam-Brigaden“) einen militärischen Arm. Zahlreiche westliche Staaten einschließlich der EU listen daher die Gesamtorganisation HAMAS als terroristisch. In Berlin nutzen HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger verschiedene Moscheen und Islamische Zentren. Für den deutschen Ableger der HAMAS besteht seit dem 2. November 2023 ein politisches Betätigungsverbot.

„Hizb Allah“

Ebenso wie für die HAMAS stellt die Feindschaft zu Israel auch für die „Hizb Allah“ den zentralen ideologischen Bezugsrahmen dar. Unmittelbar nach dem Terrorangriff der HAMAS am 7. Oktober 2023 griff sie in den Konflikt ein und feuerte anhaltend Raketen auf Israel ab. Infolge des anhaltenden Raketenbeschusses musste Israel eine Pufferzone an seiner nördlichen Grenze einrichten und mehrere Ortschaften und Städte evakuieren. Israel reagierte auf die fortgesetzten Angriffe, was zu einer weitgehenden Schwächung der „Hizb Allah“-Strukturen führte. Im November trat daraufhin ein Waffenstillstandsabkommen in Kraft.

In Berlin verhalten sich die Anhängerinnen und Anhänger der „Hizb Allah“ in der Regel zurückhaltend und vermeiden spätestens seit dem Verbot der Organisation in Deutschland erkennbare Bezüge zur „Hizb Allah“ in der Öffentlichkeit.



HIZB ALLAH (PARTEI GOTTES)

GRÜNDUNG:	1982 im Libanon
IDEOLOGIE:	schiiitisch-islamistisch, terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	300 (2023: 300)
Die von Iran unterstützte libanesische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) negiert das Existenzrecht Israels und bekämpft den jüdischen Staat mit militärischen Mitteln. Von den USA, Großbritannien und Israel wird die Organisation als Terrororganisation eingestuft. Die EU listet ihren militärischen Arm, den sogenannten „Islamischen Widerstand“, als terroristisch. In Deutschland unterliegt die „Hizb Allah“ seit 2020 einem Betätigungsverbot. Ihre hier nicht offen agierenden Anhängerinnen und Anhänger unterstützen die Organisation vor allem durch das Sammeln von Spenden. Der jährliche „Al-Quds-Tag“ fand in Berlin 2024 erneut nicht statt.	



Verbot des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V.“ (IZH)

Neben der vom Iran finanzierten „Hizb Allah“ sind in Deutschland noch weitere Strukturen mit Bezügen zum Iran aktiv. Die zentrale Einrichtung dieses Spektrums war der Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e. V.“ (IZH). Das IZH wurde vom iranischen Regime gesteuert und fungierte als bedeutendes politisch-religiöses Einflussinstrument auf die iranisch-schiitische Gemeinde in Deutschland. Am 24. Juli wurde der Verein mit seinen Teilorganisationen in Hamburg, Berlin („Islamisches Zentrum Berlin e. V.“, IZB), Bayern und Hessen vom Bundesministerium des Innern und für Heimat verboten,⁶⁷ da sich der Zweck und die Tätigkeit des IZH gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten und den Strafgesetzen⁶⁸ zuwiderliefen. Zudem standen sie völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entgegen und förderten Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes, deren Ziel oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar waren.⁶⁹

Mit dem „Islamischen Zentrum Berlin e. V.“, einer Ausgründung des IZH, war auch eine Berliner Struktur vom Verbot des IZH umfasst. Das IZB hatte bis dahin, über das vereinsinterne Leben hinaus, keine öffentlichen Aktivitäten entfaltet. Bis Jahresende fanden vor den geschlossenen Vereinsräumlichkeiten des IZB regelmäßig kleinere Protestkundgebungen gegen die Schließung des „Gotteshauses“ statt. Daran beteiligten sich in der Regel etwa 40 Personen.

„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)

Auch für Anhängerinnen und Anhänger der „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) stellte der Nahost-Konflikt erneut das zentrale Bezugsthema ihrer Aktivitäten und Agitation dar. Das in Berlin aktive, der Ideologie der HuT nahestehende Netzwerk „Generation Islam“ (GI) war auf allen relevanten Social-Media-Kanälen vertreten. Es verbreitete zahlreiche Beiträge und Videos, die sich überwiegend gegen den Staat Israel richteten. Israel wurde darin ein systematischer Völkermord an den Palästinensern vorgeworfen.⁷⁰

Ein Vertreter von GI beteiligte sich mehrfach mit eigenen Redebeiträgen an anti-israelischen Versammlungen in Berlin – auch an solchen, die aus dem Umfeld von der PFLP oder der HAMAS organisiert worden waren.⁷¹ Das gemeinsame Feindbild Israel überbrückte auch hier ideologische Unterschiede. In den Reden wurde der westliche „Kolonialismus“, der „egoistische Nationalismus“ arabischer Staaten, vor allem aber immer wieder Israel und dessen Unterstützer angeprangert. So hieß es in einem „Bittgebet“, das am 26. Mai auf dem Alexanderplatz durchgeführt wurde:

„Ya Allah, vernichte jeden Ungerechten, wo immer er auch sein möge auf dieser Welt, der Israel zur Seite steht und ihn unterstützt bei diesem Völkermord. Ya Allah, erniedrige sie vor den Augen der Weltöffentlichkeit.“⁷²



HIZB UT-TAHRIR (HUT, PARTEI DER BEFREIUNG)

GRÜNDUNG: 1953 in Jordanien

IDEOLOGIE: sunnitisch-islamistisch,
gewaltorientiert

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 80 (2023: 70)

Die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist eine pan-islamistische Organisation, die im Nahen Osten und in Zentral- und Südostasien offen oder im Untergrund agiert. Sie lehnt die parlamentarische Demokratie ab, strebt nach „Anwendung der Scharia“ und Einführung einer weltweiten Kalifatsherrschaft sowie nach Vernichtung des Staates Israel mittels des militanten „Jihad“. In Deutschland unterliegt die HuT aufgrund antisemitischer Hetze und Aufrufen zur Zerschlagung Israels seit 2003 einem Betätigungsverbot. Sie agiert hier überwiegend konspirativ und rekrutiert vor allem in universitären Kreisen Anhänger. Zum ideologischen Umfeld der HuT gehört das informelle Netzwerk „Generation Islam“ (GI). Dieses bedient sich in den Sozialen Medien vermeintlich unverfänglicher Themen, lädt sie mit islamistischen Narrativen auf und versucht so, junge Musliminnen und Muslime im eigenen Sinne zu radikalisieren.

NICHT-GEWALTORIENTIERTER LEGALISTISCHER ISLAMISMUS

Legalistische Islamisten verzichten auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele und streben die Macht auf parlamentarischem und zivilgesellschaftlichem Wege an. Sie reklamieren, mit ihren Moscheen, Vereinen und Dachverbänden sämtliche Musliminnen und Muslime in Deutschland zu repräsentieren, und beanspruchen eine Deutungshoheit über den Islam. Ihre Aktivitäten zielen vor allem darauf ab, islamistische Positionen in öffentlichen Diskursen zu verankern. Zu ihren Vertretern gehört die arabisch geprägte „Muslimbruderschaft“ (MB), aus der die palästinensische HAMAS hervorgegangen ist, sowie verschiedene Gruppen der türkischen „Millî Görüş-Bewegung“ (MGB).



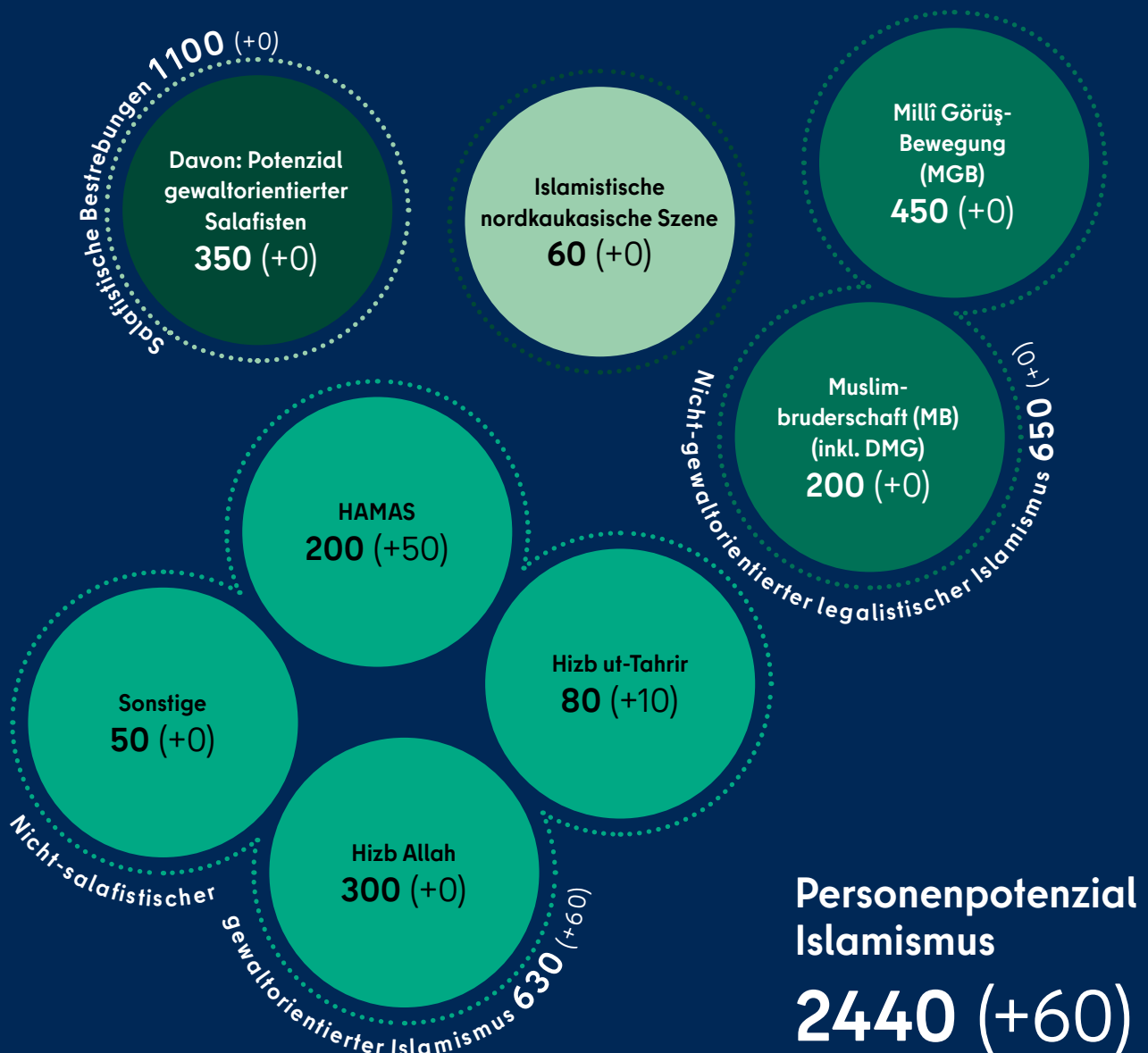
MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)/DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E.V. (DMG)

GRÜNDUNG:	1928 in Ägypten (MB) / 1960 Deutschland (DMG, ehemals IGD) ⁷³
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch, nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	200 (2023: 200)
Die „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Gruppierung und unterhält auch Zweige im Nahen Osten und in Westeuropa. Sie strebt nach Gründung eines „Islamischen Staates“, den sie inzwischen als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“ bezeichnet. Damit meint sie allerdings die Schaffung eines politisch und juristisch an die Scharia gebundenen Staatswesens sowie die „Islamisierung der Gesellschaft“. In Deutschland gilt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern.	

MILLÎ GÖRÜŞ-BEWEGUNG (MGB)

IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch, nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	450 (2023: 450)
Begründer der „Millî Görüş-Bewegung“ war Necmettin Erbakan, der das laizistische politische System der Türkei abschaffen und durch ein islamistisches Staatswesen ersetzen wollte. Erbakans Modell einer Großtürkei, das türkischen Nationalismus („Millî Görüş“, Nationale Sicht) und Islamismus („Adil Düzen“, Gerechte Ordnung) verbindet, lehnt demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus ab und ist antisemitisch. Sein Staatsmodell hat in der MGB auch nach seinem Tod 2011 Gültigkeit.	

In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.



PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial des islamistischen Spektrums beträgt 2 440 Personen und ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die Zahl der Anhängerinnen und Anhänger des salafistischen Spektrums in Berlin verbleibt mit 1 100 Personen auf hohem Niveau. Dies gilt auch für den Anteil der gewaltorientierten Salafisten, der mit 350 Personen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls konstant geblieben ist.

Angesichts der fortwährenden Eskalation im Nahost-Konflikt prägten erneut Mitglieder und Anhängerinnen und Anhänger nicht-salafistischer Organisationen mit Palästina-Bezug und dabei besonders gewaltorientierte Islamisten und deren Unterstützerumfeld das Versammlungsgeschehen in Berlin. In dem in diesem Bereich erneut gestiegenen Personenpotenzial spiegelt sich der islamistische Anteil des themenbezogenen Mobilisierungspotenzials des Nahost-Konflikts wider.

4

RECHTSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2024	51
Politische Gegner als Feindbilder der rechtsextremistischen Szene	52
Kampagnen und Aktionen gegen die LGBTQIA+-Community	53
Neue rechtsextremistische Jugendkultur	53
Zentrale rechtsextremistische Akteure in Berlin	54
Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden	57
Personenpotenzial	59

IDEOLOGIE

Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen dem traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Während der traditionelle Rechtsextremismus seine extremistische Agenda weitgehend am historischen Nationalsozialismus orientiert, versucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ihre menschenfeindliche Ideologie ohne diese NS-Bezüge für eine Mehrheit der Bevölkerung anschlussfähig zu machen. Jede rechtsextremistische Ideologie ist jedoch darauf ausgerichtet, bestimmte Menschen oder Gruppen auf Basis ethnischer oder kultureller Zuschreibungen abzuwerten. Damit richten sich derartige Ideologien regelmäßig gegen die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes.

4 Rechtsextremismus

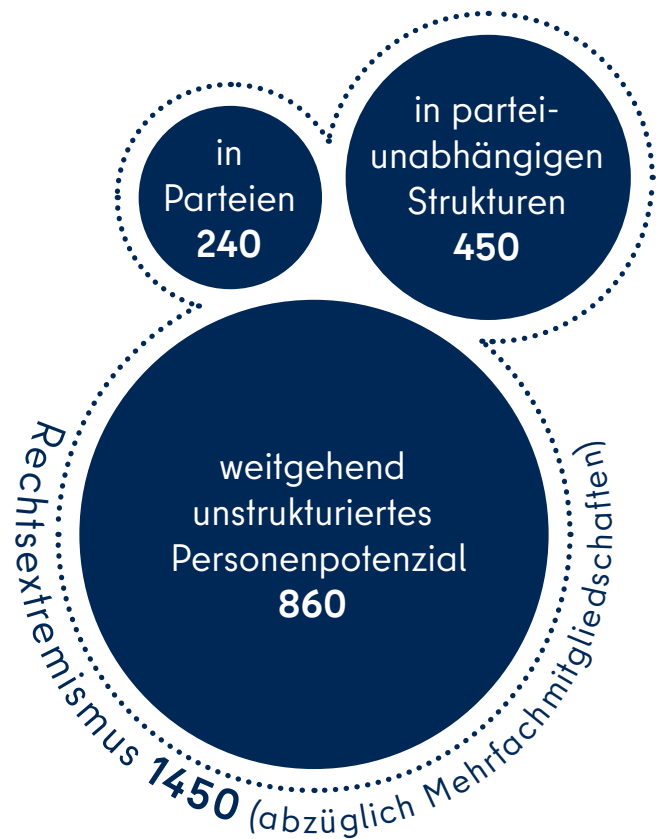




ENTWICKLUNGEN 2024

- Insbesondere die Auseinandersetzung mit politischen Gegnern sowie die Diffamierung und Bedrohung der LGBTQIA+-Community waren Aktionsschwerpunkte der rechtsextremistischen Szene Berlins.
- „Der III. Weg“ ist nach wie vor der dominierende Akteur im Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin. Die Partei versuchte insbesondere über ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) und mit Kampfsportaktivitäten Jugendliche und junge Erwachsene für die rechtsextremistische Szene zu rekrutieren.
- Jenseits der organisierten Parteiarbeit haben verstärkt niedrigschwellige rechtsextremistische Angebote an Bedeutung gewonnen. In virtuellen Gruppen in Sozialen Medien werden gezielt Jugendliche und junge Erwachsene in Kontakt mit der rechtsextremistischen Ideologie gebracht und für realweltliche Aktionen mobilisiert.

PERSONENPOTENZIAL 2024



POLITISCHE GEGNER ALS FEINDBILDER DER RECHTSEXTREMISTISCHEN SZENE

Anfeindungen, Bedrohungen, Einschüchterungen und Übergriffe gehören zum Aktionsrepertoire gewaltorientierter Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten.

Sie vertreten eine Ideologie der Ungleichheit, auf deren Basis sie Menschen und ganze Gruppen von Menschen herabwürdigen und als Feindbilder definieren. Dies betrifft alle, die nicht in ein rechtsextremistisches Weltbild passen, vor allem Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten, Musliminnen und Muslime, Jüdinnen und Juden sowie politische Gegner. Zu diesen politischen Gegnern zählen grundsätzlich alle Demokratinnen und Demokraten, in erster Linie jedoch linke oder vermeintlich linke Personen, Gruppierungen und Einrichtungen. Diese Feindbildkonstruktion und -definition bleibt nicht folgenlos. Jeder rechtsextremistischen Ideologie ist die Anwendung von Gewalt immanent, da sie letztlich auf die Ausgrenzung und Vernichtung der als Feinde definierten Menschen ausgerichtet ist. Insofern ist es auch Teil der Strategie gewaltorientierter Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, die Konfrontation mit Andersdenkenden und Andersaussehenden zu suchen.

In Berlin waren es im Berichtsjahr vor allem die Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ und ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ), die verstärkt die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner suchten. Am Rande von Demonstrationen, die sich in den Bezirken Pankow und Marzahn-Hellersdorf – beide Bezirke bilden Aktionsschwerpunkte der Partei – gegen Rechtsextremismus richteten, kam es wiederholt zu Provokationen und Drohungen gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Demonstrationen durch Angehörige des „III. Weges“ und der NRJ.

Demonstrationen und andere öffentlichkeitswirksame Aktionen sind insofern auch Machtdemonstrationen, mit denen Angsträume geschaffen werden sollen. Die Partei kündigte indessen an, ihre als „Selbstschutz“ verbrämten Aktionen gegen politisch Andersdenkende fortzusetzen. Mit der Verteilung von Flugblättern gegen „linken Terror“ oder Demonstrationen wie die Versammlung „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politische Gewalt“ am 14. Dezember in Friedrichshain wird eine vermeintliche Bedrohung von links heraufbeschworen, gegen die man sich wehren müsse. In einem im August auf der Internetseite der Partei unter der Überschrift „Die NRJ aktiv in Berlin Weißensee“ veröffentlichten Artikel hieß es u. a.:

„Wir sind in Anbetracht der Gesamtstände gut beraten, nicht nachzulassen, linkskriminelle Strukturen aufzudecken, geistige Brandstifter zu benennen und am stetigen Aufbau unseres Selbstschutzes zu arbeiten. Unter dem Trommelfeuer linksradikaler Rhetorik und gewalttätiger Angriffe wird eine national-

revolutionäre Gemeinschaft heranwachsen, die an Stärke und Besonnenheit seinesgleichen suchen dürfte.“

Gegen politische Gegner gerichtete Propaganda und Aktionen gingen im Berichtsjahr nicht nur vom „III. Weg“ und der NRJ aus. Gegen eine antifaschistische Demonstration, die am 19. Oktober in Marzahn-Hellersdorf stattfand, organisierte die rechtsextremistische Szene eine Demonstration unter dem Motto: „Gegen Linkspropaganda und Antifa“. An dieser Veranstaltung beteiligten sich ca. 100 Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aus dem Umfeld der Parteien „Der III. Weg“ und „Die Heimat“ (vormals NPD), aber auch neue, vor allem digital vernetzte rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse. Diese Zusammensetzung zeigt, dass sich der Hass auf den politischen Gegner durch alle rechtsextremistischen Gruppierungen zog und im Berichtsjahr ein Mobilisierungsschwerpunkt der Szene war.

Um sich auf Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern vorzubereiten, veranstalteten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten bereits seit längerem eigene Kampfsporttrainings. Diese Trainings dienen zudem als niedrigschwelliges Einstiegsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf diese Weise an die rechtsextremistische Szene herangeführt und radikalisiert werden sollen. Insbesondere „Der III. Weg“ und die NRJ nutzten Kampfsport, um die eigenen Mitglieder zu trainieren und neue Anhängerinnen und Anhänger zu rekrutieren. Regelmäßig veröffentlichten die Partei und ihre Jugendorganisation Berichte von Kampfsporttrainings, die auch in Berliner Parks und Sportanlagen durchgeführt wurden. Dabei wurden unter anderem Messer, Schlagringe, Schlagstöcke, Quarzhandschuhe und Schreckschusspistolen festgestellt.

Die gewachsene Bedeutung von Kampfsporttrainings ist nicht auf das Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus und Gruppierungen wie den „III. Weg“ beschränkt gewesen, sondern traf auch auf den Bereich der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zu. So warb beispielsweise eine rechtsextremistische Jugendgruppierung aus dem Umfeld der „Identitären Bewegung“ mit einem Bericht über ein Vernetzungstreffen mit Boxtraining und Sparring dafür, „Teil ihrer Bewegung“ zu werden.⁷⁴

KAMPAGNEN UND AKTIONEN GEGEN DIE LGBTQIA+-COMMUNITY

Neben politischen Gegnern geriet im Berichtsjahr verstärkt die LGBTQIA+-Community in den Fokus der rechtsextremistischen Szene. Sowohl Akteure des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ agitierten verstärkt gegen Angehörige der LGBTQIA+-Community. Sichtbarstes Zeichen dieser Entwicklung waren die zahlreichen rechtsextremistischen Gegenaktionen zu Veranstaltungen des „Christopher Street Days“ (CSD) in mehreren Bundesländern. Bereits 2023 hatte die rechtsextremistische Szene die Kampagne für einen sogenannten „Stolzmonat“ unterstützt. Der „Stolzmonat“ soll nach Vorstellung der Initiatoren ein Gegenentwurf zum „Pride Month“, einer Initiative gegen die Kriminalisierung, Ausgrenzung und Stigmatisierung queerer Menschen, sein. Auch im Berichtsjahr unterstützten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten die Kampagne „Stolzmonat“. In vielen rechtsextremistischen Memes kamen dabei vor allem ein übersteigerter Nationalismus und der Hass auf die LGBTQIA+-Community zum Ausdruck. So sprach „Der III. Weg“ auf seiner Internetseite davon, dass LGBTQIA+-Community „nichts anderes [ist], als ein weiteres Werkzeug im Krieg gegen Deutschland“.

Diese queerfeindliche Propaganda dürfte maßgeblich dazu beigetragen haben, dass im Berichtsjahr bundesweit eine Vielzahl rechtsextremistischer Aktionen gegen queeres Leben stattfanden. Insbesondere im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen kam es mehrfach zu rechtsextremistischen Demonstrationen und Kundgebungen. Die Zusammensetzung dieser Veranstaltungen war heterogen. Vor allem aktionsorientierte Jugendliche, die sich in den Sozialen Medien zusammengeschlossen hatten, nahmen unter wechselnden Gruppenbezeichnungen daran teil. Mobilisiert wurde aber auch von Parteien wie „Der III. Weg“ und „Die Heimat“.

Beim CSD am 27. Juli in Berlin wurde eine Gruppe von etwa 30 überwiegend jugendlichen und jungen Rechtsextremisten von der Polizei aufgehalten, die verumumt und teilweise bewaffnet waren. Auch an Demonstrationen gegen - wie sie es formulierten - „Homopropaganda“ - in ostdeutschen Städten am Rande der lokalen CSDs wie beispielsweise in Leipzig und Zwickau beteiligten sich Berliner Rechtsextremisten im unteren zweistelligen Bereich. In einem Bericht des „III. Wegs“ zu der Veranstaltung in Zwickau kam das queerfeindliche und rassistische Gedankengut, das diesen Protesten zugrunde lag, klar zum Ausdruck:

„Die Folgen der Regenbogen- und Genderideologie in der westlichen Welt [...] sind eine Kultur des Todes, die weiße Völker in eine Abwärtsspirale aus Geburtenarmut, Bindungs- und Familienunfähigkeit und induzierten sexuellen Identitätsstörungen treibt, [...] Die Leidtragenden dabei sind die weißen Völker des Westens, die unter ihren Regierungen, welche unablässig unter den Schlagworten ‚Liebe‘ und ‚Gleichbe-

rechtigung‘ eine falsche Ideologie verfechten, zur Schlachtbank geführt werden, während sich aus den asiatischen und afrikanischen Teilen der Welt vitale und lebenskräftige Völker auf den Weg machen, um Europa schleichend und zunehmend gewaltsam zu erobern.“⁷⁵

Eine weitere CSD-Gegenveranstaltung in Oranienburg im September wurde von Berliner Rechtsextremisten organisiert und angemeldet. Viele der etwa 50 meist jugendlichen Teilnehmenden zeigten dabei rechtsextremistische Gesten wie etwa das „White Power“-Symbol.

Eine zentrale Rolle für die Mobilisierung zu den bundesweiten rechtsextremistischen CSD-Protesten dürften die virtuelle Vernetzung und Propaganda gespielt haben. Bei Kampagnen und Aktionen, die sich gegen die LGBTQIA+-Community richteten, waren neben rechtsextremistischen Influencern auch Personen aus der Szene der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ von großer Bedeutung. Über ihre Reichweite in den Sozialen Medien setzten sie Themen, bewarben Veranstaltungen und schürten die Ablehnung und den Hass auf queere Menschen.

NEUE RECHTSEXTREMISTISCHE JUGENDKULTUR

Spätestens ab dem Frühsommer und im Zusammenhang mit den rechtsextremistischen Protesten gegen CSD-Veranstaltungen verstärkten sich vor allem in den Sozialen Medien die Hinweise auf eine neue rechtsextremistische Jugendkultur jenseits etablierter Strukturen. In verschiedenen Social-Media-Foren gründeten sich einschlägige Gruppen unter wechselnden Bezeichnungen. Das verstärkte Auftreten digital vernetzter rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse ist ein bundesweites Phänomen. Die Anhängerschaft dieser neuen und aggressiven Gruppierungen setzte sich überwiegend aus sehr jungen und gewaltaffinen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten zusammen. Die Profile, die sich in den Sozialen Medien zu diesen Gruppen bekannten, enthielten unterschiedliche Memes, Symbole, Slogans und Gesten, die Bezüge zum Rechtsextremismus aufwiesen. Eine detaillierte rechtsextremistische Programmatik hat sich in diesen virtuellen Gruppen allerdings bisher nicht gefunden. Vielmehr ging es darum, möglichst viele junge Menschen niedrigschwellig anzusprechen, für Aktionen zu mobilisieren und sie so an die rechtsextremistische Szene heranzuführen. Dabei gab es bereits Berührungspunkte zu gefestigten rechtsextremistischen Strukturen, wie insbesondere zur Partei „Der III. Weg“ und der Partei „Die Heimat“. Hinweise auf eine strukturierte Zusammenarbeit dieser Gruppen mit etablierten rechtsextremistischen Organisationen liegen für das Berichtsjahr indessen nicht vor.

Bemerkenswert ist jedoch, wie schnell virtuelle Vernetzungsbestrebungen zu organisierten realweltlichen Aktionen, wie insbesondere den beschriebenen queerfeindlichen Protesten, geführt haben. Es ging diesen Gruppen insofern auch um gezielte Provokationen, die auch körperliche Übergriffe auf die von ihnen definierten Feindbilder einschlossen.

Auch in Berlin waren im Berichtsjahr solche Gruppen aktiv, deren Anhängerschaft sich ebenfalls überwiegend aus sehr jungen und gewaltaffinen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten zusammensetzte. Am 14. Dezember führten Anhängerinnen und Anhänger dieses Spektrums eine Demonstration in Berlin-Friedrichshain durch. Die Route sollte zunächst durch die Rigaer Straße verlaufen, was als klare Provokation gemeint war, die sich insbesondere an die linksextremistische Szene richtete. Die Route wurde geändert, schließlich zogen etwa 60 Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, begleitet von zahlreichen Gegendemonstrationen, vom S-Bahnhof Ostkreuz zum U-Bahnhof Frankfurter Allee, wo die Demonstration vorzeitig beendet wurde. Im Vorfeld der Demonstration war es zu einem gewalttätigen Übergriff auf zwei Mitglieder der SPD gekommen. Die Angreifer, die mutmaßlich an der Demonstration teilnehmen wollten, beleidigten und attackierten die Personen. Nachdem diese zu Boden gegangen waren, sollen die Angreifer auf eine der attackierten Personen weiterhin eingeschlagen und -getreten haben. Darüber hinaus griffen sie zwei eingreifende Polizeibeamte unter anderem mit einer Glasscherbe an und wurden festgenommen.

ZENTRALE RECHTSEXTREMISTISCHE AKTEURE IN BERLIN

In der rechtsextremistischen Szene Berlins sind sowohl Akteure des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ aktiv.

Traditioneller Rechtsextremismus

Zum Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus zählen in Berlin die Parteien „Der III. Weg“ und „Die Heimat“ (ehemals NPD) sowie das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“. Hinzu kommt ein Großteil des weitgehend unstrukturierten Personenpotenzials, das sich vor allem an Konzerten, Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene beteiligt. Darüber hinaus sind Einzelpersonen, die sich im Internet rassistisch, antisemitisch und NS-verherrlichend äußern, Teil der traditionellen rechtsextremistischen Szene Berlins.

Der III. Weg

„Der III. Weg“ ist nach wie vor der dominierende Akteur im Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin. Die Partei versucht insbesondere über ihre Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) Jugendliche und junge Erwachsene für die rechtsextremistische Szene zu rekrutieren. Neben Kampfsport und Gegenaktionen zu mehreren CSD-

Veranstaltungen im Bundesgebiet bildete im Berichtsjahr der Wahlkampf im Rahmen der Kommunal- und Landtagswahlen in Brandenburg einen Aktivitätsschwerpunkt des Berliner „Stützpunktes“ der Partei. Seit Jahren bestehen enge Verbindungen zwischen den Berliner und Brandenburger Anhängerinnen und Anhängern des „III. Wegs“. Dass es der Partei bei den Wahlen nicht um Teilhabe am politischen Prozess geht, machte die Aussage in einem unter der Überschrift „Jugend wählt nationalrevolutionär“ veröffentlichten Artikel auf der Internetseite der Partei deutlich. Wörtlich hieß es darin:

„Wir wollen dieses System begraben und wir treten offen als seine Feinde auf.“⁷⁶

Darüber hinaus führte „Der III. Weg“ mehrere Informationsstände und Flugblattaktionen, insbesondere in den Stadtteilen Buch und Karow⁷⁷, durch. Auch dabei machte die Partei keinen Hehl aus ihrer Verachtung auf das demokratische System. Auf ihrer Internetseite kommentierte sie die Aktionen mit den Worten:

„Als nationalrevolutionäre Bewegung wollen wir einen radikalen Bruch [...] Unser Ziel als neue Volks- und Gesellschaftsordnung ist die Schaffung des Deutschen Sozialismus [...]“

Auch die Aufmerksamkeit für überregionale nichtextremistische Veranstaltungen versuchte die Partei für sich zu nutzen. Anhängerinnen und Anhänger des „III. Wegs“ verteilten bei der „Internationalen Grünen Woche“⁷⁸ Flyer und versuchten auch die sogenannten „Bauernproteste“ für ihre Agenda zu vereinnahmen. An der Demonstration „Die Bauern misten aus und Wittstock macht mit“ des Landesverbands Brandenburg des „III. Wegs“ am 12. Januar in Wittstock (Brandenburg) nahmen auch Berliner Parteimitglieder teil und äußerten sich dazu wie folgt:

„Bauern, Handwerker, Kleinunternehmer, [...] gingen gemeinsam auf die Straße, um grundsätzlich Kritik am bestehenden System zu üben. Es geht nicht mehr um kosmetische Eingriffe, sondern um die Revolution auf allen Ebenen zum Wohle aller.“⁷⁹

Schließlich sucht die Partei und ihre Jugendorganisation schon seit längerem Kontakte zu Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten im Ausland. Diese Vernetzungsbemühungen setzten sich im Berichtsjahr fort. Anhängerinnen und Anhänger des „III. Wegs“ und der NRJ nahmen beispielsweise im Mai an einem Gedenkmarsch für einen bei einer Demonstration verstorbenen französischen Rechtsextremisten in Paris teil. Die Gruppe nutzte den Frankreichaufenthalt einem eigenen Bericht zu Folge auch zur Festigung ihrer Kontakte zu amerikanischen, niederländischen und französischen Rechtsextremisten.⁸⁰



DER III. WEG

GRÜNDUNG: 2013 / 2015 in Berlin

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 80 (2023: 80)

Seit März 2015 ist die Partei „Der III. Weg“ mit einem Stützpunkt in Berlin vertreten, der als einer der größten und aktivsten der Partei gilt. Mit der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) verfügt sie seit 2021 über eine eigene Jugendorganisation. Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Gewaltorientierung aus und versucht, durch aktivistisches Verhalten öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen und eine Dominanz auf der Straße zu suggerieren. Ideologisch vertritt die Partei offen neonazistische und migrationsfeindliche Positionen. „Der III. Weg“ hat sich in den vergangenen Jahren zum aktivsten Akteur des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin entwickelt.

„Die Heimat“

Die noch immer mitgliederstärkste Partei innerhalb des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin hat seit Jahren an Bedeutung für die Szene verloren. Desaströse Wahlergebnisse, interne Streitigkeiten und finanzielle Probleme haben die Partei in den letzten Jahren deutlich geschwächt. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten entfaltet „Die Heimat“ in Berlin nur noch selten. Im Europawahlkampf versuchten Parteimitglieder im Mai 2024 in Berlin vorbeifahrende Autos mit Schildern auf Blitzer aufmerksam zu machen, um mit der Aktion „auf die Ausbeutung der deutschen Autofahrer hinzuweisen“.⁸¹ Darüber hinaus stellten sich führende Parteimitglieder mit einem angestrahlten Banner vor das Brandenburger Tor, das die Aufschrift „Nationales Symbol erstrahlen lassen“ trug.⁸² Eine nennenswerte Resonanz erzielten diese Aktionen nicht.

Traditionell eng sind die Verbindungen des Berliner Landesverbands der „Heimat“ in die Neonazi- und die rechtsextremistische Musikszene. Immer wieder traten in der Vergangenheit rechtsextremistische Musiker in der Zentrale der Partei in Köpenick auf. Auch an einer Veranstaltung, die „Die Heimat“ in ihrer Parteizentrale im April im Rahmen ihres Europawahlkampfes durchführte, nahm neben führenden Parteimitgliedern auch ein szenebekannter, rechtsextremistischer Liedermacher teil.⁸³



DIE HEIMAT (EHEMALS NPD)

GRÜNDUNG: 1964 als „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 160 (2023: 170)

„Die Heimat“ ist die älteste aktive rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik. Ihre Bundesgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jahr 2000 in Berlin. Sie verfügt mit den „Jungen Nationalisten“ (JN) über eine Jugendorganisation.

Die Partei vertritt eine rassistische und antisemitische Ideologie und verfolgt das Ziel der Schaffung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Sie ist neonazistisch ausgerichtet und orientiert sich in ihrer Programmatik teilweise am historischen Nationalsozialismus. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2017, die Partei nicht zu verbieten. Sie verfolge zwar unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ziele, aber es sei nahezu ausgeschlossen, dass sie diese tatsächlich erreichen könne. Allerdings ist „Die Heimat“ nach einem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 23. Januar 2024 für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“

Zu den relevanten Bands des Netzwerks „Rechtsextremistische Musik“ gehörten „Die „Lunikoff-Verschörung“, deren Bandleader auch als Solo-Künstler „Lunikoff“ auftritt, „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.) und „Berlin Breed“. Im Vordergrund der Aktivitäten des Netzwerkes standen die Produktion und der Vertrieb von rechtsextremistischer Musik und Merchandise-Artikeln sowie die Organisation von Szenekonzernten. Hierzu wurde regelmäßig bei solchen Veranstaltungen rassistische, antisemitische und gewalttätige Propaganda verbreitet. Das Netzwerk pflegt enge Kontakte zur Partei „Die Heimat“. So hat diese in der Vergangenheit ihre Parteizentrale in Berlin für rechtsextremistische Liederabende zur Verfügung gestellt. Im Juli fand dort das jährliche „Lunikoff-Sommerfest“ statt, bei dem neben „Lunikoff“ selbst auch rechtsextremistische Musiker aus anderen Bundesländern angekündigt waren.⁸⁴ Außer dieser wiederkehrenden Veranstaltung fanden in den letzten Jahren keine relevanten Konzerte in der Haupt-

stadt statt. Dagegen traten rechtsextremistische Bands und Musiker aus Berlin außerhalb Berlins auf.

Neuerscheinungen der Berliner Bandprojekte werden regelmäßig auf verfassungsfeindliche Inhalte geprüft und gegebenenfalls der „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (BzKJ) für eine Indizierung vorgeschlagen.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Zur verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählen Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen, deren Ziel es ist, antidemokratische, rassistische und antiliberale Positionen in Gesellschaft und Politik zu verankern. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der häufig Bezüge zur NS-Ideologie aufweist und sich zum Großteil innerhalb seiner Subkultur bewegt, distanziert sich die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ vordergründig vom historischen Nationalsozialismus und sucht gezielt Anschluss an nicht-extremistische Kreise.

Ein zentrales ideologisches Konstrukt der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ ist das Konzept des sogenannten „Ethnopluralismus“. Kern dieses Konzepts ist die Vorstellung, dass es grundsätzliche und unveränderliche Merkmale bestimmter Menschengruppen gäbe. Migrationsprozesse, werden grundsätzlich als Gefahr für die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes gesehen. Migrantinnen und Migranten werden negative Eigenschaften zugeschrieben und als Bedrohung für die eigene Ethnie dargestellt. Eine solche vermeintliche Bedrohung bringen Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ mit Begriffen wie einem bevorstehenden „Volkstod“, einem „schleichenden Genozid“, einer „kulturfremden Masseninvasion“, einem „Bevölkerungsaustausch“ oder einer „Umvolkung“ zum Ausdruck. Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ konstruiert auf diese Weise ein ethnisch-kulturelles deutsches Volk, das vom rechtlichen Staatsvolk unterschieden wird und durch Migration bedroht sei. In letzter Konsequenz führen solche Diffamierungen dazu, dass deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur ein rechtlich abgewerteter Status zuerkannt werden soll. Dies ist mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

Als programmatisches Schlagwort der rassistischen Propaganda der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ dient der Begriff der „Remigration“. Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ versuchen den Begriff als legitime Maßnahme einer Migrations-Politik darzustellen. Tatsächlich beinhaltet er jedoch auf der Basis eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs die Unterscheidung von Menschen aufgrund ihres Aussehens und ihrer Herkunft und die Forderungen nach einer Abschiebung auch deutscher Staatsangehöriger.

Dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ gehören in Berlin unter anderem die „Identitäre Bewegung“ und das „Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ an. Darüber hinaus agiert ein wachsender Anteil der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ unabhängig von festen Organisationsstrukturen vor allem im Internet. In ihrer Propaganda griffen sie im Berichtsjahr gezielt gesellschaftlich relevante Themen auf. Dazu gehörten neben den sogenannten „Bauernprotesten“ das Kriegsgeschehen in der Ukraine, die Corona-Aufarbeitung und islamistische Gewalttaten wie in Solingen, die seit jeher für die rassistische und migrantenfeindliche Agitation der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ instrumentalisiert werden.

Die „Identitäre Bewegung“ ist seit mehr als zehn Jahren Teil der rechtsextremistischen Szene Berlins. Zu ihrem Repertoire gehören professionelle Internetkampagnen und ein Aktionismus jenseits traditioneller rechtsextremistischer Aufmärsche. Während in den vorangegangenen Jahren ein Rückgang der Aktivitäten in Berlin festzustellen war, gab es im Berichtsjahr wieder mehr Aktionen aus dem Umfeld der „Identitären Bewegung“ – teilweise unter anderen Gruppenbezeichnungen. Im Februar brachten Aktivisten an der Siegestsäule ein Banner mit der Aufschrift „Remigration“ und dem Lambdazeichen der „Identitären Bewegung“ an. Darüber hinaus gab es Plakatkampagnen und „Sticker“-Klebeaktionen mit migrationsfeindlichen Slogans im Stadtgebiet, die in den Sozialen Medien dokumentiert wurden.⁸⁵

An einem beliebten Treffort der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechte“ in Berlin fanden zudem mehrere Veranstaltungen mit bekannten Szeneakteuren sowie Anhängerinnen und Anhänger der Szene der „verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung“ statt. Zu den Vortragenden gehörten eine Führungsperson der „Identitären Bewegung“⁸⁶ sowie ein bekannter Verleger und Gründer einer rechtsextremistischen Denkfabrik.⁸⁷

RECHTSEXTREMISTINNEN UND RECHTSEXTREMISTEN IN SICHERHEITSBEHÖRDEN

In Berlin werden Sachverhalte, die politisch motiviertes Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin betreffen, zentral in einem Ermittlungskommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes der Polizei Berlin bearbeitet. In allen Fällen findet ein Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz statt. Aufgrund ihrer z. T. speziellen Fähigkeiten, dem Zugang zu Waffen und dem Zugriff auf sensible Daten geht von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden eine erhebliche Gefahr für Staat und Gesellschaft aus.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln daher Informationen über Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden, werten diese aus und teilen sie zur Einleitung weiterer Maßnahmen. Bereits 2020 wurde innerhalb des Verfassungsschutzverbundes ein strukturiertes Verfahren zur Erfassung entsprechender Vorkommnisse etabliert.

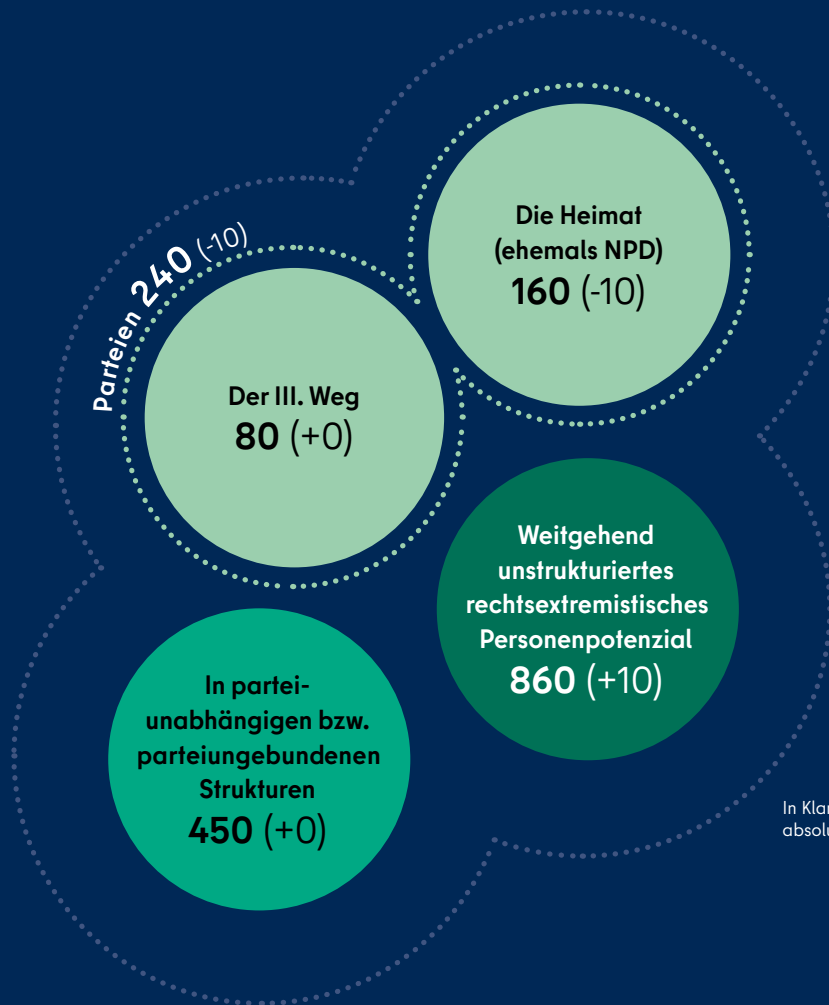
Im Jahr 2024 wurden 114 Fälle (2023: 115) geprüft, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf ein politisch rechts motiviertes Fehlverhalten vorlagen. Dabei wurden niedrigschwellig nicht nur straf- und/oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Sachverhalte erfasst, sondern auch solche, die möglicherweise von arbeits- oder disziplinarrechtlicher Relevanz sind. Tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine rechtsextremistische Tatmotivation ergaben sich im Berichtszeitraum in einem Fall.



Personenpotenzial Rechtsextremismus

1450 (+0)

(abzüglich Mehrfachmitgliedschaften:
100 (+0)). Davon: gewaltorientierte
Rechtsextremisten 790 (+10)



PERSONENPOTENZIAL

Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Berlin bleibt im Vergleich zum Vorjahr mit 1 450 Personen unverändert auf hohem Niveau. Das Potenzial rechtsextremistischer „Reichsbürger und Selbstverwalter“ liegt ebenfalls unverändert bei 150 Personen. Von den 1 450 Personen, die dem gesamten rechtsextremistischen Spektrum in Berlin zugerechnet werden, gelten etwa 790 als gewaltorientiert.

5

LINKSEXTREMISMUS

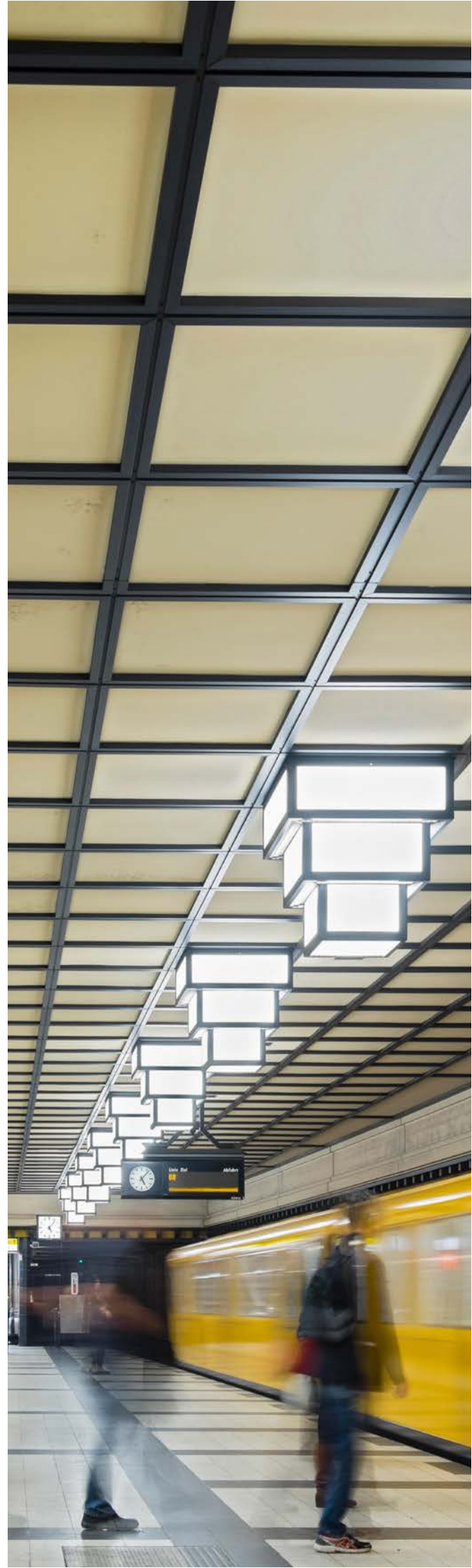
Entwicklungen 2024	63
Struktur der linksextremistischen Szene in Berlin	64
Nahost-Konflikt und Linksextremismus	66
Militanz gegen kritische Infrastruktur und neue Technologien	68
Festnahme der RAF-Terroristin Daniela Klette	70
Personenpotenzial	71

IDEOLOGIE

Als Linksextremismus werden jene Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus abbildet.

Dabei ist nicht das Ziel einer Beseitigung des Kapitalismus bzw. der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ausschlaggebend für ihre Einordnung als verfassungsfeindlich, sondern das Bestreben, die repräsentative Demokratie abzuschaffen. Diese soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Beseitigung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

5 Linksextremismus

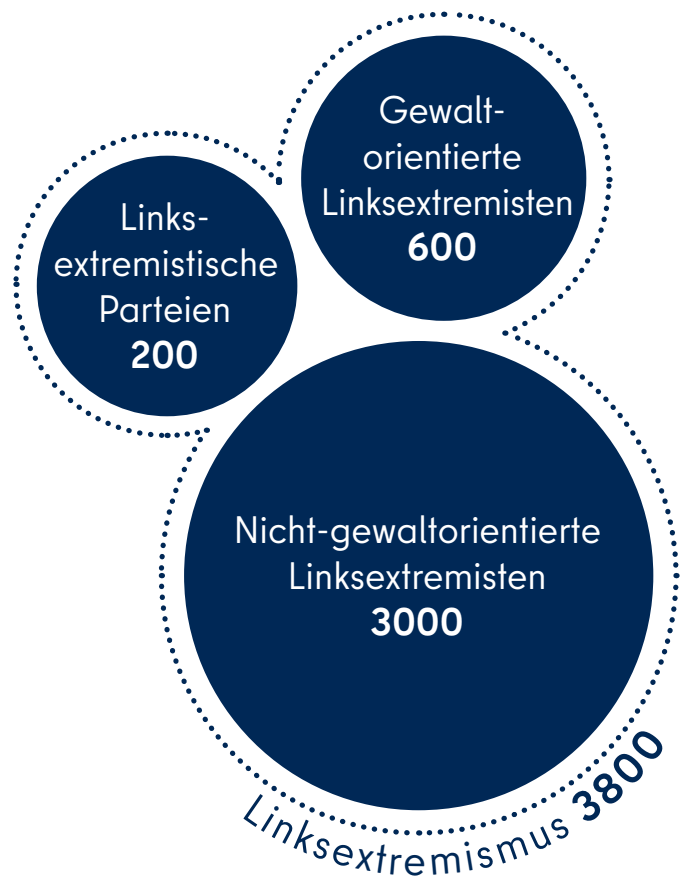




ENTWICKLUNGEN 2024

- Die Reaktionen einzelner Akteure auf den Nahost-Konflikt und die anti-israelische Protest- und Versammlungslage spaltete nach wie vor die Szene. Während vor allem dogmatisch-linksextremistische Kleinstgruppen mit anti-israelischen Extremisten kooperierten, lehnte der überwiegende Teil der (Post-)Autonomen die israelfeindliche Agitation strikt ab.
- Teile der gewaltorientierten linksextremistischen Szene reagierten auf eine selbst konstatierte Stagnation mit einer zunehmenden Radikalisierung und betätigte sich verstärkt in klandestinen Kleinstgruppen. So begingen „Öko-Anarchisten“ Brandanschläge unter anderem auf kritische Infrastruktur und forderten zur Nachahmung auf.
- Während das linksextremistische Personenpotenzial dennoch leicht anwuchs, verloren klassische Akteure wie beispielsweise die Autonomen und traditionelle Aktionsformen – wie etwa zentrale Protestveranstaltungen – weiter an Bedeutung.

PERSONENPOTENZIAL 2024



STRUKTUR DER LINKSEXTREMISTISCHEN SZENE IN BERLIN

Drei Strömungen dominierten die Aktivitäten der linksextremistischen Szene in Berlin. Dies waren unverändert das gewaltorientierte autonome und das postautonome Spektrum. Mit dem sogenannten dogmatischen Spektrum gelang es zudem einem weiteren, bis dahin weitgehend unbedeutenden Teil der linksextremistischen Szene, sich als Akteur zu inszenieren.

Autonome

Lange Zeit wurde das Erscheinungsbild der linksextremistischen Szene in Berlin vor allem vom gewaltorientierten autonomen Spektrum bestimmt. Zentrales Aktionsfeld dieser Szene ist der Kampf um sogenannte autonome Freiräume. Damit sind sowohl Personenzusammenschlüsse als auch Trefforte gemeint, die sceneintern als „herrschaftsfreie Räume“ bezeichnet werden. Rechtsstaatliche Normen sollen dort nicht gelten. Aus diesem Kampf um „Freiräume“ ist vor mehr als dreißig Jahren mit „Rigaer94“ eine der zentralen Gruppierungen des autonomen Spektrums in Berlin – mit Bedeutung darüber hinaus – hervorgegangen.

Das Personenpotenzial des autonomen Spektrums ist in Berlin seit Jahren rückläufig. Ursächlich dürfte neben einem Generationenwechsel im Linksextremismus auch die postautonome und dogmatische Kritik an der Ablehnung von Organisationsstrukturen sein. Durch die Auflösung ehemals führender Gruppierungen und die Räumung mehrerer Szeneobjekte insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 hat dieses Spektrum in Berlin zudem bedeutende Treff- und Vernetzungsorte verloren. Bei ehemals zentralen Großereignissen der Szene wie der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ spielen Autonome seit einigen Jahren nur noch eine untergeordnete Rolle.

Auch als Reaktion auf diese Entwicklungen hat sich das autonome Aktionsspektrum in den vergangenen Jahren verändert. Parallel zum lange Zeit für die Szene zentralen „Kampf“ um „autonome Freiräume“ sind verstärkt Forderungen und Aktionen getreten, die sich nicht mehr nur an die eigene Klientel richten. So wird in Selbstbezeichnungsschreiben zu Anschlägen auf Wirtschafts- und Infrastruktureinrichtungen immer stärker auf Fragen des Klimawandels und der Umweltzerstörung und damit auf Themen, die für breitere Bevölkerungsteile relevant sind, abgestellt. Insofern versucht sich die Gewalt des autonomen Spektrums intensiver als zuvor als eine vermeintlich legitime Militanz von unten darzustellen. Mit dieser Strategie zielt die Szene darauf ab, neue Unterstützerinnen und Unterstützer für eigene Aktionen zu rekrutieren.



RIGAER94

GRÜNDUNG: 1990

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: ca. 20 (2023: 20)

Bei „Rigaer 94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen eines Wohnprojekts sowie der Veranstaltungsstätte „Kadterschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Das Projekt hat für die linksextremistische Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung. Es dient als Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Er kämpfung bzw. Verteidigung „autonomer Freiräume“. Trotz seiner zunehmenden Isolation in der Szene stellt das Projekt weiterhin einen Anlaufpunkt militanter Linksextremisten dar. In zahlreichen Selbstdarstellungen bekennen sich die Akteure zum Anarchismus sowie zum Hass auf „Bullen, Staat und Repression“.

Postautonome

Die zweite bedeutende Strömung innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins ist das sogenannte postautonome Spektrum. Dazu werden Gruppierungen gerechnet, die ihre Wurzeln im autonomen Spektrum haben, sich jedoch als Weiterentwicklung verstehen. Wesentlicher Aspekt ist das Bestreben um stabile Organisationsformen und Strukturen. Postautonome Akteure sind zudem oftmals nicht auf den ersten Blick als Linksextremistinnen und Linksextremisten zu erkennen. Sie treten deutlich moderater auf – nicht zuletzt, um eine möglichst breite Anschlussfähigkeit für ihre Aktionen zu erreichen.

Postautonome Gruppierungen verfolgen keine offensiv-konfrontative, sondern eine im weitesten Sinne entrüstete Strategie.⁸⁸ Sie negieren im Gegensatz zu Autonomen nicht offen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern sind darum bemüht, gezielt in Positionen zu gelangen, über die sie Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen und/oder die öffentliche Meinung beeinflussen können. Angehörige dieses Spektrums geben vor, tragfähige Lösungsansätze für gesellschaftlich relevante Problemlagen zu haben. Ihre Themen sind zumeist breit anschlussfähig und werden über professionell organisierte Kampagnen in die Gesellschaft hineingetragen. Konkrete gesellschaftliche Problemlagen wie Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, des Pazifismus, des Klimaschutzes oder steigender Mieten dienen dabei als Mittel zum Zweck. Die erklärte Absicht bleibt es, möglichst breite Bevölkerungsteile im eigenen Sinne zu politisieren.

Die tatsächlichen Ziele postautonomer Gruppierungen reichen aber über die vordergründig thematisierten Problemlagen hinaus und folgen dem Bestreben nach Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Bereits in der Vergangenheit gab es in Berlin thematische Schnittmengen zwischen den Aktionen postautonomer und autonomer Strukturen. Der neue, öko-anarchistische Ansatz von Teilen des autonomen Spektrums, der explizit auch auf die Politisierung und Radikalisierung von Menschen außerhalb der eigenen Szene abzielt, könnte diese Verbindungen zukünftig weiter stärken.

Die größte und einflussreichste Gruppe des postautonomen Spektrums in der Hauptstadt ist weiterhin „Interventionistische Linke“ (IL) Berlin. Sie verfolgt das übergeordnete Ziel, ihre extremistischen Mitglieder an den Schnittstellen von Politik, Medien und Zivilgesellschaft zu positionieren.



INTERVENTIONISTISCHE LINKE (IL) BERLIN

GRÜNDUNG: 1999

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 230 (2023: 240)

„Interventionistische Linke“ (IL) ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend postautonomer Gruppierungen, der mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonome zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigteres Auftreten sollen eine Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen.

Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen müssten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Tagesforderungen verbunden werden. Im Rahmen von Aktionen setzt sie vor allem auf zivilen Ungehorsam. Indem der Anschein erweckt wird, mit einer dem geltenden Recht übergeordneten Legitimität zu handeln, versucht sie, möglichst viele Menschen zum Rechtsbruch zu bewegen und zu radikalisieren.

Dogmatisches Spektrum

Ein drittes Spektrum innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins stellen die lange Zeit kaum wahrnehmbaren sogenannten dogmatischen Gruppierungen dar. Dazu zählen linksextremistische Parteien und diverse Gruppierungen wie kommunistische und trotzkistische Klein- und Kleinstgruppen. Anhängerinnen und Anhänger dieses Spektrums waren im Berichtsjahr vor allem im Zusammenhang mit anti-israelischen Protesten infolge des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 aktiv. Dogmatische Linksextremistinnen und Linksextremisten verbrämten den Terror der HAMAS als vermeintlich legitimen „Freiheitskampf“ und Teil eines weltweiten, permanenten Prozesses, infolge dessen auch durch solche vermeintlichen „Befreiungsbewegungen“ der Kapitalismus weltweit überwunden werden soll. Verschiedene Gruppierungen dieses dogmatischen Spektrums waren Teil der israelfeindlichen Szene, die sich nach dem 7. Oktober 2023 herausgebildet hat und für eine Vielzahl anti-israelischer Aktionen in Berlin verantwortlich war.

TROTZKISMUS

Trotzkismus ist eine von Leo Trotzki ideologisch begründete Ausprägung des Marxismus, dessen wesentliche Bestandteile die Theorie einer „permanenten Revolution“ und ein konsequenter Internationalismus sind. Die „sozialistische Revolution“ wird als ein kontinuierlicher weltweiter Prozess verstanden mit dem Ziel, den Kapitalismus zu überwinden und unter der Führung von „Arbeiteräten“ eine „Diktatur des Proletariats“ zu errichten. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Taktik des „Entrismus“.

Grundsätzlich war die linksextremistische Szene in Berlin von zwei, scheinbar gegenläufigen Trends geprägt. Einerseits setzte sich die Stagnation in weiten Teilen insbesondere des autonomen Spektrums fort. Das entsprechende Personenpotenzial war weiter rückläufig und auch bei ehemals bedeutenden Ereignissen der Szene spielten klassisch linksextremistische Gruppierungen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Die Kehrseite dieser Entwicklung ist Aggression. Es besteht die Gefahr, dass diese als unbefriedigend empfundene Situation als Katalysator für Radikalisierungsprozesse wirkt. Einzelne Personen und/oder Gruppen könnten versuchen, mit Gewalt bzw. gewalttätigen Aktionen diese Resignation zu überwinden. Eine Entwicklung, die sich bereits seit einigen Jahren im Themenfeld „Militanter Antifaschismus“⁸⁹ abzeichnet. Weitere Indizien sind Sabotageakte gegen kritische Infrastruktur im Umfeld des sogenannten Öko-Anarchismus (s. u.) und die

Beteiligung des dogmatischen Spektrums an zum Teil gewalttätigen anti-israelischen Protesten.

NAHOST-KONFLIKT UND LINKSEXTREMISMUS

Unverändert gab es innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins keine einheitliche Haltung zum Terrorangriff der HAMAS und den darauf folgenden Reaktionen Israels. Teile der Szene positionierten sich allerdings klar anti-israelisch.

Dies trifft in erster Linie auf das numerisch kleine, aber lautstarke dogmatische Spektrum zu. Bei trotzkistischen Klein- und Kleinstgruppen wie „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM) und ihre Jugendorganisation „REVOLUTION“ oder traditionskommunistischen Parteien wie der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) sind israelfeindliche Haltungen Teil ihrer internationalistischen Ausrichtung.

Dieser Ideologie zufolge muss die ganze Welt durch permanente Revolution von Unterdrückung und Kapitalismus befreit werden. Nach dieser Sichtweise stellt der israelische Staat ein „imperiales, koloniales und rassistisches Projekt“ dar, dem die Existenzberechtigung abgesprochen wird. Terrororganisationen wie die HAMAS und die PFLP werden als „Befreiungs- und Widerstandsorganisationen“ verharmlost und auch die anti-israelischen Proteste in Berlin werden als Teil einer internationalen Befreiungsbewegung betrachtet und unterstützt. Darüber hinaus wirkt im dogmatisch-linksextremistischen Spektrum auch die frühere anti-israelische Ausrichtung sozialistischer Regime des sowjetischen Machtbereichs nach.

In dem Schwarz-Weiß-Schema dogmatischer Linksextremistinnen und Linksextremisten gilt den Palästinenserinnen und Palästinensern die unbedingte Solidarität, der vermeintlich unterdrückende Staat Israel wird zum Feindbild. In einer Broschüre zur Nahost-Thematik äußerte die GAM:

„Eine demokratische Lösung des sog. Nahostkonflikts ist unmöglich, solange Israel als rassistischer Staat existiert. Der Ausschluss und die Vertreibung der Palästinenser:innen sind in seine Existenzweise eingeschrieben. [...] In Wirklichkeit ist auch nicht die Hamas Verursacherin solch Blutvergießens und Schreckens. Es ist vielmehr der zionistische Staat Israel, der auf der rassistischen, kolonialistischen Vertreibung der Palästinenser:innen basiert.“⁹⁰

Das dogmatische Spektrum beteiligte sich wiederholt an israelfeindlichen Aktionen und Veranstaltungen. So störten Anhängerinnen und Anhänger der GAM eine Podiumsdiskussion mit Hillary Clinton im Februar, und sie waren Mitorganisatoren des sogenannten „Palästina Kongress“ im April, an dem auch andere verfassungsfeindliche anti-israelische Gruppierungen beteiligt waren. Trotzkisten und Traditionskommunisten beteiligten sich zudem an der Aktionswoche „Es begann nicht am 7. Oktober“ kurz vor dem Jahrestag des Angriffs auf Israel, die in relativierender Absicht das Bild Israels

als eigentlicher Aggressor im Nahen Osten vermitteln sollte. Schließlich waren Anhängerinnen und Anhänger dogmatischer Gruppierungen auch Teil der Besetzungsaktionen, von denen im anti-israelischen Kontext mehrere Berliner Universitäten betroffen waren.

Im autonomen Spektrum exponierte sich insbesondere das Szeneprojekt „Rigaer94“ mit einseitigen israelfeindlichen Positionen. So unterstützte der Personenzusammenschluss das seit November 2023 in Deutschland verbotene Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene „Samidoun“ (vgl. Kapitel Auslandsbezogener Extremismus, S. 29) durch Stellungnahmen und die Aufnahme von Aktivistinnen und Aktivisten in die „Rigaer94“. Darüber hinaus fanden in Räumen des Projekts wiederholt Solidaritätsveranstaltungen zugunsten von „Samidoun“ statt. Auch zum Verbot von „Samidoun“ veröffentlichte „Rigaer94“ eine Stellungnahme und erklärte:

„Die Einschränkung von kulturellem Ausdruck und Bewegungsfreiheit sind kolonialistische Werkzeuge, die der deutsche Staat einsetzt, um Ungehorsam zu brechen und palästinensische Kultur auszulöschen. Das akribisch vorbereitete Verbot [...] ist eine weitere Eskalation dieser verschärften Repression. [...] Wir sind solidarisch mit Allen, die Repression erfahren, weil sie für Freiheit kämpfen!“⁹¹

Andere, dem autonomen Spektrum zuzurechnende Strukturen organisierten und beteiligten sich an israelfeindlichen Demonstrationen.

Auch die „Rote Hilfe Ortsgruppe Berlin“ unterstützte weiterhin israelfeindliche Akteure. Der Verein brandmarkte das Vorgehen der Polizei bei den teils sehr gewaltsam verlaufenden anti-israelischen Demonstrationen immer wieder als „unangemessene Repression“. In diesem Zusammenhang bewarb „Rote Hilfe Ortsgruppe Berlin“ auch ein „Palästina-Cafe“ in dem „Menschen, die aufgrund ihrer linken, progressiven politischen Betätigung, Repression erfahren“ unterstützt werden.⁹² Der Israelhass, Antisemitismus und auch die Gewaltausbrüche, die auf einer Vielzahl anti-israelischer Demonstrationen zu beobachten waren, wurden hingegen nicht thematisiert.



ROTE HILFE E.V. (ORTSGRUPPE BERLIN)

GRÜNDUNG: 1995

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 2600 (2023: 2500)

Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf einen von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafermittlungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend ist allein die politisch linke Motivation der Tat. Sie sieht sich als Gegengewicht zu „staatlichen Repressionsorganen“, welche die bestehenden „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse“ verteidigen würden. Trotz der eindeutigen Ausrichtung verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die Gegnerschaft der Organisation und ihrer Entscheidungsträger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt jedoch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.



Neben israelfeindlichen Positionen gab und gibt es in weiten Teilen der linksextremistischen Szene Berlins jedoch keine einheitliche Haltung zum Nahost-Konflikt. Diese Ambivalenz zeigte sich auch in verschiedenen Stellungnahmen, die zwischen der Ablehnung antisemitischer und israelfeindlicher Positionen auf der einen Seite und der Unterstützung der palästinensischen Zivilbevölkerung und Kritik am militärischen Vorgehen Israels andererseits schwankten. Beispielhaft dafür steht eine Erklärung der IL Berlin, in der es hieß:

„Nichtstun ist in der aktuellen Situation keine legitime Option, auch wenn wir sie selber zu oft und zu lange gewählt haben. Aktuell gilt es für uns als Linke vereint mit anderen für das Ende dieses Krieges auf die Straße zu gehen. [...] Als in Deutschland organisierte Gruppe gilt es außerdem, Kritik an der deutschen Regierung zu üben, die den Krieg mit Waffen und Worten unterstützt. [...]“⁹³

MILITANZ GEGEN KRITISCHE INFRASTRUKTUR UND NEUE TECHNOLOGIEN

Resignation und Frustration in Teilen der linksextremistischen Szene, etwa aufgrund sichtbarer Mobilisierungsschwächen und eines schwindenden Unterstützungspotenzials, haben dazu geführt, dass bisherige autonome und anarchistische Vorgehensweisen und Methoden angepasst und modifiziert wurden. Dies trifft in erster Linie auf den sogenannten Öko-Anarchismus zu, bei dem drastische und medienwirksame Gewaltausübung mit bewusst offen gestalteten Kampagnenformaten verbunden wurde. Ideologisch macht der „Öko-Anarchismus“ den Kapitalismus, die Globalisierung und den Staat als Herrschaftsausübende verantwortlich für die nachhaltige Zerstörung der globalen Lebensgrundlagen. Entwicklungen wie Klimawandel und Umweltzerstörung werden als Folge von ausbeuterischen Herrschaftsverhältnissen interpretiert. Energie- und ressourcenintensive Technologie sehen „Öko-Anarchisten“ als elementaren Bestandteil der zerstöri-

schen kapitalistischen Wirtschaftsweise. Anschläge auf einzelne, für die Funktion dieser Wirtschaft grundlegende Elemente sollen „den kapitalistischen Normalbetrieb“ stören.

Beispielhaft dafür stand die im Januar 2023 ausgerufene Kampagne „Switch Off! The System of Destruction“. Auf der gleichnamigen Internetseite hieß es dazu:

„Auf diesem Blog werden alle Aktionen, Angriffe oder Sabotagen, sowie Texte und Analysen die sich auf den Aufruf beziehen veröffentlicht. Es sollen aber auch Übersetzungen aus anderen Ländern, Infos und Berichte von Kämpfen die uns inspirieren und nützliches Wissen zu finden sein. Gleichzeitig will der Blog eine Ressource sein um Verantwortliche der ökologischen Katastrophe und die Player des grünen Kapitalismus zu benennen.“⁹⁴

Der „Aufruf zur Revolte“ genannte Text erklärt, ein „tatsächlicher revolutionärer Bruch“ sei notwendig, angestrebt werde „die Freiheit aller“.⁹⁵

Die Übersicht für das Berichtsjahr listete für Berlin insgesamt 17 Taten auf, die in den Kontext dieser „Mitmachkampagne“ gestellt wurden. Diese umfassten Sachbeschädigungen wie Farbanschläge auf Unternehmen und Behörden, beschädigte bzw. in Brand gesetzte Pkw, mehrere Inbrandsetzungen mit hohen Sachschäden bei Zementfirmen bis hin zu Brandanschlägen auf kritische Infrastruktur mit weitreichenden Folgen für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

In Tatbekennungen wurden unterschiedliche Begründungszusammenhänge aufgeführt. So hieß es zu einer schweren Brandstiftung auf dem Gelände einer Zementfirma am 15. März:

„Mit jeder LKW-Ladung Beton [...] werden [...] nicht nur riesige Mengen CO₂-Emissionen ausgestoßen, sondern auch koloniale Kontinuitäten wie Landraub, Ressourcenplünderung und Lohnsklaverei weiter zementiert. (...) Um den fortschreitenden Ökozid als Folge des massiven Extraktivismus und der industriellen Produktionsweise zu stoppen, bedarf es radikalere Antworten. Eine mögliche liegt in dem Angriff auf Infrastruktur und Arbeitsgerät der Naturzerstörung. Switch Off.“⁹⁶

Diverse Brandanschläge auf Kabelschächte des Unternehmens „Deutsche Bahn AG“ in mehreren Städten - darunter auch Berlin - am 29. Juli bzw. 2. August mit weitreichenden Folgen für den öffentlichen Verkehr hatten laut Taterklärung „die Unterbrechung der kapitalistischen Routine“ zum Ziel. Im Text hieß es dazu:

„Die durch diese Angriffe erfolgten Ausfälle sorgen hoffentlich für wirksame Unterbrechungen in der kapitalistischen Routine. Der Staatskonzern DB bildet wie kein anderes Unternehmen das Rückgrat und die Lebensadern der deutschen Wirtschaft und liefert den Treibstoff, der diese anfeuert und am Laufen hält. Täglich werden [...] über die Schienen der Bahn tonnenweise weltweit geplünderte Rohstoffen [sic! ...] befördert, um den unersättlichen Hunger dieser Gesellschaft nach Konsumgütern und Baumaterialien gerecht zu werden. [...]“⁹⁷

Am 5. März wurde in unmittelbarer Nähe des „Tesla“-Werkes in Brandenburg ein Hochspannungsmast, der für die örtliche Stromversorgung sowie für die Versorgung des Werks vorgesehen ist, durch Brandstiftung zerstört. In der Folge waren sowohl das Automobilwerk als auch die umliegenden Ortschaften tagelang von der Stromversorgung abgeschnitten. Zur Tat bekannte sich eine „Vulkangruppe Tesla abschalten!“. In einer Erklärung hieß es:

„Tesla ist ein Symbol für „grünen Kapitalismus“ und einem (sic) totalitären technologischen Angriff auf Gesellschaft (sic). Der Mythos vom grünen Wachstum ist ein schmutziger ideologischer Zaubertrick [...]. Man suggeriert einen Ausweg aus der Klimakatastrophe. Doch „Grüner Kapitalismus“ steht für Kolonialismus, Landraub und eine Verschärfung der Klimakrise!“⁹⁸

Die Tat wurde darüber hinaus in den Kontext von Überwachung (durch hochauflösende Kameras im Fahrzeug), Militarisierung der Straße („Seine fahrenden Panzer sind Kriegsgesetz“) und Fortsetzung von „imperialer Lebensweise“ gestellt. Zudem wende man sich gegen Kapital und Patriarchat.⁹⁹

Das Anschlagsziel war insofern an einer Schnittstelle zwischen „Öko-Anarchismus“ und den Aktionsschwerpunkten der sogenannten „Vulkangruppen“ angesiedelt.

VULKANGRUPPEN

GRÜNDUNG: 2011

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: nicht bekannt

Unter der Bezeichnung „Vulkangruppen“ begehen Unbekannte seit 2011 Brandanschläge in Berlin. In Selbstbeichtigungsschreiben verwendeten die Tatusführenden wechselnde Namen, die sich zumeist auf isländische Vulkane beziehen (z. B. „Grimsvötn“, „Katla“, „Ok“). Hintergrund dürfte der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull 2010 sein, der seinerzeit wochenlang Beeinträchtigungen des Flugverkehrs in Europa mit sich brachte.

Als Ziel wählten die „Vulkangruppen“ zumeist Kabelschächte an Bahntrassen. In einigen Fällen griffen sie Funkmasten oder Datenleitungen, teilweise auch Firmenfahrzeuge an. Diese Sabotageakte sollen die Verwundbarkeit der urbanen Mobilitäts- und Kommunikationsinfrastruktur offenbaren, die öffentliche Ordnung stören und erheblichen Sachschaden anrichten.

In mindestens acht Fällen ähneln sich die Texte in Aufbau, Stil und inhaltlichen Aussagen so, dass von einem (teil-)identischen Autorenkreis auszugehen ist. Auch ein Strategiepapier aus dem Jahr 2015 deutet auf eine feste Struktur. Bezugnahmen auf ein in Szenekreisen bekanntes Pamphlet sprechen dafür, sie ideologisch im anarchistischen Spektrum zu verorten.

Diese verübten Sabotageakte auf kritische Infrastruktur, insbesondere zum Nachteil der „Deutschen Bahn AG“ und auf Funkmasten als Kommunikationsschnittstellen – mit oftmals weitreichenden Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Hauptstadt. Sie wurden von den Täterinnen und Tätern bewusst in „Mithaftung“ genommen, da sie sich aus ihrer Sicht den Funktionsweisen des Kapitalismus unterordneten und insofern „das Herrschaftssystem“ mittrugen.

Sowohl „Öko-Anarchisten“ als auch „Vulkangruppen“ sind dem gewaltorientierten anarchistischen Spektrum der links-extremistischen Szene zuzuordnen. Ein Vergleich der Taterläuterungen zeigt, dass es auch thematisch eine große Schnittmenge zwischen den Begründungskontexten mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten gibt: Zerstörung der Erde und Greenwashing¹⁰⁰ bei „Öko-Anarchismus“, grundlegende Kritik an Kapitalismus, Militarisierung, Überwachung und Patriarchat bei „Vulkangruppen“.

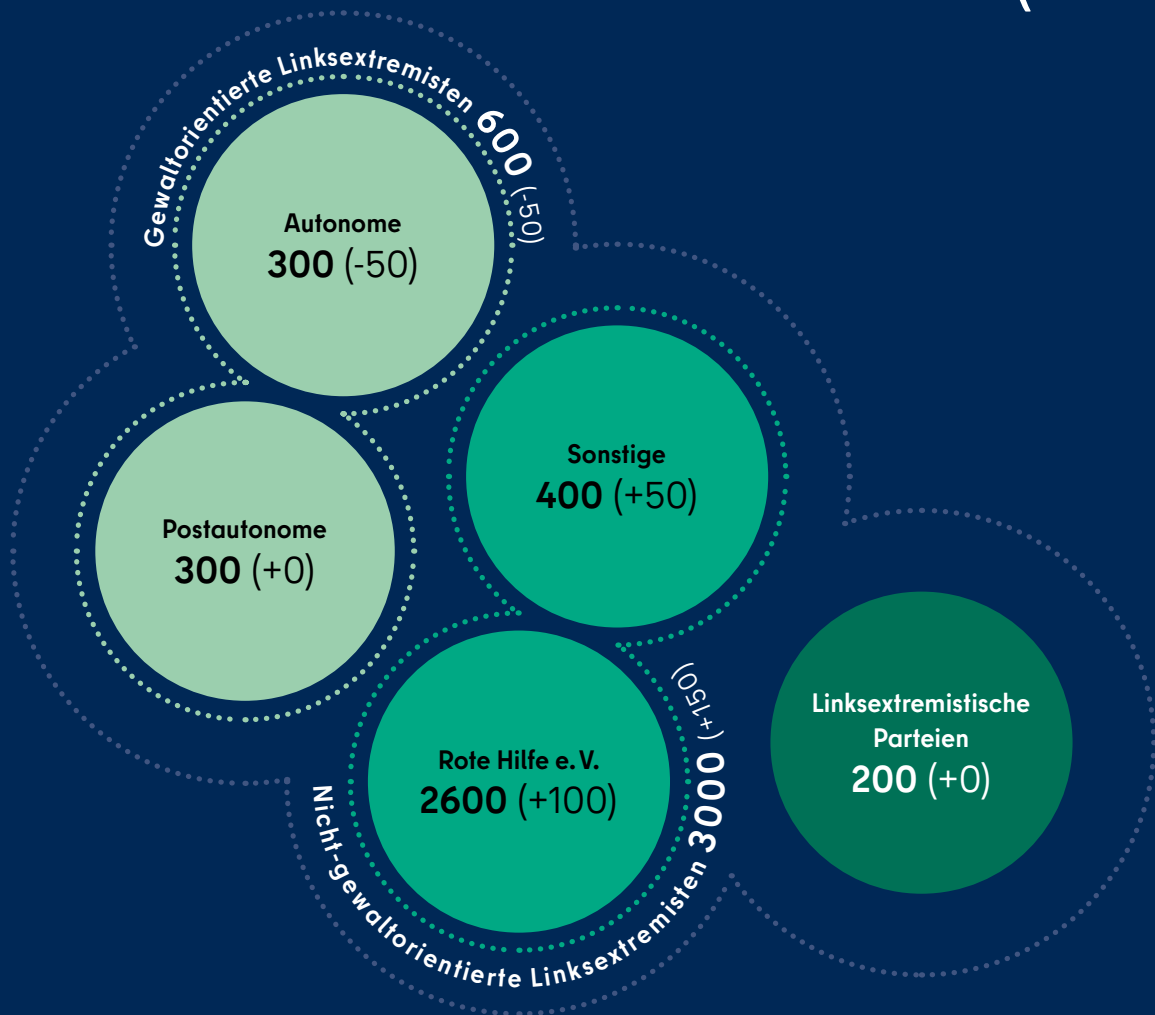
FESTNAHME DER RAF-TERRORISTIN DANIELA KLETTE

Am 26. Februar wurde die ehemalige RAF-Terroristin Daniela Klette nach mehr als 30 Jahren im Untergrund in Berlin festgenommen. Ihre Festnahme führte zu vielfältigen Solidarisationen von Seiten linksextremistischer Akteure in Berlin und bundesweit, die darin staatliche „Rache“ anstelle von rechtsstaatlichen Verfahren sahen. So äußerte die „Rote Hilfe“ in einer Pressemitteilung des Bundesvorstandes:

„Die heutige Festnahme von Daniela Klette ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Verfolgungswut und dem staatlichen Rachebedürfnis gegen ehemalige Mitglieder der Stadtguerilla-Gruppen. Es steht zu befürchten, dass auch in diesem neuerlichen RAF-Verfahren sämtliche rechtsstaatliche Standards außer Kraft gesetzt werden [...] Zu erwarten ist ein politisch motivierter Gesinnungsprozess [...]“¹⁰¹

Am 9. März demonstrierten etwa 300 Personen in Berlin unter dem Motto „Stoppt den Staatsterrorismus – Solidarität mit den Untergetauchten und Gefangenen“, um ihre Solidarität mit der festgenommenen RAF-Terroristin zum Ausdruck zu bringen.

Personenpotenzial Linksextremismus **3800 (+100)**



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial im linksextremistischen Spektrum ist im Berichtszeitraum leicht angestiegen. Das lag vor allem am erneuten Zuwachs bei der größten Gruppierung, dem „Rote Hilfe e. V.“. Im Jahr des hundertjährigen Bestehens des linksextremistischen Rechtshilfevereines ist seine Bedeutung für die Szene ungebrochen, insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren gegen gewaltorientierte Autonome sowie der Festnahme eines ehemaligen RAF-Mitgliedes. Zusätzlich bot die Berliner Ortsgruppe regelmäßige Rechtsberatungen im Kontext der anti-israe-

lischen Protest- und Versammlungslage an, wodurch diese ihren Interessentenkreis erweiterte. Der Nahost-Konflikt trug ebenso einen Anteil zu einem Aufwuchs trotzkistischer Gruppierungen (in der Grafik unter Sonstige) bei, die durch ihren israelfeindlichen Aktionismus große Aufmerksamkeit erzielten. Demgegenüber setzte sich der Rückgang des Autonomen-Personenpotenzials weiter fort. Hierin zeigte sich der anhaltende Bedeutungsverlust klassischer Autonomen innerhalb der Szene. Außerdem wirkt der Verlust autonomer Rückzugsräume in den vergangenen Jahren weiterhin nach.

6

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Entwicklungen 2024	75
„Vielschreiber“ und aktive Reichsbürger-Strukturen in Berlin	76
Interne Vernetzung und Rekrutierungsbemühungen	77
Pro-russische Propaganda und Verschwörungs- erzählungen	78

IDEOLOGIE

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem leugnen und ablehnen. Sie vertreten Verschwörungserzählungen und teilen überwiegend die Vorstellung, Deutschland würde von einer „BRD GmbH“ verwaltet oder sei weiterhin von den Alliierten besetzt. Rechtsextremistische „Reichsbürger“ vertreten darüber hinaus revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Für die Umsetzung ihrer Ideologie treten sie aktiv ein, z. B. mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Vertretern von Gerichten und Behörden.

6 Reichsbürger und Selbstverwalter





ENTWICKLUNGEN 2024

- In der Berliner „Reichsbürger“-Szene waren neben zahlreichen unorganisierten Einzelpersonen auch weiterhin verschiedene Gruppierungen aktiv. Dazu zählten insbesondere „Die Deutschlandfrage“, „Gelbe Westen“, „Königreich Deutschland“ und „staatenlos.info - Comedian e. V.“.
- Während die öffentlichen Aktivitäten verschiedener „Reichsbürger“-Gruppierungen in Berlin kaum Aufmerksamkeit erzielten, intensivierten sich die digitalen Vernetzungs- und Propagandaaktivitäten der Szene.
- Geschichtsrevisionistische, antiwestliche und insbesondere pro-russische Positionen bildeten die inhaltlichen Schwerpunkte in der Propaganda der Berliner „Reichsbürger“-Szene.

PERSONENPOTENZIAL 2024



„VIELSCHREIBER“ UND AKTIVE REICHSBÜRGER-STRUKTUREN IN BERLIN

Bei einem großen Teil der Anhängerinnen und Anhänger der „Reichsbürger“-Szene in Berlin handelt es sich um Einzelpersonen, die vor allem als sogenannte „Vielschreiber“ gegenüber Gerichten und Behörden auftreten. Ihre konfrontativen und pseudojuristischen Schreiben an Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Institutionen enthalten oft Strafandrohungen und Fantasiegebühren um exekutives Handeln zu delegitimieren und die Betroffenen einzuschüchtern. Als verbindende Instanz des fragmentierten „Reichsbürger“-Spektrums fungieren Szene-Multiplikatoren, die oft eigene finanzielle Interessen verfolgen, indem sie kostenpflichtig Fantasiedokumente, einschlägige Literatur und Merchandise-Artikel anbieten.

Das oft irrationale und insbesondere von Verschwörungserzählungen geprägte Auftreten von Anhängerinnen und Anhängern der „Reichsbürger“-Szene darf nicht über deren Gefährdungspotenzial hinwegtäuschen. Bereits in der Vergangenheit sind Szene-Angehörige mit schweren Gewalttaten aufgefallen. Hinzu kommt die hohe Waffenaffinität von „Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern“. Der Berliner Verfassungsschutz steht in einem engen Austausch mit der Berliner Waffenbehörde, um Waffenbesitzer in der Szene konsequent zu entwaffnen bzw. zu verhindern, dass Szene-Angehörige legal in den Besitz von Waffen kommen.

Neben unorganisierten Einzelpersonen sind innerhalb des Berliner „Reichsbürger“-Spektrums verschiedene Kleingruppen, virtuelle Netzwerke und überregionale Organisationen aktiv, die versuchen, Parallelstrukturen zu staatlichen Institutionen aufzubauen. Neben „staatenlos.info – Comedian e. V.“ („staatenlos“) zählen dazu verschiedene Gruppierungen des sogenannten „1871er-Reichsbürger“-Spektrums wie „Gelbe Westen Berlin“ (GWB), „Die Deutschlandfrage“ und der „Vaterländische Hilfsdienst“ (VHD).



DIE 1871ER-REICHSBÜRGER-SZENE

Die sogenannten „1871er-Reichsbürger“ verfolgen das Ziel, die Reichsverfassung von 1871 wiederherzustellen. Die Demokratie und ihre wesentlichen Freiheitsrechte sollen durch eine Monarchie ersetzt werden. In ihrer Propaganda glorifizieren sie Mitglieder ehemaliger Adelsfamilien und betrachten ein bekanntes Mitglied eines früheren deutschen Adelsgeschlechts als rechtmäßigen Thronfolger. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen zu wählen, lehnen sie explizit ab. „Die Deutschlandfrage“ und die „Gelben Westen Berlin“ führen nach wie vor trotz mangelnder Außenwirkung beinahe wöchentlich Mahnwachen und interne Treffen durch.

Mit dem VHD ist seit 2020 in Berlin eine Gruppierung aktiv, die auch unter der Bezeichnung „Bismarcks Erben“ / „Ewiger Bund“ in Erscheinung tritt. Sie vertritt zwar die ideologische Auffassung der „1871er-Reichsbürger“, grenzt sich allerdings von anderen Gruppierungen ab und beteiligt sich nicht an deren Veranstaltungen. Für den VHD ist der Kriegszustand des Ersten Weltkrieges bis heute nicht aufgehoben. Die wesentlichen Aktivitäten des VHD sind die sogenannten „Fanale-Aktionen“ und interne „Hilfsdiensttreffen“. Bei „Fanale-Aktionen“ treffen sich Anhänger an Bismarcktürmen und ähnlichen Gedenkstätten zu Anlässen wie Bismarcks Geburtstag oder dem Jahrestag der Novemberrevolution von 1918/19. Unter dem Namen „Ewiger Bund“ mobilisierte der VHD in diesem Jahr bundesweit zu mehreren „Fanale“-Aktionen, die in der Vergangenheit auch in Berlin und Brandenburg stattfanden.¹⁰² Bei „Hilfsdiensttreffen“ versammeln sich Anhänger, um unter anderem „Eidesleistungen auf Thron und Reich zu bezeugen“¹⁰³ und sich damit zur aktiven Mitarbeit zu verpflichten.

Auch die Gruppierung „staatenlos“ setzte ihre Aktivitäten im Berichtsjahr fort. Monatlich organisierte sie eine Dauerkundgebung vor dem Reichstagsgebäude, die mit Teilnehmerszahlen im einstelligen bis unteren zweistelligen Bereich allerdings kaum Beachtung fanden. Thematisch befasst sich „staatenlos“ unverändert vor allem mit der angeblich nicht geklärten „Deutschen Frage“.¹⁰⁴ Die Gruppierung betrachtet die Weimarer Reichsverfassung von 1919 als letzte gültige und legitime Verfassung auf „gesamtdeutschem Gebiet“. Im Aufruf zur jährlichen Kundgebung von „staatenlos“ am 9. November vor dem Bundeskanzleramt wurde die Umsetzung des Potsdamer Abkommens¹⁰⁵ gefordert.¹⁰⁶

Parallel zum „Reichsbürger“-Spektrum haben sich im Berichtsjahr auch die Aktivitäten sogenannter „Selbstverwalter“-Strukturen in Berlin intensiviert. Beispielhaft hierfür steht „Königreich Deutschland“ (KRD), nach dessen Auffassung die Bundesrepublik Deutschland ein illegitimes Verwaltungskonstrukt darstellt. Zentrales Element in der Ideologie des KRD sind Gründungen sogenannter autarker „Gemeinwohldörfer“ in ländlichen Regionen, mit der Zielsetzung, eine eigene Rechtsordnung zu errichten. Dem Versuch, in Berlin autarke Parallelstrukturen zu errichten, sind schon aufgrund der räumlichen Verdichtung der Stadt Grenzen gesetzt. Allerdings verstärkte KRD im Berichtsjahr auch in Berlin seine Rekrutierungsbemühungen und führte mehrere Treffen für Interessierte durch.¹⁰⁷

Spenden und Vermögensübertragungen der vermeintlichen Staatsangehörigen des KRD, Seminargebühren und der Vertrieb kostenpflichtiger Vortragsveranstaltungen dienen der Finanzierung der Strukturen und Aktivitäten des KRD. Darüber hinaus gibt es auch in Berlin sogenannte „KRD-Betriebe“, die sich allerdings in der Regel nicht als solche zu erkennen geben. Dabei handelt es sich um wenige Einzel- und Kleinunternehmen, die oft im Dienstleistungssektor tätig sind. Diese Betriebe sind Teil der Bemühungen des KRD, einen Parallelstaat mit einem eigenen Wirtschaftssystem aufzubauen.

INTERNE VERNETZUNG UND REKRUTIERUNGS-BEMÜHUNGEN

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ steht beispielhaft dafür, dass die Bedeutung überregional agierender „Reichsbürger“-Netzwerke zunimmt. Diese Netzwerke führen bundesweite Treffen durch und sind auch im virtuellen Raum sehr aktiv. So fanden unter dem Motto „Großes Treffen der 25 + 1 Bundesstaaten“ erneut zwei größere überregionale Szenetreffen in Gera (Thüringen) und München (Bayern) statt, an denen sich auch „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürger“ aus Berlin beteiligten. Diese Treffen dienen vor allem der Vernetzung der verschiedenen Szene-Akteure und Gruppierungen.

Parallel zu diesen Vernetzungstreffen unterhalten die meisten „Reichsbürger“-Gruppierungen mittlerweile auch auf diversen Social-Media-Plattformen Profile und Kanäle. Dort verbreiten sie ihre Ideologie, vernetzen sich und werben um neue Anhängerinnen und Anhänger. So veröffentlichte die Gruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ seit 2023 auf seiner Webseite Videointerviews mit Neueinsteigern, darunter auch mit mehreren Personen aus Berlin. Diese sprechen über ihre Beweggründe und Motivation, sich dem VHD anzuschließen. Die Gruppierung bezeichnet diese Reihe als „Einsteigerprogramm“. Sie nutzt dafür das Konzept des „Storytelling“, um die Ideologie des VHD durch die Inszenierung persönlicher Geschichten zu vermitteln. Mit solchen Geschichten werden diese Neueinsteiger, die – in den Worten des VHD – „das Heil und den richtigen Weg gefunden haben“,¹⁰⁸ benutzt, um weitere Menschen anzusprechen und an die Ideologie des VHD heranzuführen.

Auch KRD wirbt auf Social-Media-Kanälen für sich. Berliner Akteure der Gruppierung veröffentlichten im Februar ein Imagevideo unter dem Titel „Visionen und Werte des Gemeinwohlstaates Königreich Deutschland“. Dem Vorwort der „Verfassung“ des KRD folgend wird darin das KRD als „Spiegel der Schöpfungsordnung“ und als Garant für „die Freiheit von vielen Ängsten, eine Freiheit von den Mächten der Dunkelheit“ glorifiziert.¹⁰⁹

PRO-RUSSISCHE PROPAGANDA UND VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN

Auch im dritten Jahr seit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 verbreiteten Akteure der Berliner „Reichsbürger“-Szene pro-russische Propaganda und antiwestliche Verschwörungserzählungen. Russland wird von „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürgern“ ideologisch als beschützender Helfer und befreundeter Staat betrachtet, der das „nicht souveräne“ Deutschland von einem vermeintlichen „Besatzungsregime“ befreien könnte. Die Erkennungszeichen und Symbole des russischen Staates und ihm nahestehender Gruppierungen wie Nationalfahnen der Russischen Föderation oder das Sankt-Georgs-Band¹¹⁰ sind auf vielen Szenekundgebungen und -demonstrationen zu sehen.

Insbesondere die Gruppierungen „staatenlos“, „Gelbe Westen Berlin“ und „Die Deutschlandfrage“ solidarisierten sich mit Russland und verbreiteten pro-russische Narrative. So teilte „Die Deutschlandfrage“ ein Video mit der russischen Fahne und Nationalhymne im Hintergrund mit dem Kommentar „Unseren ‘Feinden’ zum Trotz, Freundschaft mit Russland jetzt erst recht!“¹¹¹ Darüber hinaus verbreitete sie regelmäßig Äußerungen des russischen Präsidenten¹¹² und bezeichnete die Bundesrepublik Deutschland als „US-Verwaltungsbehörde für das besetzte Deutschland“, die den Krieg gegen Russland vorbereite.¹¹³ In einem Mobilisierungsvideo für eine von „staatenlos“ organisierte Kundgebung am 9. Mai waren neben einem Banner mit reichsbürgertypischen Parolen wie „Entnazifizierung und Entmilitarisierung jetzt! Umsetzung Potsdamer Abkommen!“ und „Keine anglo-amerikanische Vorherrschaft bedeutet kein Nazismus!“ zahlreiche russische und sowjetische Fahnen zu sehen.¹¹⁴ In der Rede eines „Gelbe Westen Berlin“-Anhängers beim „Großen Treffen der 25 + 1 Bundesstaaten“ im April hieß es:

„Die fremdgesteuerten Politmarionetten, welche da zum Krieg gegen unser russisches Brudervolk hetzen und Waffen an die Ukraine liefern, die sollten die Worte von Otto von Bismarck, ihnen sollten sie Warnung und Mahnung sein, als er sagte: „Führt niemals Krieg an zwei Fronten und führt niemals Krieg gegen Russland – Ihr würdet beide verlieren! [sic!]“¹¹⁵

Die Argumentationsmuster bestehen neben russophilen mitunter aus antisemitischen Narrativen.¹¹⁶ Nahezu alle Elemente der „Reichsbürger“-Ideologie wie die Existenz einer „BRD GmbH“ oder die Illegitimität des Staates werden mit einer „jüdischen Weltverschwörung“ begründet. „staatenlos“ macht beispielsweise eine „Rotschild-Mafia“ für die „Verschuldung der gesamten Menschheit“¹¹⁷ verantwortlich und fordert unter dem Hashtag #Rotschild „Schluss mit dem Finanzmonopol!“¹¹⁸

7

BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG

Entwicklungen 2024	81
Instrumentalisierung gesellschaftlich relevanter Themen und das Bemühen um Anschlussfähigkeit	82
Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand	83

IDEOLOGIE

Bei den Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung“) handelt es sich um verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Schutzmaßnahmen zunehmend radikalisiert haben.

Sie greifen Themen von gesellschaftlicher Relevanz auf, um gezielt gegen den Staat zu agitieren, seinen Repräsentanten die Legitimität abzusprechen und seine Strukturen zu destabilisieren.

Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung bemüht sich um eine sogenannte „Querfront“, um sowohl für linke wie rechte Spektren anschlussfähig zu sein. Deshalb verbindet sie ihre Verschwörungserzählungen regelmäßig mit antikapitalistischen, antisemitischen, reichsbürger-typischen und rechtsextremistischen Thesen. In der Gesamtschau zielen sie darauf, die repräsentative Demokratie zu überwinden, ohne dass ein eigenes einheitliches politisches Konzept erkennbar ist.

7

Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung





ENTWICKLUNGEN 2024

- Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung griff im Berichtsjahr eine Vielzahl aktueller Themen auf, instrumentalisierte sie für die eigene Agenda und versuchte eine von russlandnahen Narrativen geprägte anti-westliche und elitenfeindliche Gegenöffentlichkeit zu schaffen.
- Zentraler Akteur im Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung blieb die Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“, deren Rhetorik sich spürbar radikalisierte.

PERSONENPOTENZIAL 2024

Bestrebungen
zur Delegitimierung
und Destabilisierung
der freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung
130

INSTRUMENTALISIERUNG GESELLSCHAFTLICH RELEVANTER THEMEN UND DAS BEMÜHEN UM ANSCHLUSSFÄHIGKEIT

Seit dem Ende der Corona-Pandemie und der Aufhebung der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie greift die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung zunehmend flexibel diverse als krisenhaft wahrgenommene Entwicklungen auf. Im Berichtsjahr versuchte sie unter anderem die „Bauernproteste“, die Forderung nach einer Aufarbeitung der Pandemiepolitik, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und auch den Nahost-Konflikt für sich und ihre demokratiefeindliche Agitation zu nutzen.

Zur Demonstration der Bauernverbände am 8. Januar mobilisierte die Szene bundesweit und rief gleichzeitig zum „Generalstreik“ gegen die Bundesregierung auf.¹¹⁹ Obwohl sich der Deutsche Bauernverband ausdrücklich von „Radikalen“ und „Schwachköpfen mit Umsturzfantasien“¹²⁰ distanziert hatte, bekundeten szenerelevante Akteurinnen und Akteure ihre Unterstützung und versuchten, den Protest der Bauern für sich zu vereinnahmen und zu radikalisieren. Einige Szene-Aktivistinnen und -Aktivisten nahmen an der Großkundgebung am 8. Januar teil. Sie filmten und feierten den Protest als „Tag der Befreiung“ analog zum 8. Mai 1945. Dabei bezeichneten sie die Bundesrepublik als eine „Scheindemokratie“ und versuchten, in vor Ort durchgeführten Interviews das Narrativ eines gesellschaftlichen Schulterschlusses zu verbreiten sowie den Interviewten queerfeindliche und staatsdelegitimierende Aussagen zu entlocken.¹²¹

Im Frühjahr rückte dann zunächst das Thema „Corona-Aufarbeitung“ wieder in den Mittelpunkt der Agenda der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. So nahmen Anhängerinnen und Anhänger der Szene die Veröffentlichung von teilgeschwärmten Ergebnisprotokollen des vom Robert-Koch-Institut (RKI) aufgrund der Corona-Pandemie eingerichteten Krisenstabs (RKI-Protokolle) erneut zum Anlass, die damalige Corona-Politik mit Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen anzugreifen. Das Printmagazin der Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ titelte etwa in seiner Ausgabe vom 30. März: „Sieg! Covid-Lüge am Boden zerstört“. In dem Artikel „Vier Jahre später“ hieß es dann, dass „die Lüge von der Wissenschaftlichkeit und der Notwendigkeit der Corona-Maßnahmen ab 2020 nicht mehr zu halten [ist]“.¹²²

Nachdem das RKI der Öffentlichkeit im Juli die vollständig entschwärmten RKI-Protokolle zur Verfügung gestellt hatte, schrieb das Magazin in seiner August-Ausgabe unter der Überschrift: „Wir sind ALLE belogen worden!“:

„Schon im sogenannten Dritten Reich hatte das Robert-Koch-Institut eine unrühmliche Rolle gespielt. Aber diesmal war die Aktion weltweit, ausgehend vom sogenannten ‚Tiefen Staat‘.“¹²³

Der Hass der Szene auf überregionale und internationale Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens zeigte sich auch während der Verhandlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) um ein internationales Pandemieabkommen. Mit dem Abkommen soll geregelt werden, dass alle Länder jeweils rechtzeitig mit Schutzmaterial, Impfstoffen und Medikamenten versorgt werden können. Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung kritisierte die Verhandlungen scharf und mobilisierte im März und April unter dem Motto: „WHO-Machtübernahme stoppen!“ zu Protestveranstaltungen vor dem Reichstagsgebäude. Trotz umfangreicher Mobilisierung durch relevante Szene-Akteure¹²⁴ blieben die Teilnehmendenzahlen sowohl im März mit 160 statt 2.000 angemeldeten Personen als auch im April mit 400 statt 500 erwarteten Teilnehmenden bei diesen Versammlungen jedoch hinter den eigenen Erwartungen zurück.

Auch zum vierten Jahrestag der ersten Großveranstaltung des Spektrums der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung führte die Szene am 3. August eine Demonstration in Berlin durch. Die Veranstaltung fand mit etwa 12.000 Teilnehmenden unter dem Motto „Großdemonstration für Frieden und Freiheit“ statt. Die Demonstration war im Vorfeld breit und überregional beworben worden, wobei das Thema „Corona“ begleitet wurde von den Versuchen, sich als „Bewegung für Frieden und Freiheit“ in Szene zu setzen. Tatsächlich waren bei der Demonstration neben Friedensfahnen Reichsflaggen, Russlandfahnen und Palästina-Flaggen zu sehen.¹²⁵ Die Palästina-Flaggen standen symbolisch für eine anti-israelische Strömung in der Szene, deren Einfluss im Verlauf des Berichtsjahres zunahm. Bereits kurz nach dem terroristischen Überfall der HAMAS auf Israel am 23. Oktober 2023 hatten Szene-Protagonisten den Terror der HAMAS in einer Stellungnahme als Ausdruck von „Tapferkeit, Einfallsreichtum und Zähigkeit“ und die Reaktion darauf als einen „Blutausch der gesamten herrschenden Klasse“ bezeichnet. In der Folge mobilisierten Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung wiederholt zu anti-israelischen Veranstaltungen, die von der anti-israelischen Szene aus verschiedenen verfassungsfeindlichen Spektren in Berlin organisiert wurden. Hier zeigte sich erneut eine antisemitische Haltung in der Szene der verfassungsfeindlichen Staatsdelegitimierung, die während der Corona-Pandemie bereits in Verschwörungserzählungen festzustellen war.

KOMMUNIKATIONSSTELLE DEMOKRATISCHER WIDERSTAND

In der heterogenen Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung sind verschiedene Gruppierungen und Einzelpersonen aktiv. Unverändert nimmt die Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ (KDW) eine dominierende Rolle ein. Auf ihren Profilen in Sozialen Medien und insbesondere in ihrer Publikation „Demokratischer Widerstand“ greift sie gesellschaftlich relevante Themen auf, um ein vermeintliches Staatsversagen zu propagieren und das politische System als Ganzes zu delegitimieren. In der Oktober-Ausgabe ihres Magazins „Demokratischer Widerstand“ beschrieb die KDW ihre Sicht auf die Entwicklungen seit 2020 u. a. mit den Worten:

„Trotz seit viereinhalb Jahren teils systematisch gleichgeschalteter Medienkonzerne und Terrorangriffen des Regierungsapparates auf Oppositionelle ist die außerparlamentarische Opposition in Deutschland stark.“¹²⁶

Darüber hinaus ließ sich in den Veröffentlichungen der KDW eine weitere verbale Radikalisierung feststellen, die zunehmend von Umsturzfantasien geprägt war. Beispielsweise wurden die „Bauernproteste“ instrumentalisiert, um einen drohenden Systemsturz herbei zu fantasieren. So behauptete die KDW, ein Bürgerkrieg sei nur noch durch die Umsetzung ihres „Fünf-Punkte-Plans“ zu vermeiden¹²⁷, der auf eine Überwindung des aktuellen Systems abzielt. Der Staat wurde unter anderem als „terroristischer Mörderstaatsapparat“¹²⁸ und „perverses Schweineregime“¹²⁹ betitelt. Die KDW arbeite weiterhin „an voller Kampfmobilisierung gegen das Spritzenmörderregime und dessen Vollstrecker, [...]“¹³⁰

Schließlich bemühte sich die Gruppierung auch um eine weitergehende phänomenübergreifende Vernetzung, insbesondere mit Protagonisten der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Nach dem – teilweise ausgesetzten – Verbot eines rechtsextremistischen Monatsmagazins solidarisierte sich die KDW nicht nur öffentlich mit dem Magazin, sondern veröffentlichte darüber hinaus alle für die August-Ausgabe des verbotenen Magazins vorgesehenen Beiträge unter einem anderen Titel im eigenen Verlag.¹³¹

8

SPIONAGEABWEHR UND WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Entwicklungen 2024	87
Spionageabwehr	88
Russland	88
Aktivitäten chinesischer, iranischer und türkischer Nachrichtendienste	90
Wirtschaftsschutz	91

8 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz





ENTWICKLUNGEN 2024

- Im Bereich der Spionageabwehr besteht derzeit eine hohe abstrakte Gefährdungslage. Im Berichtsjahr gingen die relevanten Gefahren und Risiken insbesondere von den Aktivitäten russischer Dienste aus. Sie waren unter anderem auf die Gewinnung von Informationen, die Störung von IT-Strukturen und die Beeinflussung der öffentlichen Meinung ausgerichtet. Insbesondere von Cyberangriffen, Desinformationskampagnen und möglichen Sabotageakten geht ein erhöhtes Bedrohungspotenzial aus.
- Aktivitäten von fremden Nachrichtendiensten umfassen auch das Beschaffen von Know-how und Produkten zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Trägertechnologie und zukunftsgerichteter Technologien mit militärischer Anwendbarkeit.
- Der Berliner Wirtschaftsschutz intensiviert seine Sensibilisierungsmaßnahmen in den Bereichen der Wissenschaft und Forschung sowie Kritischer Infrastrukturen.

SPIONAGEABWEHR

Die Spionageabwehr hat den Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Ziele und Strukturen von in Deutschland aktiven ausländischen Nachrichtendiensten zu erkennen.

Ausländische Nachrichtendienste arbeiten offen und verdeckt, sie setzen für ihre Tätigkeit technische Mittel als auch menschliche Quellen ein. Die Instrumente nachrichtendienstlicher Operationen reichen von subtiler Einflussnahme und Desinformation über offene und verdeckte Informationsbeschaffung bis hin zu Sabotage- und Cyberangriffen. Zudem stehen auch Personen, die in ihren Heimat- oder Herkunftsländern als Feinde und Gegner definiert werden im Fokus ausländischer Nachrichtendienste.

Mit dem Ausbau der Informationstechnologien haben sich auch die Möglichkeiten der Spionage verändert. Cyberspionage und Cyberangriffe sind zu einem Standardwerkzeug der Nachrichtendienste geworden, das kontinuierlich fortentwickelt wird.

Die Hauptakteure der gegen Deutschland gerichteten Spionage sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Russische Föderation, die Volksrepublik China, die Islamische Republik Iran und die Republik Türkei.

RUSSLAND

Das Bedrohungspotenzial durch russische Nachrichtendienste bleibt auf unverändert hohem Niveau. Russische Nachrichtendienste verfügen über große personelle und finanzielle Ressourcen. Sie dienen der Verfolgung und weltweiten Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher und militärischer Ziele und sind zudem ein Instrument der Machterhaltung der russischen Staatsführung. Die Aufklärungsziele russischer Nachrichtendienste sind breit gefächert und insbesondere auf die Bereiche Politik, Wissenschaft und Technik ausgerichtet. Darüber hinaus kommt seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine insbesondere auch die Aufklärung im Bereich NATO- und Bündnispolitik sowie von Militär- und Rüstungspotenzialen eine größere Bedeutung zu. Neben der Informationsbeschaffung ist auch die Schädigung des Gegners ein Ziel russischer Nachrichtendienste.

Auch Sicherheitsbehörden selbst sind ein Angriffsziel russischer Nachrichtendienste, die dafür aktiv auf Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden zugehen. So verhandelt seit dem 13. Dezember 2023 das Kammergericht Berlin gegen zwei deutsche Staatsangehörige wegen des Vorwurfs des Landesverrats in einem besonders schweren Fall. Den beiden Angeklagten wird vorgeworfen, geheimhaltungsbedürftige

Dokumente des Bundesnachrichtendienstes (BND) an den russischen Inlandsgeheimdienst FSB weitergegeben zu haben.¹³²

RUSSISCHE NACHRICHTENDIENSTE

Die Russische Föderation unterhält einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) sowie der Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Der Inlandsgeheimdienst FSB ist neben der klassischen Spionageabwehr auch für die Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität und Terrorismus sowie für die Grenzsicherung zuständig.

Der militärische Nachrichtendienst GRU untersteht dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation. Zu den operativen Aufgaben des Dienstes zählt die strategische und taktische Militäraufklärung sowie die Beschaffung militärisch nutzbarer Technologien.

Der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR arbeitet operativ auf allen Gebieten, wie z. B. Wissenschaft und Technologie, Politik, Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden sowie der funkelektronischen Aufklärung.

Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht haben sich die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste in den letzten Jahren erhöht und intensiviert. Sie sind Teil des „Hybriden Bedrohungsszenarios“ russischer Dienste, zu dem neben klassischen Spionageaktivitäten u. a. Einflussnahme-Operationen und Sabotageakte zählen.

Hybride Bedrohungen / Desinformation

Im Berichtsjahr ging insbesondere von Cyberangriffen, Sabotageakten und Desinformationskampagnen ein erhöhtes Bedrohungspotenzial aus. Diese verschiedenen Formen der illegitimen Einflussnahme durch den koordinierten Einsatz verschiedener Machtinstrumente bezeichnet man als „Hybride Bedrohungen“. Insbesondere Desinformationskampagnen sind Teil „Hybrider Bedrohungen“, wenn sie direkt oder indirekt durch fremde Staaten gesteuert werden. Ziel solcher Desinformationskampagnen ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch das Verbreiten falscher Informationen und die Manipulation von Nachrichten.

Auf diese Weise soll bezweckt werden, das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Handlungsfähigkeit demokratischer Institutionen und Prozesse zu untergraben. Desinformationskampagnen können insbesondere Anknüpfungspunkte für autoritäre, anti-liberale, anti-westliche, und hier insbesondere anti-amerikanische Positionen bieten, wodurch sie auch in verfassungsfeindlichen Spektren anschlussfähig werden. Derzeit liegt der Fokus von russischen Desinformationskampagnen darauf, Unterstützungsleistungen für die Ukraine zu diskreditieren und zu verhindern.

Sabotage

Auch die bewusste Schädigung und Beeinträchtigung von Einrichtungen der täglichen Daseinsfürsorge, von wirtschaftlichen Abläufen sowie von militärischen und politischen Prozessen gehören zum Repertoire russischer Nachrichtendienste. Betroffen können hiervon auch Strukturen sein, die zur Unterstützung der Ukraine genutzt werden, wie die Verkehrsinfrastruktur oder Logistikeinrichtungen. Schließlich besteht auch für Einrichtungen und Organisationen, die zur Kritischen Infrastruktur (KRITIS) gehören, ein erhöhtes Sabotagerisiko. Zu KRITIS gehören u. a. die Sektoren der Energie- und Wasserversorgung, der Informationstechnik und Telekommunikation, des Transports und Verkehrs, des Gesundheitswesens, aber auch Teile von Staat und Verwaltung.

Cyberangriffe / Cybersabotage

Anders als Spionage mit menschlichen Quellen bieten Cyberangriffe für ausländische Nachrichtendienste eine Reihe von Vorteilen: ihr Einsatz ist orts- und personenunabhängig und erfordert oft nur einen geringen Aufwand, während nur ein einzelner gelungener Angriff den Zugriff auf enorme Datenmengen ermöglichen kann.

Russische Cyberangriffe richten sich überwiegend gegen Regierungsstellen, Parlamente und Personen in der Politik, gegen Streitkräfte, Medien, internationale Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Das Ziel entsprechender Attacken liegt zum einen im (verdeckten) Beschaffen von Informationen und zum anderen in der Störung und Schädigung der angegriffenen IT sowie der damit verbundenen Infrastruktur. Im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine soll mit Cyberangriffen auch die Unterstützung der Ukraine geschwächt werden.

Bekannte russische Cyberakteure sind insbesondere „APT 28“¹³³ und „APT 29“, die auch unter den Bezeichnungen Sofacy, Fancy Bear, Pawn Storm, Sednit, Cozy Bear oder The Dukes agieren. Insbesondere der russische Cyberakteur „APT 28“, der dem russischen Militärgeheimdienst GRU zuzuordnen ist, und bereits 2015 für einen Cyberangriff auf den Deutschen Bundestag verantwortlich war, setzte seine

Aktionen fort: Durch eine Sicherheitslücke in einem E-Mail-Programm gelang es „APT 28“, diverse E-Mail-Konten zu kompromittieren. Betroffene waren neben Parteien auch deutsche Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Rüstung, Luft- und Raumfahrttechnik und IT-Dienstleistungen.¹³⁴

Legalresidenturen

Klassische russische Spionageaktivitäten wurden in Deutschland lange Zeit vor allem unter dem Deckmantel der Diplomatie betrieben. So wurden in diplomatischen, konsularischen und anderen staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen, den sogenannten Legalresidenturen, Angehörige russischer Nachrichtendienste verdeckt bzw. abgetarnt eingesetzt. Diese betrieben bislang in Deutschland zum einen offene Informationsbeschaffung, zum anderen nachrichtendienstliche Aufklärung durch die Führung von Agenten. Sowohl die Ausweisung diplomatischen Personals in Deutschland und weiteren europäischen Ländern als auch die Schließung russischer Konsulate in Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 nach dem russischen Angriff auf die Ukraine hat das nachrichtendienstliche Personal der Legalresidenturen reduziert. Ein Ende klassischer, agentenbasierter russischer Spionageaktivitäten ist damit allerdings nicht verbunden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass diese Aktivitäten in den verbliebenen staatlichen oder halbstaatlichen russischen Einrichtungen in modifizierter Form fortgesetzt werden.

Proliferation

Russland ist trotz umfangreicher eigener Fähigkeiten auf westliche Spitzentechnologie angewiesen. Die EU-Sanktionen zielen daher darauf ab, die Beschaffung von Rüstungsgütern und sogenannten Dual-Use-Produkten, deren Verwendung zivil oder militärisch möglich ist, für russische Akteure zu unterbinden. Jedoch hat Russland seit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine einen erhöhten Bedarf an diesen Waren. Um entsprechende Güter und Produkte trotz der bestehenden Sanktionen zu beschaffen, nutzt Russland staatliche und halbstaatliche Akteure, durch die Tarnfirmen betrieben oder Lieferketten über Drittländer eingerichtet werden. Ziel ist die Verschleierung der tatsächlichen Endverwendung in militärischen oder nachrichtendienstlichen Anwendungen. Im Berichtsjahr verhängten deutsche Gerichte mehrere mehrjährige Freiheitsstrafen gegen Personen, die der russischen Rüstungsindustrie zugeliefert haben. In einem Fall verkauften zwei Unternehmer insgesamt 120.000 Elektronikbauteile nach Russland, die dort u. a. für militärische Aufklärungsdrohnen verwendet wurden.¹³⁵ In einem weiteren Fall lieferte ein Baden-Württembergischer Unternehmer über mehrere Jahre Maschinen nach Russland, die dort zur Herstellung von Scharfschützengewehren genutzt wurden.¹³⁶

PROLIFERATION

Proliferation ist die Weiterverbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen (atomare, biologische und chemische Waffen), von Raketen und Drohnen als deren gefährlichste Trägersysteme sowie sämtliche Mittel zum Aufbau von Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsstätten inklusive der eigentlichen Produktion dieser Waffen bzw. Raketen. Dazu gehört auch die Weitergabe von Know-how in jeder Form. Ebenso wird die Verbreitung von sogenannten Emerging Technologies, z. B. Künstlicher Intelligenz (KI) und Quantencomputing, neuerdings unter dem Aspekt der Proliferation betrachtet.

AKTIVITÄTEN CHINESISCHER, IRANISCHER UND TÜRKISCHER NACHRICHTENDIENSTE

Unverändert sind in Berlin auch Nachrichtendienste anderer Länder aktiv. Diese Aktivitäten umfassen neben Cyberangriffen und der Ausforschung Oppositioneller insbesondere die Informationsbeschaffung im Bereich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Militär und Technik.

Hauptakteure nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind neben Russland China, Iran und die Türkei.

China

Die Aktivitäten chinesischer Nachrichtendienste sind eng mit den Zielen der „Kommunistischen Partei Chinas“ (KPCh) und damit der Staats- und Parteiführung verknüpft. Dazu zählen u. a. der Ausbau von Macht und Einfluss in politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bereichen. Die chinesischen Nachrichtendienste sind mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet.

Das chinesische Ministerium für Staatssicherheit (MSS) vereint den zivilen In- und Auslandsnachrichtendienst der Volksrepublik China, die sich neben der Informationsbeschaffung auch mit Spionageabwehr, der inneren Sicherheit sowie der Beobachtung und Verfolgung von Oppositionellen beschäftigen.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die von der KPCh als „Fünf Gifte“ definierten „Staatsfeinde“. Gemeint sind die turksprachige Ethnie der Uiguren in der autonomen Region Xinjiang, die Falun-Gong-Gruppe, die Bewegung für ein freies Tibet, die Befürworter eines unabhängigen Taiwan und die Anhänger der Demokratiebewegung.

Die Versuche der Einflussnahme chinesischer Nachrichtendienste gehen jedoch über diese Gruppen hinaus. Betroffen

sind auch Teile der im Ausland lebenden chinesischen Diaspora. Es ist der von der KPCh erklärte Anspruch, dass die in China aktiven „Einheitsfrontorganisationen“ auch das Leben chinesischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland beeinflussen sollen. Dafür werden auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Bereits im Juli 2017 verabschiedete der chinesische Volkskongress das neue Nationale Geheimdienstgesetz (NGG). Dadurch haben Chinas Sicherheitsbehörden zahlreiche Sonderrechte, um nahezu ohne Einschränkungen im In- und Ausland nachrichtendienstlich tätig zu sein. Das NGG sieht u. a. vor, Einzelpersonen, Firmen, staatliche Strukturen und sonstige Organisationen im In- und Ausland zur Mitarbeit zu verpflichten. Betroffen hiervon sind auch Studentenaustauschprogramme von und nach China, die vom staatlichen Akteur „Chinese Scholarship Council“ (CSC) betrieben werden. Das Programm des CSC ist insbesondere für chinesische Studierende an strikte Verpflichtungen geknüpft wie bedingungslose Staatstreue, ständiger Kontakt zur chinesischen Botschaft und der Rückkehr nach China. Bei Nichteinhaltung drohen hohe Strafen.

Seit längerem schon verfolgt China die Strategie politische Ziele über wirtschaftliche Einflussnahme zu erreichen. Erklärtes Ziel der KPCh ist es, zum 100. Geburtstag der Partei im Jahr 2049 China zur weltweit führenden Nation in den Bereichen Technologie und Wirtschaft zu machen. Dabei sollen zivile Erkenntnisse und Forschungsergebnisse insbesondere in den sogenannten Emerging Technologies wie Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz oder Hyperschalltechnik auch für militärische Zwecke nutzbar gemacht werden. Hierfür setzt China auf eine breite Palette an Maßnahmen, zu denen der gezielte Erwerb von Unternehmen, sogenannte ausländische Direktinvestitionen (ADI), Joint Ventures und Forschungskooperationen zählen. Dabei entwickelt China sein Netzwerk beständig weiter, versucht Beschränkungen zu umgehen und neue Methoden des Know-how- und Technologietransfers zu etablieren.

Die Berliner Spionageabwehr hat gemeinsam mit dem Wirtschaftsschutz seine Sensibilisierungsangebote bei Wissenschafts- und Forschungsinstituten und Unternehmen am Wissenschaftsstandort Berlin intensiviert, um auf die Gefahren des Know-how- und Wissenstransfers aufmerksam zu machen.

Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt auf Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten in der Informationsbeschaffung aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft.

Zentrale iranische Nachrichtendienste sind das Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran (VAJA, zumeist MOIS abgekürzt) und die sogenannte „Quds Force“, eine Spezialeinheit der iranischen „Revolutionsgarden“. Gesteuert und koordiniert werden die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates überwiegend durch das MOIS. Das MOIS ist als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst der wichtigste Nachrichtendienst des Iran und stellt ein zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung seines Machtanspruches dar. Eine Schwerpunktaufgabe des MOIS in Deutschland ist die Ausspähung iranischer Oppositioneller. Darüber hinaus stehen Einzelpersonen, die sich als Regimekritiker in besonderer Weise exponiert haben, im Fokus iranischer Nachrichtendienste.

Der Überfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 und die folgende Eskalation des Nahost-Konflikts hat auch die Aktivitäten iranischer Nachrichtendienste beeinflusst. Der Iran propagiert regelmäßig die Auslöschung des israelischen Staates und hat Israel im Berichtsjahr mehrfach mit Raketen angegriffen. Bereits in der Vergangenheit gehörten (pro-) israelische und (pro-)jüdische Einrichtungen sowie israelische Staatsangehörige und Jüdinnen und Juden auch außerhalb Israels zum Zielspektrum iranischer Nachrichtendienste. Das Gefährdungspotenzial ist infolge des eskalierten Nahost-Konflikts größer geworden.

Türkei

Unverändert ist auch der türkische In- und Auslandsnachrichtendienst „Millî İstihbarât Teşkilâtı“ (MIT) in Berlin aktiv. Er operiert wie andere Nachrichtendienste auch u. a. aus den sogenannten Legalresidenturen, also aus offiziellen Vertretungen wie Botschaften und Generalkonsulaten, heraus.

Der MIT ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar und untersteht dem türkischen Staatspräsidenten. Neben der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und deren Anhängerinnen und Anhänger gilt das Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse des MIT auch Systemoppositionellen, wie den Anhängerinnen und Anhängern der sogenannten „Gülen-Bewegung“ oder linker türkischer Parteien.

Der MIT wirbt bei seiner Informationsbeschaffung auch offensiv um die Unterstützung staats- und regierungstreuer türkischer bzw. türkisch-stämmiger Bürgerinnen und Bürger. So sollen sie Informationen zu Personen und Organisationen, die von der türkischen Staatsführung als Feinde betrachtet werden, melden. Infolge solcher Denunziationen können bei der Ein- oder Ausreise in die Türkei im Zuge von Passkontrollen restriktive Maßnahmen eingeleitet werden. Den betroffenen Personen kann dann beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen werden.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Als Hauptstadt und internationale Metropole ist der Standort Berlin von besonderem Interesse für ausländische Nachrichtendienste. Neben den Aufklärungszielen Politik und Militär haben staatlich gesteuerte Akteure auch die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung im Fokus.

Im globalen Wettbewerb setzen insbesondere autoritär regierte Staaten nicht nur Protektionismus und unfaire Handelspraktiken ein, um ihre industrie- und wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen, sondern auch Wirtschaftsspionage. Die Spionageaktivitäten zielen darauf ab, Informationen zu erlangen, Know-how-Lücken zu schließen und Wissensvorsprünge zu schaffen. Technologisch rückständige Staaten sparen hierdurch Zeit und Kosten für solide Forschung und spezialisierte Entwicklung ein. Zugleich unterlaufen oder umgehen proliferationsrelevante Staaten damit Sanktionen und Exportbeschränkungen.

Als Hauptakteure im Bereich der Wirtschaftsspionage treten die Russische Föderation und die Volksrepublik China besonders hervor. Sie versuchen, systematisch auch die wirtschaftlichen Interessen und Potenziale Deutschlands aufzuklären.

Russische Spionage in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung

Im Vordergrund des russischen Ausforschungsinteresses stehen vornehmlich technologieorientierte und innovative deutsche Unternehmen, z. B. aus den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Biotechnologie, Optoelektronik, Automobil- und Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik, Energie- und Umwelttechnologie.

Von der Russischen Föderation geht derzeit außerdem eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf Sabotageaktivitäten und entsprechende Vorbereitungshandlungen aus, von denen auch Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen sowie KRITIS-nahe Unternehmen betroffen sein können.

Chinesische Spionage in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung

Die Volksrepublik China verfolgt das Ziel bis zum Jahr 2049 zur weltweit führenden Wirtschafts- und Technologiemacht aufzusteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt die Staats- und Parteiführung alle zur Verfügung stehenden Methoden. Dazu gehören legale Instrumente wie Joint Ventures, Direktinvestitionen in Form von Unternehmenserwerben, Forschungs-kooperationen und Talentprogramme, aber auch illegale Methoden, wie realweltliche und cybergestützte Spionage und Proliferation.

Insbesondere die Informationsbeschaffung aus Wirtschaft und Wissenschaft geschieht immer häufiger durch sogenannte „Non-traditional actors“, wie etwa Vertreterinnen und Vertreter chinesischer Unternehmen im Ausland, Auslandsstudierende sowie (Gast-)Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dabei wird gezielt der auf Austausch beruhende Grundgedanke von der Freiheit der Forschung ausgenutzt. Auch Berlin als Wissenschafts- und Forschungsstandort war in der Vergangenheit bereits von derartigen Aktivitäten betroffen.

China treibt mit seiner zivil-militärischen Fusion die Verflechtung von Wirtschaft, akademischen Institutionen und Militär immer weiter voran, was ein gesteigertes Interesse an Ergebnissen der Grundlagenforschung und sogenannten Dual-Use-Gütern zur Folge hat, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können.

So sollen künftig zivile Technologien in die Rüstungsentwicklung und -forschung einfließen, um Chinas militärisches Potenzial bis 2049 signifikant zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere die sogenannten Emerging Technologies. Aktuelle Beispiele hierfür sind Wissenschaftsfelder wie Künstliche Intelligenz, Additive Fertigung, Quantentechnologie oder Quantenkryptographie, die auch militärisch genutzt werden können.

Aktivitäten Nordkoreas mit Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland/Berlin

Nordkoreanische Nachrichtendienste führen weltweit offensive Cyberoperationen zur Devisenbeschaffung durch. Dabei setzen sie unter anderem auf den Einsatz getarnter IT-Fachkräfte, sogenannte IT-Worker, die ihre Dienstleistungen in Telearbeit anbieten und auftragsbasiert von interessierten Unternehmen weltweit engagiert werden können. Diese IT-Worker nutzen gefälschte oder gestohlene Dokumente sowie manipulierte Bilder, um ihre wahre Identität zu verschleiern. Dabei greifen sie häufig zur Tarnung auf Virtual Private Networks (VPN) oder Proxy Accounts mit ungeklärten Standorten zurück. Die Vergütung erfolgt bevorzugt über Kryptowährungen oder digitale Bezahldienste. Geldtransfers lassen sich damit unkompliziert bewerkstelligen und sind nur schwer zurückzuverfolgen.

Unternehmen, die nordkoreanische IT-Worker beauftragen, helfen dem Regime bei der Devisenbeschaffung und tragen so mittelbar dazu bei, dessen Nuklearwaffen- und Raketenprogramm zu finanzieren. Dies kann nicht nur zu Reputationsrisiken infolge von Compliance-Verstößen, sondern auch zu Sanktionsverletzungen und entsprechenden juristischen Konsequenzen führen. Beim Einsatz solcher IT-Worker besteht zudem die Gefahr, dass direkt nach dem Erhalt der Arbeitsmittel Schadsoftware im Unternehmensnetzwerk platziert wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass geistiges Eigentum und firmeninterne Daten ungewollt nach Nordkorea abfließen.

Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz

Staatliche Akteure greifen bei ihren Spionageaktivitäten auf umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen zurück und gehen planvoll, konspirativ und langfristig ausgerichtet vor. Dem gegenüber steht eine Unternehmens-, Wissenschafts- und Forschungslandschaft, in der Sicherheitsaspekte bezüglich der Gefahren und Erscheinungsformen von Spionage teilweise noch zu wenig Berücksichtigung finden.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gibt es seit Ende 2020 die Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW) beim Berliner Verfassungsschutz. Seitdem steht die ZAW Berliner Unternehmen sowie der Wissenschafts- und Forschungslandschaft als zentraler Anlaufpunkt in Fragen des Wirtschaftsschutzes zur Verfügung. Die Tätigkeit der ZAW ist ein wichtiges Element, um die Resilienz des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Berlin gegen nachrichtendienstliche sowie extremistische und terroristische Bedrohungen zu stärken.

Ein Schwerpunkt der Präventionsarbeit lag im Jahr 2024 abermals in der Detektion und Sensibilisierung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, die aufgrund ihrer Spitzenforschung besonders von Spionage bedroht sind. Im Zentrum der Sensibilisierungsbemühungen standen außerdem erneut Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS), die derzeit einem erhöhten Sabotagerisiko und entsprechenden Ausspähversuchen ausgesetzt sind.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 31 Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt, die sich auf die Bereiche Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und die Verwaltung aufteilen. Der Adressatenkreis reichte von Einzelpersonen bis hin zu Veranstaltungen mit etwa 80 Teilnehmenden.

Weiterhin hat sich der Berliner Wirtschaftsschutz auch im Jahr 2024 an dem Newsletter „Unternehmenssicherheit: Tipps aus Berliner Expertenkreisen“ beteiligt, der von der Industrie- und Handelskammer Berlin herausgegeben wird. Hier werden vierteljährlich aktuelle Themen des Wirtschaftsschutzes und der Unternehmenssicherheit erörtert.

9

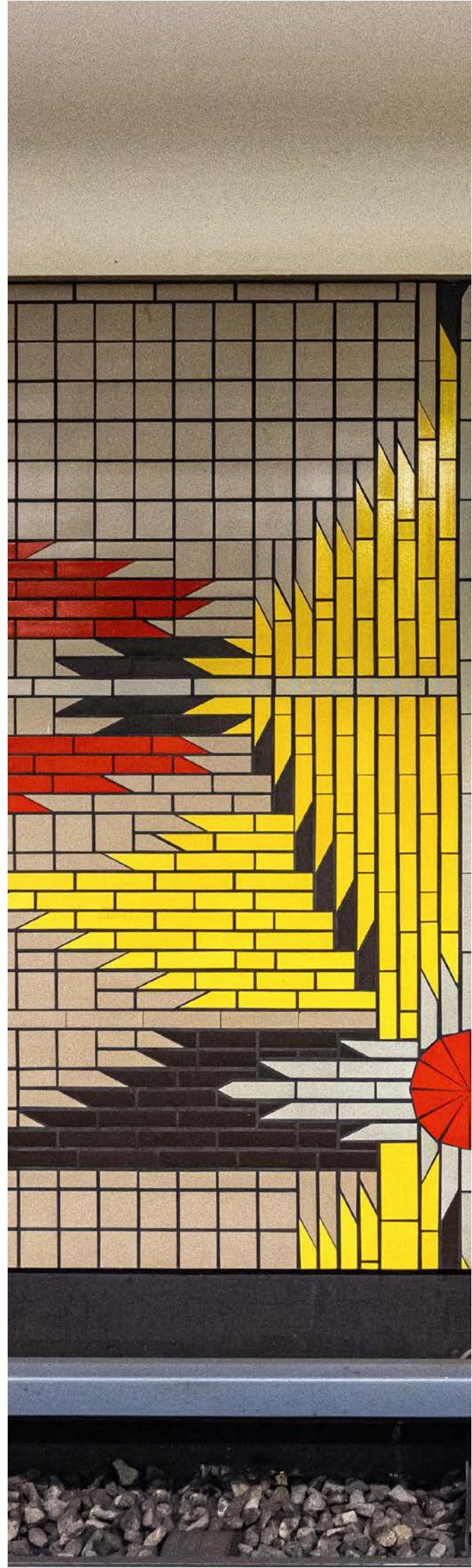
SCIENTOLOGY ORGANISATION

Entwicklungen 2024	95
Aktuelle Entwicklungen	96

IDEOLOGIE

Die „Scientology Organisation“ („Scientology“) wurde 1954 in den USA und der deutsche Ableger 1970 in München gegründet. Die „Scientology“-Ideologie basiert auf den Ideen des amerikanischen Science-Fiction-Autors L. Ron Hubbard. Er behauptete, die Welt von Armut, Krieg, Verbrechen, Krankheit und anderen Übeln befreien zu können. Seitdem verbreitet „Scientology“ ihre Ideologie weltweit im Rahmen von Publikationen, Kurssystemen, Veranstaltungen und im Internet, mit dem Ziel, eine ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu schaffen. Der „Scientology“-Ideologie zufolge besitzt jeder Mensch einen „Thetan“. Dieser sei gewissermaßen die unsterbliche Seele eines Menschen, die vor Jahrtausenden durch einen außerirdischen Herrscher „traumatisiert“ worden sei. Die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken verspricht, den „Thetan“ von diesem Trauma zu „reinigen“ („clearen“) und so den perfekt funktionierenden Menschen, den „Clear“, hervorzubringen. „Scientology“ verfolgt das langfristige Ziel, eine Gesellschaftsordnung unter ihrer Führung zu etablieren. In dieser stünden nur Menschen mit dem Status eines „Clear“ Bürgerrechte zu.

9 Scientology Organisation





ENTWICKLUNGEN 2024

Die „Scientology Organisation“ versuchte die internationale Aufmerksamkeit der Fußballeuropameisterschaft in Deutschland für sich zu nutzen. Die Kampagne ihres Tarnvereins „Sag nein zu Drogen, sag ja zum Leben“ wurde in diesem Rahmen intensiv beworben. Darüber hinaus setzte „Scientology“ seine Kampagnen gegen psychiatrische und psychologische Behandlungen fort, um die eigene Ideologie als einzig wirksame Lebenshilfe zu propagieren. Die Rekrutierungsversuche der „Scientology Organisation“ in Berlin waren allerdings auch 2024 wenig erfolgreich.

PERSONENPOTENZIAL 2024





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die Entwicklung der „Scientology Organisation“ bleibt weiterhin wenig dynamisch. Obwohl sich die Deutschland-Zentrale der Gruppierung in Berlin-Charlottenburg befindet, entfaltet die Organisation bei ihren wenigen öffentlichen Aktivitäten kaum nennenswerte Außenwirkung. Diese Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, aktuelle politische oder gesellschaftliche Entwicklungen aufzugreifen und im Sinne der eigenen Ideologie umzudeuten.

So nutzte „Scientology“ die Fußballeuropameisterschaft in Deutschland, um im Rahmen dieses Großereignisses öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. In Berlin bewarb sie die Kampagne ihres Tarnvereins „Sag nein zu Drogen, sag ja zum Leben“ und kündigte an, mit Infoständen in sechs deutschen Städten präsent zu sein, um das von der Organisation herausgegebene Heft „Fakten über Drogen“ zu verteilen.¹³⁷ Im August veröffentlichte „Scientology“ Berlin in den Sozialen Netzwerken Bilder von „Helfern“, von denen behauptet wurde, dass sie eine Million Exemplare der „Fakten über Drogen“ während den Olympischen Spielen in Paris verteilt hätten.¹³⁸

Darüber hinaus trat die „Scientology Organisation“ wieder mit dem Tarnverein „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e. V.“ (KVPM) in Erscheinung. Die KVPM kündigte für den Internationalen Holocaust-Gedenktag am 27. Januar Mahnwachen und Kranzniederlegungen in mehreren deutschen Städten, darunter Berlin, an.

„Scientology“ initiiert seit Jahren Kampagnen gegen professionelle psychiatrische und psychologische Behandlungen und erhebt den Anspruch, den einzig wahren Weg zur Heilung psychischer Krankheiten zu kennen. Hierfür nutzt sie jede Gelegenheit, um sich mit dem Thema öffentlichkeitswirksam inszenieren zu können.

Um neue Mitglieder zu werben, bietet die Organisation einen „kostenlosen Persönlichkeitstest“¹³⁹ an, der als vermeintlich individuelle Lebenshilfe getarnt wird. Seine Auswertung durch speziell geschulte „Scientologen“ wird immer Defizite aufzeigen, welche durch – kostenpflichtige – Seminare korrigiert werden sollen. „Scientology“ manipuliert ihre Anhängerinnen und Anhänger mit dem Ziel, sie an die Organisation zu binden, unterwirft sie einer ständigen Kontrolle und beutet sie finanziell aus.

Neben öffentlichen Aktivitäten wurden im Berichtsjahr mehrere interne Veranstaltungen in Berlin zur bundesweiten Vernetzung angekündigt, wie beispielsweise die Veranstaltung „Wiederaufleben der Expansion“ im September, bei der laut „Scientology“ „Management Sprecher berichten, wie die Ziele der Scientology in Berlin verwirklicht werden.“¹⁴⁰

III HINTERGRUND

Verfassungsschutz Berlin	100
Geheimschutz	104
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	106
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	110
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	114
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	118
Endnoten	130
Bildnachweise	135
Publikationsübersicht	136

Verfassungsschutz Berlin

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz¹⁴¹ (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz soll Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn ihre Gegner die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Kernbestand unserer Verfassung, beseitigen wollen.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 VSG Bln). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, die sich gegen

- die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die freiheitliche demokratische Grundordnung als „[...] eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“¹⁴² Sie lässt sich im Kern auf drei zentrale Elemente des freiheitlichen Verfassungsstaats zurückführen: Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

- Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. So ist u. a. von einer Bestrebung gegen die Garantie der Menschenwürde auszugehen, wenn sich ein Verein, eine Partei oder ein sonstiger Personenzusammenschluss zum Vorrang einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft bekennt und in der Folge z. B. „Ausländer“, „Juden“, „Migranten“ oder „Muslime“ oder eine andere durch die Zuschreibung eines Merkmals definierte gesellschaftliche Gruppe rechtlos stellt und gesellschaftlich ausgrenzt.
- Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) beinhaltet die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. So muss z. B. von einer Ablehnung des grundgesetzlichen Demokratieprinzips ausgegangen werden, wenn eine Bestrebung die Abschaffung des bestehenden parlamentarisch-repräsentativen Systems zugunsten eines autoritären Systems anstrebt oder differenziert nach ethnischen Kriterien Staatsangehörige von der politischen Willensbildung (z. B. Wahlen) auszuschließen sucht.
- Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) zielt auf die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und der gerichtlichen Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist. Hiernach verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, wer z. B. physische Gewalt zur Durchsetzung von politischen Zielen anwenden will oder deren Anwendung duldet und damit das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Gewaltmonopol des Staates unterwandert.

Zum gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes gehört es, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und übernimmt Aufgaben des Geheimschutzes. Hierbei berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden oder die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen mit (z. B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen, etwa an Flughäfen). Im Rahmen dieser Mitwirkungsangelegenheiten fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein.

Aufgaben werden vom Verfassungsschutz darüber hinaus auch im Bereich des Wirtschaftsschutzes wahrgenommen. Dabei geht es im Kern darum, das Knowhow der insbesondere kleinen und mittleren Berliner Wirtschaftsunternehmen sowie auch der Berliner Forschungseinrichtungen vor Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage, d. h. dem Zugriff ausländischer Geheimdienste, zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei, durch Präventionsarbeit (Information und Sensibilisierung) für das notwendige Problem- und Gefährdungsbewusstsein zu sorgen und den Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung notwendiger Schutzmechanismen beratend zur Seite zu stehen.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Eine zentrale Informationsquelle ist dabei das Internet, das von verfassungsfeindlichen Organisationen und Gruppierungen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen zudem aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Gruppierungen ihre wahren Absichten nicht nach außen erkennen lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt – mit nachrichtendienstlichen Mitteln – zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des jeweiligen Mittels im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z. B. der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), die Observation oder die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren, tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aus-

sichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird von der für Inneres zuständigen Senatorin angeordnet und bedarf der Genehmigung der G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes; sie bewegen sich in der Regel in verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über deren Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht mittelbar gestärkt werden. Gleichwohl ist der Einsatz menschlicher Quellen in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen. Dies dient auch dazu, das Bedrohungspotenzial zutreffend einschätzen zu können.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen systematisiert und analysiert werden. Dabei ist das Arbeitsaufkommen durch die Internetauswertung in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Bestandteil des Prozesses ist auch die Bewertung der Glaubhaftigkeit der erhobenen Informationen. Der Informationstechnik kommt für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei verfügen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.¹⁴³ Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Salafismus und islamistischer Terrorismus, sonstiger Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zuständig hierfür ist zunächst die für Inneres zuständige Senatorin als politisch Verantwortliche. Sie wird durch eine besondere Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär für Inneres angesiedelt ist, unterstützt.

Darüber hinaus finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin in Art. 46a einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Gemäß § 36 VSG Bln hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu beauftragen. Die Vertrauensperson kann Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung berichten. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an Finanz-, Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Der Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale verfassungsfeindliche Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden besteht und die Beratung der Politik stattfindet. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Struktur- und Aufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig wird. Er verfügt dabei nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (organisatorisches Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist die Informationsübermittlung für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung verfassungsfeindlich motivierter Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten.

2019 wurde zur Förderung der engeren Zusammenarbeit bei der Aufklärung rechtsextremistischer Strukturen und Straftaten in Berlin das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) unter der Geschäftsführung des Berliner Verfassungsschutzes gegründet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.¹⁴⁴

Er informiert den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Der Verfassungsschutz informiert nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.¹⁴⁵ Neben Broschüren, die Einzelphänomene verfassungsfeindlicher Bestrebungen beleuchten, gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht eine Gesamtübersicht über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG Bln. Auch eine Publikation, die über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes informiert, liegt vor.

Veranstaltungsarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz hat zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusbilder, die der Verfassungsschutz beobachtet, als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. So ist der Berliner Verfassungsschutz Teil des Deradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus und Rechtsextremismus.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin und die Publikationen abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen. Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der E-Mail-Adresse info@verfassungsschutz-berlin.de.

Geheimschutz

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch und vor unerlaubter Einsichtnahme und Weitergabe zu schützen. Dieser Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann, ist ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit in Deutschland. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.¹⁴⁶ Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres hat diese Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.¹⁴⁷ Dazu zählen u. a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimschutz.¹⁴⁸ Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nur auf Antrag der Geheimschutzbeauftragten der jeweiligen Behörde tätig, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2024 führte der Berliner Verfassungsschutz 1 110 Überprüfungen durch (2023: 680).

Geheimschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimenschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimschutzverfahren von Bund oder Ländern einbezogen werden. Es sollen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimschutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines geheimenschutzbedürftigen Auftrags. Berliner Behörden schreiben geheimenschutzbe-

dürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimschutz in der Wirtschaft unterliegen bzw. die sich dem Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) zu unterziehen. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt an der Sicherheitsüberprüfung mit.¹⁴⁹ 2024 wurden 125 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige von Berliner Unternehmen durchgeführt (2023: 120).

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg mit Vorträgen und Informationsmaterial. Der Arbeitskreis bietet den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum.

Mitwirkung bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt auch bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.¹⁵⁰ Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob zu Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Dabei geht es insbesondere um eine Prüfung,¹⁵¹ ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2024 wurden 33 223 Anfragen bearbeitet (2023: 11 503).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.¹⁵² Die Erteilung eines Aufenthaltstitels muss versagt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.¹⁵³

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde dann mit, ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen.¹⁵⁴ 2024 wurden 23 332 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde bearbeitet (2023: 21 264).

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben. Aus diesen Gründen werden gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahr 2024 wurden nach dem LuftSiG zwei Anfragen durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2023: 1). Nach dem AtomG wurden 432 Anfragen (2023: 266) bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.¹⁵⁵ Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit. 2024 erfolgten 381 Anfragen (2023: 523).

Bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bei erstmaliger Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit besteht seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung für Regelanfragen der Waffenbehörden bei den jeweils zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden. In Berlin ist die zuständige Behörde für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit das Landeskriminalamt Berlin. Mit den Regelanfragen soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können. Im Jahr 2024 wurden 8 745 Regelanfragen bearbeitet (2023: 10 007).¹⁵⁶

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke. Zum 1. Juni 2019 wurde durch die Vorgabe im Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016¹⁵⁷ ein zentrales Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) errichtet. Das Statistische Bundesamt hat am 10. Oktober 2022 die Aufgaben der Registerbehörde vom BAFA übernommen. Das zentrale Bewacherregister soll den Vollzug des Bewachungsrechts vereinfachen und verbessern. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften¹⁵⁸ wurde festgelegt, dass bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf den aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt die verpflichtende Regelanfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Bewachungsunternehmen und Wachpersonen.¹⁵⁹ Mit der Einführung der Regelanfrage stieg die Zahl der Anfragen

deutlich an. 2024 wurden 7 244 durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2023: 5 680).

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG. Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass gewaltbereite Extremisten nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können. 2024 gab es keine Anfragen mit Bezug zum BVFG (2023: 1).

Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des traditionellen Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden rechtsextremistische Personen nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt spiegelt zugleich die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Allerdings ist ein Aspekt allen rechtsextremistischen Ideologien gemeinsam: Sie steht im Widerspruch zum in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde.

Das bedeutet, dass Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten Menschen auf der Grundlage von ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Eigenschaften und Einstellungen kategorisieren und diskriminieren. Diese Diskriminierung führt dazu, dass Personen und ganzen Personengruppen elementare Grund- und Menschenrechte aberkannt werden. Aus dieser Abwertung von Menschen erwächst in letzter Konsequenz die Rechtfertigung von Gewalt und Terror gegen all jene, die von der rechtsextremistischen Ideologie als „fremd“, „anders“ oder „minderwertig“ diffamiert werden.

Rechtsextremisten behaupten, Menschen und Menschengruppen besäßen auf Grundlage von Ethnie oder Kultur unveränderbare „Wesensmerkmale“. Diesen „Wesensmerkmalen“ kommt im Rechtsextremismus eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die Ethnie oder Kultur zum obersten Kriterium der Identität eines jeden Menschen. Die eigene Ethnie und Kultur werden überhöht und als überlegen gegenüber anderen definiert. Auf dieser Basis streben Rechtsextremisten eine ethnisch und kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ an. Mit dem Demokratie- und auch dem Rechtsstaatsprinzip haben weitere zentrale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz in der rechtsextremistischen Ideologie und werden von Rechtsextremisten abgelehnt und bekämpft. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Vertreterinnen und Vertreter des traditionellen Rechtsextremismus verfügen über keine geschlossene politische Ideologie. Der traditionelle Rechtsextremismus beschreibt vielmehr eine Vielzahl von politischen und sozialen Vorstellungen von Ungleichheit. Sie wird primär entlang des Kriteriums der Ethnie bzw. „Rasse“ konstruiert. Ungleichheit wird hierbei als Ungleichwertigkeit gedeutet. Damit legitimiert der traditionelle Rechtsextremismus Gewalt gegen als „minderwertig“ diffamierte „Fremde“ und „Andere“. Nicht selten knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten symbolisch und ideologisch an den historischen Nationalsozialismus an. Die traditionelle rechtsextremistische Szene agiert zu-

nehmend grenzübergreifend und global. Viele traditionelle Rechtsextremisten begreifen sich mittlerweile primär als „White Supremacists“ (englisch für „weiße Vorherrschaft“), also als Angehörige einer „weißen Rasse“, die anderen menschlichen „Rassen“ prinzipiell überlegen sei und daher über diese herrschen müsse.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen und als krisenhaft wahrgenommene Entwicklungen wie etwa Migration, Sicherheit und soziale Fragen. Diese Themen werden besetzt und populistisch zugespitzt. Dadurch werden Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – geschürt und verbreitet. Demokratischen Institutionen werden pauschal Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nicht-extremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Historisch entwickelte sich dieses Spektrum in Frankreich zunächst als rechtsnationalistischer Gegendiskurs zur sogenannten „68er“-Bewegung. Ihre Ideologie entlehnt die „Neue Rechte“ u. a. den Vordenkern der „Konservativen Revolution“, einer nationalistischen und antidemokratischen Strömung zur Zeit der Weimarer Republik. Sie zeichnet sich durch eine starke Ablehnung des Liberalismus sowie universalistischer egalitärer Philosophien und der darauf begründeten Menschenrechte aus.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in Sozialen Medien werden Themen unterschwellig mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ die Diskurshoheit über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig

medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So versuchen sie sich vor der Strafverfolgung zu schützen und generieren gleichzeitig mediale Aufmerksamkeit für ihre rechtsextremistischen Positionen. Ziel ist es, rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen zu lassen.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ist das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Konzept ist eine moderne Entsprechung zum traditionellen Rassismus. „Ethnopluralisten“ konstruieren auf der Grundlage kultureller Unterschiede Ungleichheiten zwischen Ethnien. Sie behaupten, es gäbe grundsätzliche und unveränderliche Merkmale von Menschengruppen. Jede Gruppe sei dabei umso besser und stärker, je ähnlicher sich ihre jeweiligen Angehörigen seien. Migrationsprozesse werden grundsätzlich als Gefahr definiert, da sie die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes bedrohen und zerstören würden. „Ethnopluralisten“ schaffen auf dieser Grundlage Zerrbilder von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten als eine permanente Bedrohung für die eigene Ethnie. Diese pauschal negative Stigmatisierung ist das sichtbarste Zeichen einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit von Menschen, wie sie von allen rechtsextremistischen Ideologien behauptet wird. Auf der Basis „kultureller Zugehörigkeiten“ und Herkunft werden Menschen abgewertet und ausgegrenzt. Insofern handelt es sich beim „Ethnopluralismus“ um eine rassistische Ideologie, die lediglich auf den Begriff der „Rasse“ verzichtet.

Unabhängig von ihrer vermeintlichen Distanzierung vom Nationalsozialismus fällt die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ immer wieder durch die Relativierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder die Hervorhebung vermeintlich „positiver Errungenschaften“ der NS-Diktatur auf. Zwischen den Gruppierungen und Anhängern des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ bestehen daher Schnittmengen. Vereint in der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und in ihrem Hass auf Andersdenkende und „Fremde“ sind die Grenzen zwischen beiden Spektren in Berlin fließend.

Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus ist eine ideologische Spielart der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch er bezieht seine rassistische Ideologie nicht in gleicher Weise auf den Nationalsozialismus wie beispielsweise der traditionelle Rechtsextremismus. Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus erkennt den Islam nicht als Religion an. Er diffamiert ihn pauschal als archaisches Glaubens- und Wertesystem und wertet Muslime als nicht in die Gesellschaft integrierbare Gruppe ab. Er fordert deshalb, die Zuwanderung von Menschen aus islamisch geprägten Kulturkreisen zu verbieten und will den hier lebenden Muslimen ihre Grund- und Menschenrechte aberkennen. Dabei wird nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert. In der Folge wollen Gruppen des muslimenfeindlichen Spekt-

rums auch das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken oder es ihnen ganz versagen. Beispielsweise wird ein Verbot des Baus von Moscheen und teilweise sogar die Ausweisung von Menschen muslimischen Glaubens aus Deutschland gefordert.

Islamismus

Islamismus bezeichnet im Nahen und Mittleren Osten entstandene Bewegungen, die den Islam ideologisieren und im Wesentlichen danach streben, eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten. Islamisten verstehen den Islam als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem. Zum Islamismus gehören sowohl gewaltorientierte Gruppen bzw. Netzwerke als auch nicht-gewaltorientierte Gruppen, die legalistisch agieren.

Das Zentrum der Ideologie aller Islamisten ist der Auffassung, dass „Religion und Staat“ eine unteilbare Einheit bilden. So streben die meisten Islamisten nach Gründung eines islamistischen Staatswesens – häufig auf der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte. So wollen sunnitische Islamisten häufig ein Kalifat mit einem Kalifen schaffen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt. Schiitische Islamisten streben hingegen oft ein Imam an, in welchem der ranghöchste Religionsführer (Imam) auch die Regierungsgewalt innehaben soll.

Unabdingbar ist für Islamisten auch die „Anwendung der Scharia“, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als ein Recht, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip und fordern die Umsetzung sämtlicher ihrer Bestimmungen. Das angestrebte islamistische Staatswesen ist zudem an sogenannte „Prinzipien“ bzw. „Normen“ der Scharia gebunden, die die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränken. Mit den von ihnen als ewig gültig verstandenen Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten darüber hinaus Programme zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Die gewaltorientierten Strömungen unter den Islamisten kennzeichnet darüber hinaus, dass sie den vielschichtigen Begriff des „Jihad“ (wörtl.: Anstrengung auf dem Weg Gottes) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Sie betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ bzw. „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischen Territoriums diene. Den militanten Jihad propagieren sie allerdings als offensive Kampfform und als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Innerhalb des Islamismus ist zwischen nicht-salafistischen Gruppen und salafistischen Strömungen, deren politische und jihadistische Richtung der Verfassungsschutz beobachtet, zu unterscheiden. Der Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal der muslimischen Urgesellschaft im 7. Jahrhundert. Salafisten versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Sie folgen dabei regelmäßig einer wörtlichen Auslegung des Koran und der Prophetentradition. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Dies betrifft Gedankengut, das sich gegen die Demokratie und den Rechtsstaat richtet sowie Gewalt im Namen der Religion rechtfertigt. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung der Frau ab, entwerfen Feindbilder von Nicht-Muslimen als vermeintlichen „Ungläubigen“ und befürworten teilweise offen terroristische Gewalt. Diese Bestandteile salafistischer Ideologie werden pseudoreligiös verbrämt.

In Teilen der salafistischen Szene ist seit einigen Jahren ein auf pragmatischen Erwägungen basierender Trend zur Vernetzung jenseits des eigenen Lagers zu beobachten. Bei dieser graduellen Öffnung zu Akteuren außerhalb des eigenen Milieus (z. B. zur „Muslimbruderschaft“) werden trennende ideologische Elemente im Vergleich zu früheren Jahren eher in den Hintergrund gestellt, um auf diese Weise andere islamistische, aber auch muslimische Strömungen besser erreichen zu können.

Im Unterschied zu den nicht-salafistischen islamistischen Gruppen wie HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Muslimbruderschaft“ (MB) und „Millî Görüş-Bewegung“ stellt der Salafismus die radikalste Strömung innerhalb des Spektrums des Islamismus dar. Deutlicher als andere Islamisten beharren Salafisten auf einem weitgehend ursprünglichen Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, ab.

Linksextremismus

Der Begriff Linksextremismus erhält seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus fordert die absolute soziale Gleichsetzung der Menschen und macht die kapitalistische

Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führe der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbstständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte, nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb seines Regierungsapparats mit gewaltigen Umerziehungsprogrammen auch die innere Opposition der chinesischen Bevölkerung zu brechen. Am Ende ergab sich in den Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht eine Diktatur des Proletariats, sondern eine Diktatur über das Proletariat. Der sogenannte Marxismus-Leninismus ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne soll zunächst nicht das Eigentum abgeschafft werden, sondern der Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung“. Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z. B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin braucht dabei nicht zwingend gewaltsam zu sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z. B. bei einer gewerkschaftlichen Organisation an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat“ gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen“ hatten diese jedoch nicht.

Seit den 1980er Jahren wird das Bild des Linksextremismus in Deutschland vor allem von den sogenannten Autonomen geprägt. Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab.

Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der sogenannten Politik der ersten Person beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u. a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Motto „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens die (re)organisierten Postautonomen, die sich vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise konsolidieren konnten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u. a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression, Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Der Verfassungsschutz differenziert aus diesem Grund sehr genau zwischen legitimen zivilgesellschaftlichen Anliegen, die im Rahmen des demokratischen Meinungspluralismus diskutiert werden und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, und Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale

PERSONENPOTENZIAL RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN	2023	2024
Parteien, davon:	250	240
Die Heimat (ehemals NPD)	170	160
Der III. Weg	80	80
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	450	450
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	850	860
Mehrfachmitgliedschaften gesamt	100	100
Gesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	1 450	1 450
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	780	790

PERSONENPOTENZIAL REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER IN BERLIN	2023	2024
Gesamt	700	700
davon: rechtsextremistisch	150	150

PERSONENPOTENZIAL BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG IN BERLIN	2023	2024
Gesamt	150	130

PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS IN BERLIN	2023	2024
Salafistische Bestrebungen, davon:	1 100	1 100
gewaltorientiert, davon:	350	350
Mujahidin-Netzwerke (z. B. Islamischer Staat, al-Qaida)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene	60	60
Nicht-salafistischer Islamismus, davon:	1 220	1 280
Gewaltorientierte islamistische Gruppen, davon:	570	630
Hizb Allah	300	300
HAMAS	150	200
Hizb ut-Tahrir (HuT)	70	80
Sonstige	50	50
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus, davon:	650	650
Muslimbruderschaft (MB) (inkl. DMG)	200	200
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	450	450
Gesamt	2 380	2 440

PERSONENPOTENZIAL AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS IN BERLIN	2023	2024
Extreme Nationalisten (Ülkücü-Bewegung)	450	450
Linksextremisten, davon:	1 220	1 230
PKK	1 100	1 100
DHKP-C (und sonstige türkische Linksextremisten)	30	40
PFLP	20	30
Samidoun	30	30
BDS	Nicht ausgewiesen	30
Sonstige	40	(jetzt aufgeführt unter türkische Linksextremis- ten und BDS)
Gesamt	1 670	1 680

PERSONENPOTENZIAL LINKSEXTREMISMUS IN BERLIN	2023	2024
Gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	650	600
Autonome	350	300
Postautonome	300	300
Nicht-gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	2 850	3 000
„Rote Hilfe e. V.“	2 500	2 600
Sonstige	350	400
Linksextremistische Parteien	200	200
Gesamt	3 700	3 800

PERSONENPOTENZIAL SCIENTOLOGY ORGANISATION IN BERLIN	2023	2024
Gesamt	130	130

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Rechtsextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Der III. Weg / Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ)	54f
Die Heimat (ehemals NPD) / Junge Nationaldemokraten (JN)	55
Identitäre Bewegung	56
Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“	55f
Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten	56

Reichsbürger und Selbstverwalter	
Organisation / Gruppierung	Seite
Bismarcks Erben / Vaterländischer Hilfsdienst / Ewiger Bund	76
Die Deutschlandfrage	76ff
Gelbe Westen Berlin	76
Königreich Deutschland (KRD)	77
Staatenlos.info Comedian e. V.	76ff

Islamismus / islamistischer Terrorismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	111
Islamistische nordkaukasische Szene	47
Islamischer Staat (IS)	40
Al-Qaida	40
Salafistische Bestrebungen	41
Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK)	40
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	43
Izz al-Din al-Qassam-Brigaden	43
Hizb Allah (Partei Gottes)	44
Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) / Islamisches Zentrum Berlin e. V. (IZB)	45
Hizb ut-Tahrir (HuT, Partei der Befreiung)	45
Generation Islam (GI)	45
Muslimbruderschaft (MB) / Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	46
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	46
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	26, 43

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus)	
Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK, Partîya Karkerên Kurdistan)	32
Volksverteidigungskräfte (HPG, Hêzên Parastina Gel)	32
Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V. (Nav Berlin)	32
Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)	31
Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V., (ADÜTDF, Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)	31
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF, Avrupa Nizam-ı Alem Federasyonu)	31
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C, Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi)	33
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP, Popular Front for the Liberation of Palestine)	28
Abu Ali Mustafa-Brigaden (AAMB)	28
Samidoun - Palestinian Prisoner Solidarity Network (Samidoun)	29
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	26, 43
Bewegung des Alternativen Revolutionären Pfads (Masar Badil)	29
Hirak e. V., HIRAK - Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)	29
Boycott, Divestment and Sanctions (BDS)	30
BDS National Committee (BNC)	30

Linksextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Rigaer94	64
Interventionistische Linke (IL)	65
Rote Hilfe e. V. (Ortsgruppe Berlin)	67
Gruppe ArbeiterInnenmacht (GAM)	26, 66
REVOLUTION	66
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	66
Vulkangruppen	69

Sonstige Organisationen / Gruppierungen	
Organisation / Gruppierung	Seite
Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	80ff
Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand (KDW)	83
Scientology Organisation	94ff

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln)

in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. 1121).

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die

Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personen-

bezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Perso-

nen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel-10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

- von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und

3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
 5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

- (2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.
- (3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherdauer

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.
- (2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
- (4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT**Informationsübermittlung****§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich

personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wur-

den. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungsstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel-10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel-10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Daten-

verarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem

Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnete Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 20a Absatz 2, 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Endnoten

- 1 Die Abkürzung LGBTQIA+ ist ein Sammelbegriff für unterschiedliche Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen. Jeder Buchstabe steht dabei für ein bestimmtes Spektrum (L= lesbisch, G= schwul, B= bisexuell, T= transgeschlechtlich, Q= queer, I= intergeschlechtlich, A= asexuell. Das „+“ drückt die Inklusion anderer, in dem Begriff noch nicht berücksichtigter Spektren aus.
- 2 10 Punkte-Programm der Partei „Der III. Weg“ auf der Internetseite des „III. Wegs“, abgerufen am 12.2.2023.
- 3 „Gefahr für Jugendliche: Kinderpsychiater gegen Transsexuellengesetz“, Internetauftritt des „III. Wegs“, abgerufen am 5.5.2022.
- 4 „Sexualstraftäter begünstigt? – UN kritisiert neues „Selbstbestimmungsgesetz“, Internetauftritt des III. Wegs abgerufen am 6.11.2024.
- 5 Parteiprogramm der NPD von 2010, S. 10, Internetauftritt der Partei „Die Heimat“, abgerufen am 28.11.2024.
- 6 Youtube-Kanal eines Szeneangehörigen vom 14.2.2024.
- 7 Rechtsextremistischer Telegram-Kanal vom 31.8.2024, 5.11.2023 und 19.7.2023.
- 8 Das Narrativ des „Great Reset“ („Großer Neustart“ oder „Großer Umbruch“) behauptet, dass eine „globale Elite“ in Politik und Wirtschaft eine globalisierte Diktatur anstrebt.
- 9 Youtube-Kanal eines Szeneangehörigen vom 20.12.2022.
- 10 Telegram-Kanal eines Szeneangehörigen vom 13.4.2024.
- 11 Telegram-Kanal von Szeneangehörigen vom 14.4.2024.
- 12 Telegram-Kanal eines Szeneangehörigen“, veröffentlicht am 23.11.2023.
- 13 Online-Magazin des „Islamischen Staats Provinz Khorasan“ (ISPK): „Voice of Khurasan“, Ausgabe 22, S. 26 f. Veröffentlicht am 18.2.2023. Aufgerufen am 23.11.2023.
- 14 Ebd., S. 27. Übersetzung aus dem Englischen.
- 15 Ebd., Ausgabe 26, S. 32. Veröffentlicht am 25.6.2023. Aufgerufen am 23.11.2023.
- 16 Ebd., Ausgabe 39, S. 26. Veröffentlicht am 20.9.2024. Aufgerufen am 12.11.2024. Übersetzung aus dem Englischen.
- 17 Ebd.
- 18 Vidino, Lorenzo; Meleagrou-Hitchens, Alexander: „Islamist Homophobia in the West. From Rhetoric to Violence.“ George Washington University, Washington/D.C. 2022, S. 9.
- 19 Kundgebung einer rechtspopulistischen Bewegung in Berlin am 21.10.2022. Veröffentlicht auf YouTube am 21.10.2022. Aufgerufen am 17.11.2023.
- 20 Post einer jihad-salafistischen Nutzerin. Veröffentlicht auf Instagram am 14.9.2023. Aufgerufen am 15.9.2023. Die Schreibweise des Zitats entspricht dem Originalbeitrag. Halal: Arabischer Ausdruck für „erlaubt, zulässig“. Er bezeichnet alle Dinge und Handlungen, die nach islamischem Recht zulässig sind.
- 21 Vidino; Meleagrou-Hitchens: „Islamist Homophobia in the West. From Rhetoric to Violence.“ George Washington University, Washington/D.C. 2022, S. 11 f.
- 22 Ebd., S. 12 f.
- 23 Youtube-Kanal von „Abul Baraa“: „Die Erklärung der Sura al Kafiroon (109)“. Veröffentlicht am 7.1.2023. Aufgerufen am 5.9.2023.
- 24 Al-Qaradawi, Yusuf: „Kalimat fi'l-wasatiyya al-islamiyya wa-ma'ali-miha“ („Bemerkungen zur islamischen wasatiyya und zu deren Kennzeichen“), Kairo: Dar al-Shuruq 2008, S. 50.
- 25 Englischsprachige Internetseite der MB. Veröffentlicht am 21.4.2008. Aufgerufen am 5.2.2025.
- 26 Videoausschnitt einer „pro-palästinensischer“ Versammlung in Berlin. Veröffentlicht auf einem szenezugehörigen Facebook-Account vom 2.11.2024. Aufgerufen am 4.11.2024.
- 27 Videoausschnitt einer Versammlung vom 13.1.2024 in Berlin.
- 28 Videoausschnitt der Versammlung vom 1.6.2024 in Berlin.
- 29 Internetauftritt der Organisatoren des „Palästinakongresses“: Supporter. Unbekanntes Veröffentlichungsdatum, aufgerufen am 15.11.2024.
- 30 Szenezugehöriger Instagram-Account, veröffentlicht am 15.05.2024. Aufgerufen am 15.7.2024.
- 31 Ursprünglich erlangte das auf der Spitze stehende rote Dreieck Bekanntheit durch seine Verwendung in Propaganda-Videos von militärischen bzw. terroristischen palästinensischen Gruppierungen wie den „Qassam“-Brigaden der HAMAS. Dort wird es als blinkende Feind- und Zielmarkierung benutzt.
- 32 Szeneangehöriger Instagram-Account, aufgerufen am 20.12.2024.
- 33 NGO Monitor: PFLP Involvement in the October 7 Atrocities. Veröffentlicht am 30.1.2024. Aufgerufen am 6.11.2024.
- 34 Szenezugehöriger Instagram-Account, aufgerufen am 30.5.2024.
- 35 „Gewaltspirale Nahost: Radikalisierte Proteste“, www.zdf.de. Veröffentlicht am 8.10.2024, aufgerufen am 9.10.2024.
- 36 Szenezugehöriger Instagram-Account, aufgerufen am 10.5.2024.
- 37 „Long Live October 7th“, Instagram-Account von Masar Badil, veröffentlicht am 6.5.2024. Aufgerufen am 7.5.2024.
- 38 „We salute October 7th!“, X-Account von democ, veröffentlicht am 7.10.2024. Aufgerufen am 4.11.2024.
- 39 „Our pledge to the leader Yahya Sinwar, to resist Zionism and colonialism until the defeat of the Zionist entity and the liberation of Palestine from the river to the sea“, Internetauftritt von Masar Badil, veröffentlicht am 20.10.2024. Aufgerufen am 1.11.2024.
- 40 „Palestinian Civil Society Call for BDS“, Internetauftritt der BDS-Kampagne, veröffentlicht am 9.7.2005. Aufgerufen am 20.12.2024.
- 41 Barghouti, Omar: Boykott – Desinvestment – Sanktionen. Die weltweite Kampagne gegen Israels Apartheid und die völkerrechtswidrige Besatzung Palästinas, Köln/Karlsruhe 2012; u. a. S. 12, 21.
- 42 Szenezugehörige Facebook-Accounts, aufgerufen am 3.1.2024 sowie 16.2.2024.
- 43 Beitrag vom 24.6.2023 auf dem Facebook-Profil von BDS Berlin, aufgerufen am 26.6.2023.
- 44 Szenezugehöriger Facebook-Account, aufgerufen am 9.10.2023.
- 45 Szenezugehöriges Facebook-Profil vom 7.10.2023, aufgerufen am 9.10.2023.
- 46 Videoausschnitt einer Versammlung vom 2.3.2024 in Berlin.
- 47 Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/1061: „Gegen jeden Antisemitismus! – Jüdisches Leben in Berlin schützen“, Beschluss vom 31.5.2018.
- 48 „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.“
- 49 Ohne Autor: HPG bekennen sich zum Angriff in Ankara, Internetauftritt der PKK-nahen „Firat News Agency“ (ANF). Veröffentlicht am 25.10.2024.
- 50 „Fedai“: wer bereit ist, sein Leben für ein hohes Ziel hinzugeben.
- 51 Veröffentlichung des Briefes durch die ANF.
- 52 X-Account eines DHKP-C-zugehörigen Mediums vom 7.2.2024.
- 53 Internetauftritt eines DHKP-C-zugehörigen Mediums. Veröffentlicht am 21.10.2024. Aufgerufen am 26.11.2024.
- 54 Der Name der Gruppierung bezieht sich auf die historische Provinz Khorasan in Zentralasien, die nicht nur Afghanistan, sondern auch Teile Irans, Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans und Turkmenistans umfasst. Wie die Mutterorganisation „Islamischer Staat“ (IS) verfolgt auch ihr regionaler Ableger ISPK eine internationale Agenda, die Terroranschläge gegen „den Westen“ einschließt.
- 55 „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK): „Voice of Khurasan“, Ausgabe 35, letzte Seite. Veröffentlicht am 7.5.2024. Aufgerufen am 13.9.2024.
- 56 Ebd.
- 57 „Islamischer Staat“ (IS): Audiobotschaft „Und tötet sie, wo immer ihr sie findet“. Veröffentlicht am 4.1.2024. Aufgerufen am 12.11.2024.
- 58 Videobotschaft von „Abul Baraa“. Veröffentlicht auf YouTube am 15.7.2024. Aufgerufen am 15.7.2024. Schreibweise entspricht der Originaläußerung.
- 59 Instagram-Auftritt von „Abul Baraa“. Veröffentlicht am 25.10.2024. Aufgerufen am 4.11.2024.
- 60 Ebd.

- 61 Ebd. Schreibweise entspricht der Originaläußerung.
- 62 Telegram-Kanal von „Amir al-Kinani“. Veröffentlicht ab dem 6.7.2024. Aufgerufen am 29.10.2024. Schreibweise entspricht der Originaläußerung.
- 63 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 und 3 GG.
- 64 Videoausschnitt einer Versammlung vom 2.11.2024 in Berlin.
- 65 Ebd.
- 66 Ebd.
- 67 Darüber hinaus waren hiervon dem IZH zuzurechnende Institutionen in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern betroffen.
- 68 Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG.
- 69 § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VereinsG.
- 70 „7. Oktober“, GI-Instagram-Account, veröffentlicht am 7.10.2024.
- 71 Z. B. „Generation Islam: 10.000 Teilnehmer bei Palästina Demo in Berlin“, veröffentlicht auf YouTube am 11.2.2024.
- 72 „Generation Islam: Ein Bittgebet unseres Bruders Ahmad Tamim für unsere Geschwister in Palästina bei der gestrigen Spontandemonstration auf dem Alexanderplatz“, veröffentlicht auf Facebook am 27.5.2024.
- 73 Ehemalige Bezeichnung „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD).
- 74 Telegram-Kanal der rechtsextremistischen Szene, aufgerufen am 22.10.2024.
- 75 Internetauftritt des „III. Wegs“, September 2024.
- 76 „Jugend wählt nationalrevolutionär“, Internetauftritt des „III. Wegs“, abgerufen am 13.12.2024.
- 77 Berlin: Aktionstag im Pankower Norden“, Internetauftritt des „III. Wegs“ vom 12.11.2024.
- 78 X-Account des „III. Wegs“ vom 21.1.2024.
- 79 „Nationalrevolutionärer Protest in Wittstock“, Internetauftritt des „III. Wegs“ vom 13.1.2024.
- 80 „NRJ beim Gedenkmarsch für Sébastien Deyzieu in Paris“, Internetauftritt des „III. Wegs“ vom 21.5.2024.
- 81 „Achtung Blitzer“-Aktion, Internetauftritt der „Heimat“ vom 8.5.2024.
- 82 Telegram-Kanal der „Heimat“ vom 31.5.2024.
- 83 Telegram-Kanal der „Heimat“ vom 27.4.2024.
- 84 Telegram-Kanal eines Szeneangehörigen vom 19.6.2024.
- 85 Instagram-Account aus der rechtsextremistischen Szene vom 2.10.2024.
- 86 Internetseite aus der Szene der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, abgerufen am 27.11.2024.
- 87 Telegram-Kanal aus der Szene der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ vom 1.6.2024.
- 88 Entrismus bezeichnet die langfristig angelegte, in der Regel konspirative Unterwanderung von Organisationen und Staaten mit dem Ziel, diese unter Kontrolle zu bringen.
- 89 Siehe Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2023, Berlin 2024, S. 51ff.
- 90 „Vom Widerstand zur Befreiung. Wie kommen wir zu einem sozialistischen Palästina?“, Internetauftritt der GAM vom 20.4.2024.
- 91 „They’re calling us terrorists, like they don’t know who the terror is“, linksextremistische Internetseite, abgerufen am 26.2.2024.
- 92 Internetseite des „Rote Hilfe e. V.“.
- 93 „2. Statement der IL Berlin zum Krieg in Israel/Palästina“, Internetauftritt der IL vom 7.5.2024.
- 94 „Switch Off – The System of Destruction“, linksextremistisches Internetportal vom 5.5.2023.
- 95 „Switch off – Aufruf zur Revolte“, linksextremistischer Blog vom 1.1.2023.
- 96 „Brandanschlag auf Heidelbergmaterials“, linksextremistischer Blog, abgerufen am 16.12.2024.
- 97 „Deutsche Bahn Infrastruktur angegriffen“, linksextremistischer Blog, abgerufen am 16.12.2024.
- 98 „Vulkangruppe Tesla abschalten!: Anschlag auf Stromversorgung“, linksextremistischer Blog vom 5.3.2024.
- 99 Ebd.
- 100 Kritische Bezeichnung dafür, dass Unternehmen sich in der Öffentlichkeit als umweltfreundlich darstellen, ohne dass dies tatsächlich der Fall ist.
- 101 Mitteilung des Bundesvorstandes des „Rote Hilfe e. V.“ vom 27.2.2024.
- 102 Internetauftritt (abgerufen am 11.11.2024) und Telegram-Kanal (vom 28.10.2024) der Gruppierung „Ewiger Bund“.
- 103 Internetseite des VHD, abgerufen am 6.11.2024.
- 104 Die „Deutsche Frage“ ist ein historischer Begriff, der sich auf die politische und territoriale Einheit Deutschlands bezieht. Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte sich die „Deutsche Frage“ im Kontext der politischen und ideologischen Spaltung des Landes vor dem Hintergrund des Kalten Krieges im Hinblick auf die Wiedervereinigung.
- 105 Mit dem „Potsdamer Abkommen“ wurde von den Alliierten nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Demokratisierung, Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Dekartellisierung und Dezentralisierung Deutschlands beschlossen.
- 106 Odysee-Kanal der Gruppierung „staatenlos.info“, vom 8.11.2024.
- 107 Telegram-Kanal des KRK, vom 2.5.2024, 2.8.2024 und 11.10.2024.
- 108 Internetseite des VHD, abgerufen am 13.11.2024.
- 109 Internetseite des KRK, abgerufen am 25.3.2024.
- 110 Das Sankt-Georgs-Band ist ein in Russland im Jahr 2005 gestiftetes militärisches Abzeichen, das zunächst an das Kriegsende 1945 erinnern sollte und mittlerweile als Zeichen der Loyalität gegenüber der Staatsführung und der Unterstützung des Angriffskrieges gegen die Ukraine gilt.
- 111 Telegram-Kanal der Gruppierung „Die Deutschlandfrage“, vom 2.9.2024.
- 112 Ebd., vom 16.8.2024 und vom 12.8.2024.
- 113 Ebd., vom 1.8.2024.
- 114 Odysee-Kanal der Gruppierung „staatenlos.info“, vom 3.5.2024, abgerufen am 4.5.2024.
- 115 Telegram-Kanal der Gruppierung „Gelbe Westen Berlin“, vom 23.4.2024, abgerufen am 7.11.2024.
- 116 Bundesamt für Verfassungsschutz: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker“, Köln, Juni 2023, S. 15-16.
- 117 Odysee-Kanal der Gruppierung „staatenlos.info“ vom 12.12.2024.
- 118 Ebd., vom 8.9.2024.
- 119 X-Account eines Angehörigen der Staatsdelegitimierer-Szene, vom 20.12.2023 sowie ein szenetypischer Telegram-Kanal vom 7.1.2024.
- 120 X-Account „Deutscher Bauernverband e. V.“, vom 23.12.2023.
- 121 Youtube-Kanal eines Angehörigen der Staatsdelegitimierer-Szene, vom 7.1.2024.
- 122 Printmagazin „Demokratischer Widerstand“, Ausgabe 168 vom 30.03.2024, S. 1 und 3.
- 123 Printmagazin „Demokratischer Widerstand“, Ausgabe 181 vom 03.08.2024, S. 1.
- 124 Telegram-Kanal eines Angehörigen der Staatsdelegitimierer-Szene, vom 5.3.2024.
- 125 www.tagesspiegel.de, „Querdenker-Demonstration in Berlin: Russland-Fans, Verschwörungsideen und ‚Döp-Dödö-Döp‘“, vom 4.8.2024.
- 126 Printmagazin „Demokratischer Widerstand“, Ausgabe 190 vom 12.10.2024, S. 1.
- 127 Ebd., vom 26.1.2024.
- 128 Ebd., vom 17.6.2024.
- 129 Telegram-Kanal der KDW, vom 17.6.2024.
- 130 Ebd., vom 31.1.2024.
- 131 Ebd., vom 4.8.2024.
- 132 Pressemitteilung Kammergericht Berlin vom 30.11.2023, www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2023, abgerufen am 07.10.2024.

- 133 APT – Advanced Persistent Threat, ein in der Regel staatlich gesteuerter gezielter System-/Netzangriff.
- 134 Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, vom 03.05.2024, www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/05/aktuelle-Cyberangriffe, abgerufen am 09.10.2024.
- 135 Urteil des OLG Stuttgart vom 17. Juli 2024 - 7 St 3 BJs 119/23.
- 136 Urteil des OLG Stuttgart vom 07. November 2024- 2 St 3 BJs 48/22.
- 137 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 29.5.2024.
- 138 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 7.8.2024.
- 139 Internetauftritt der SO-Berlin, abgerufen am 23.10.2024.
- 140 Instagram-Account der SO-Berlin vom 1.9.2024.
- 141 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- 142 BVerfGE 2,1 (23.10.1952 - 1 BvB 1/51).
- 143 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.
- 144 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.
- 145 Siehe www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.
- 146 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, BSÜG vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1 121).
- 147 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).
- 148 Der materielle Geheimschutz schafft die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz von Verschlusssachen. Er beinhaltet Regelungen zum Umgang mit Verschlusssachen, z. B. zur Herstellung, besonderen Kennzeichnung, Transport, Weitergabe und Aufbewahrung (Tresore, elektronische Sicherungen).
- 149 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.
- 150 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln.
- 151 § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.8.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).
- 152 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. d. F. vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) mit Wirkung vom 13.10.2023.
- 153 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
- 154 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.
- 155 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- 156 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 4 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I S. 3 970, zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1 328).
- 157 BGBl. 2016, I, S. 2 456.
- 158 Vom 11.12.2018, BGBl. I S. 2 666.
- 159 Dies betrifft Bewachungsunternehmen und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Bildnachweise

Titel		Leon/stock.adobe.com
Seite	4	Hans-Christian Plambeck
Seite	5	picture-alliance
Seite	6	Westend61 GmbH, Stefan Kunert / Alamy Stock Foto Grafissimo/stockphoto.com
Seite	7	geraldfriedrich/pixabay.com TeleMakro Fotografie (Ina Hensel)/stockphoto.com
Seite	16-17	McCanner / Alamy Stock Foto
Seite	24-25	Grafissimo/stockphoto.com
Seite	28	Reinhard Krull/stockphoto.com Logo Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Seite	29	Logo Samidoun
Seite	30	Logo Boycott, Divestment and Sanctions (BDS)
Seite	31	Logo Ülkücü-Bewegung Logo ADÜTDF Logo ANF
Seite	32	Logo Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)
Seite	33	Logo Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)
Seite	38-39	TeleMakro Fotografie (Ina Hensel)/stockphoto.com
Seite	43	Logo Hamas
Seite	44	Logo Hizb Allah TeleMakro Fotografie (Ina Hensel)/stockphoto.com
Seite	45	Logo Hizb ut-Tahrir (Hut)
Seite	46	Logo Muslimbruderschaft (MB)
Seite	50-51	Eden Breitz / Alamy Stock Foto
Seite	55	Logo Der III. Weg
Seite	55	Logo Die Heimat
Seite	57	geraldfriedrich/pixabay.com
Seite	62-63	Iain Masterton / Alamy Stock Foto
Seite	64	Logo Rigaer94
Seite	65	Logo Interventionistische Linke (IL)
Seite	67	Logo Rote Hilfe e. V.
Seite	68	visualspace/istockphoto.com
Seite	74-75	Richard Gardner / Alamy Stock Foto
Seite	76	Logo Gelben Westen Berlin Logo Die Deutschlandfrage
Seite	80-81	Westend61 GmbH / Alamy Stock Foto
Seite	86-87	alvarez/istockphoto.com
Seite	94-95	Eden Breitz / Alamy Stock Foto
Seite	96	Eden Breitz / Alamy Stock Foto

Publikationsübersicht

REIHE IM FOKUS



ZERRBILDER VON ISLAM UND DEMOKRATIE

2. Auflage, Berlin 2016.
156 Seiten.



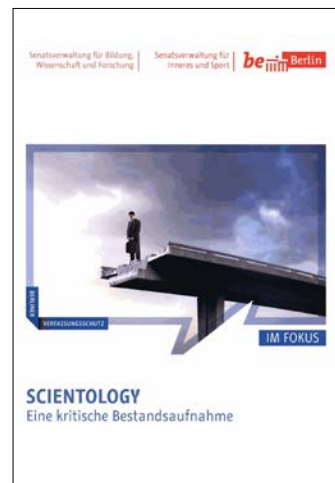
LINKE GEWALT IN BERLIN 2009-2013

1. Auflage, Berlin 2015
(nur im Internet abrufbar).
70 Seiten.



RECHTE GEWALT IN BERLIN 2003-2012

1. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



SCIENTOLOGY - EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

1. Auflage, Berlin 2011
(nur im Internet abrufbar).
83 Seiten.

REIHE INFO



ANTISEMITISMUS IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN IDEOLOGIEN UND BESTREBUNGEN

1. Auflage, Berlin 2020.
91 Seiten



ISLAMISMUS

4. Auflage, Berlin 2018.
78 Seiten.



RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016.
70 Seiten.



SYMBOLE UND KENNZEICHEN DES RECHTSEXTREMISMUS

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015.
42 Seiten.

REIHE INFO



LINKSEXTREMISMUS

1. Auflage, Berlin 2015.
66 Seiten.



SALAFISMUS ALS POLITISCHE IDEOLOGIE

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
58 Seiten.

SONSTIGES



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN SICHERHEIT AUFKLÄRUNG TRANSPARENZ

Überarbeitete Neuauflage, Berlin 2017.
52 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der im Impressum angegebenen Adresse sowie telefonisch unter der Nummer (030) 90 129-440 bestellen oder im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusbereichen an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter der Nummer (030) 90 129-440.

